

Unterrichtung

Hannover, den 03.12.2024

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

**Zweiter Bericht nach § 178 Niedersächsisches Schulgesetz über die Auswirkungen des
Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule**

siehe Anlage

(Verteilt am 05.12.2024)



Stephan Weil Niedersächsischer
Ministerpräsident

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
30159 Hannover

3.12.2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

beigefügt übersende ich den

Zweiten Bericht nach § 178 Niedersächsisches Schulgesetz über die Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule

Federführend ist das Kultusministerium.

Mit freundlichen Grüßen

**Zweiter Bericht nach § 178
Niedersächsisches Schulgesetz
(NSchG)
über die Auswirkungen des
Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule**

Zeitraum 2020 bis 2023



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

1 Inhalt

1	Vorbemerkung	4
1.1	Berichtspflicht	4
1.2	Inklusive Schule in Niedersachsen	5
1.3	Rahmenkonzept Inklusive Schule	6
1.4	Erweiterter Inklusionsbegriff.....	8
2	Rechtliche Vorgaben.....	9
2.1	Niedersächsisches Schulgesetz	9
2.2	Weitere gesetzliche und untergesetzliche Regelungen	11
3	Entwicklung.....	14
3.1	Inklusion in Zahlen.....	14
3.1.1	Zahlen der Schülerinnen und Schüler	14
3.1.1.1	Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkten	14
3.1.1.2	Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nach Schulformen und Förderschwerpunkten an allgemein bildenden Schulen	15
3.1.1.3	Schülerinnen und Schüler an Förderschulen.....	16
3.1.2	Förderschulen	16
3.1.3	Inklusionsquote	17
3.1.4	Inklusive BBS.....	18
4	Ressourcen.....	21
4.1	Sonderpädagogische Grundversorgung und Zusatzbedarfe	21
4.2	Personaleinsatz	23
4.2.1	Sonderpädagogisches Personal in der inklusiven Schule.....	23
4.2.1.1	Dienstvereinbarung	23
4.2.1.2	Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	24
4.2.1.3	Einstellung und Versetzung von Förderschullehrkräften.....	25
4.2.2	Multiprofessionelle Zusammenarbeit.....	25
4.3	Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule (Inklusionsfolgekostengesetz).....	27
4.3.1	Einleitung	27
4.3.2	Evaluation	28
4.3.3	Sachkosten für öffentliche Schulen, ausgenommen Förderschulen/Leistungen des Landes in den Jahren 2020-2023	34
4.3.4	Sachkosten für Ersatzschulen sowie Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161 NSchG, ausgenommen Förderschulen.....	34
5	Qualifizierung	36
5.1	Lehrkräfteausbildung	36
5.2	Fortbildungskonzept	37

5.2.1	Allgemein bildende Schulen	37
5.2.2	Berufsbildende Schulen	37
6	Beratung und Unterstützung	39
6.1	Fachbereiche Inklusive Bildung in den RLSB.....	39
6.2	Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI)	40
6.3	Mobile Dienste.....	42
6.4	Konzept ES zum Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen	44
6.5	Begabungsförderung	46
7	Fazit und Ausblick.....	48
8	Anlage: Übersicht inklusive Schule 2012 bis 2023	51
9	Abkürzungsverzeichnis	55
10	Anhang (Datenmaterial).....	57

1 Vorbemerkung

1.1 Berichtspflicht

Nach § 178 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der derzeit geltenden Fassung überprüfte die Landesregierung erstmalig zum 31. Juli 2020 die Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34) einschließlich der damit zusammenhängenden weiteren gesetzlichen Änderungen. Die Überprüfung soll anschließend im Vier-Jahres-Rhythmus erfolgen.

Der erste Bericht der Landesregierung nach §178 NSchG für den Zeitraum 2013 bis 2019 liegt dem Niedersächsischen Landtag seit dem 10.08.2020 mit der LT-Drs. 18/7189 vor. Nunmehr ist der zweite Bericht für den Zeitraum 2020 bis 2023 fristgerecht erstellt worden.¹ Dieser zweite Bericht orientiert sich ebenfalls an den Handlungsfeldern des Rahmenkonzepts Inklusive Schule ([siehe Nummer 1.3](#)). Die statistischen Übersichten sind im zweiten Bericht übersichtshalber fortlaufend dargestellt, sodass nunmehr die Zahlen seit 2013 verfügbar sind. Die Grundstruktur des ersten Berichts wurde aus Gründen der Vergleichbarkeit beibehalten. Gleichwohl wurden – anders als bei den statistischen Daten – insbesondere Passagen aus dem ersten Bericht gekürzt.

Auch der zweite Bericht verschafft in Kapitel 2 neben den rechtlichen Vorgaben einen umfassenden Überblick über die weiteren untergesetzlichen Regelungen, die mit der Einführung der inklusiven Schule getroffen wurden. In Kapitel 3 wird die Entwicklung der Inklusion anhand der Zahlen der Schülerinnen und Schüler dargestellt. Die im Zusammenhang mit der Inklusion eingesetzten Ressourcen sowohl im Hinblick auf den Personaleinsatz als auch bezogen auf das Inklusionsfolgekostengesetz werden in Kapitel 4 aufgeführt. Kapitel 5 zeigt auf, wie die Qualifizierung der Lehrkräfte an den allgemein bildenden sowie den berufsbildenden Schulen zum Thema Inklusion erfolgt. In Kapitel 6 werden die Strukturen der Beratung und Unterstützung behandelt. Kapitel 6.5 wurde neu eingefügt und stellt die Entwicklungen im Bereich der Begabungsförderung dar. Hier werden die Maßnahmen zur Umsetzung des erweiterten Inklusionsbegriffs erläutert, denn jedes Kind ist einzigartig und muss individuell gefördert bzw. gefordert werden. Der zweite Bericht schließt in Kapitel 7 mit einem Fazit und Perspektiven zur Weiterentwicklung der inklusiven Schule.

¹ Der erste Bericht nach § 178 NSchG bezog sich auf die Kalenderjahre 2013-2019, der zweite Bericht umfasst die Kalenderjahre 2020-2023.

1.2 Inklusive Schule in Niedersachsen

Nach § 4 NSchG sind alle Schulen in Niedersachsen inklusive Schulen. Seit ihrer Einführung im Jahr 2013 ist die inklusive Schule jahrgangsweise aufgestiegen und in den allgemein bildenden Schulen mittlerweile in allen Schuljahrgängen vollständig eingeführt worden. Dies gilt auch für den berufsbildenden Bereich.

Mit dem NSchG wird das Ziel verfolgt, dass in Niedersachsen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Beeinträchtigung an jedem Lernort ihren Bedürfnissen und Ansprüchen entsprechend lernen können, die notwendige Qualität und der erforderliche Umfang an Unterstützung für alle Schülerinnen und Schüler gesichert sind, die Zusammenarbeit aller an der Förderung eines Kindes bzw. Jugendlichen beteiligten Personen und Institutionen gewährleistet ist und sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote ein qualitativ hochwertiges gemeinsames Lernen ermöglichen.

Inklusive Bildungsangebote ermöglichen Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung den barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zu allen Angeboten des Unterrichts und der Erziehung in der Schule sowie zu den Angeboten der verschiedenen Bildungsgänge und des Schullebens. Inklusive Bildung bedeutet auch, Schülerinnen und Schüler mit all ihren jeweiligen Begabungen zu fordern und zu fördern.

Auch im zweiten Bericht nach § 178 NSchG kann nach wie vor konstatiert werden: Die Weiterentwicklung der niedersächsischen Lernlandschaft hin zu einem inklusiven System bedeutet weiterhin eine große Herausforderung für alle Beteiligten. Lehrkräfte, Schulleitungen, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM), Studienseminare, das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) und die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) arbeiten nach wie vor mit erheblichem Engagement an dieser Aufgabe. Immer wieder entstehen nicht vorhersehbare Anforderungen, die neue Weichenstellungen erforderlich machen. Die Landesregierung stellt sich diesen Anforderungen und Herausforderungen. Dabei wurde auch im Zeitraum des zweiten Berichts beständig daran gearbeitet, die interdisziplinären Rahmenbedingungen für die inklusive Schule weiter zu gestalten und auszubauen. Dies geschieht in einem ständigen inhaltlichen Diskurs zu den Chancen und Möglichkeiten der Umsetzung sowie zum wirkungsvollen Einsatz und zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Ressourcen. Aus diesem Grund hat das Niedersächsische Kultusministerium das alle relevanten Arbeitsbereiche umfassende Rahmenkonzept Inklusive Schule entwickelt ([siehe Nummer 1.3](#)) und schreibt dieses kontinuierlich fort.

1.3 Rahmenkonzept Inklusive Schule

Die Einführung der inklusiven Schule bedingt sowohl organisatorisch als auch pädagogisch sich aufeinander beziehende Bedarfe an Regelungen, Steuerungen und Weiterentwicklungen. Hierzu wurde 2016 das Rahmenkonzept Inklusive Schule erarbeitet. Dieses bildet die notwendigen Bausteine für die Weiterentwicklung der inklusiven Schule ab.

Das Rahmenkonzept Inklusive Schule verfolgt aufgrund der kontinuierlichen Anforderungen ein agiles Management, das flexibel, darüber hinaus antizipativ und initiativ agiert, um die notwendigen Veränderungen zu vollziehen. Diese Arbeitsweise hat sich bewährt, weshalb sich auch der vorliegende Bericht für den Zeitraum 2020 bis 2023 an diesem Konzept orientiert und gliedert.

Das Rahmenkonzept Inklusive Schule umfasst die Handlungsfelder:

- Rechtliche Grundlagen,
- Ressourcen,
- Personaleinsatz,
- Regionale Strukturen,
- Schulentwicklung und Unterricht,
- Fortbildung und Beratung.

Auch im Berichtszeitraum 2020 bis 2023 wurden zu allen Handlungsfeldern wichtige Maßnahmen umgesetzt und vielfältige weitere Schritte eingeleitet. Hierzu gehören u. a. der Abschluss der flächendeckenden Einrichtung von Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) ([siehe Nummer 6.2](#)), das Inkrafttreten der überarbeiteten Verordnung zum Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sowie der dazugehörigen Ergänzenden Bestimmungen zum 01.08.2021 ([siehe Nummer 2.2](#)), das Inkrafttreten des Erlasses „Sonderpädagogische Beratung durch Mobile Dienste“ vom 15.03.2022 ([siehe Nummer 2.2](#)) sowie das Konzept ES zum Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen, das im März 2022 veröffentlicht wurde und seitdem kontinuierlich weiterentwickelt wird ([siehe Nummer 6.4](#)). Hinzu kamen in diesem Zeitraum zahlreiche Bestimmungen aufgrund der Corona-Pandemie, bei denen die inklusive Beschulung in besonderer Weise zu berücksichtigen war. Weiterhin wurden Maßnahmen zur Aufstockung des sonderpädagogischen Personals durch zusätzliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umge-

setzt ([siehe Nummer 4.2.1.2](#)). Auch hinsichtlich der Begabungsförderung sind neue Entwicklungen zu verzeichnen, da das Bund-Länder-Programm „Leistung macht Schule“ (LemaS) in die Transferphase eingetreten ist ([siehe Nummer 6.5](#)).

In der Anlage sind die Veränderungen übersichtlich nach Jahren dargestellt.

1.4 Erweiterter Inklusionsbegriff

Die Landesregierung lässt sich seit der Einführung der inklusiven Schule von einem erweiterten Inklusionsbegriff leiten, der sich auf die Kultur der individuellen Förderung auf jedem Lernniveau bezieht. Das gesamte Spektrum von verschiedenen Formen, von Lernhemmnissen oder -einschränkungen bis hin zu besonderen Begabungen wird einbezogen. In der inklusiven Schule ist die Beachtung der individuellen Lernvoraussetzungen – gleich welcher Ausprägung – Ausgangspunkt jedweden pädagogischen Handelns. Dies kommt wiederum allen Schülerinnen und Schülern zugute.

Der erweiterte Inklusionsbegriff wurde im Berichtszeitraum 2020 bis 2023 erfolgreich weiterentwickelt. Aus diesem Grund gibt es dazu im zweiten Bericht ein ergänzendes Kapitel zur Begabungsförderung ([siehe Nummer 6.5](#)).

2 Rechtliche Vorgaben

Seit der Unterzeichnung der „UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK) am 30. März 2007 – Behindertenrechtskonvention – und der Ratifizierung als Bundesgesetz im Jahr 2009 (BGBl. II 2009 S. 812 ff.) ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr der exklusive, ausgrenzende Unterricht, sondern der gemeinsame, inklusive Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Beeinträchtigung der Regelfall. Das Ziel der Behindertenrechtskonvention ist es, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“ (Art. 1 UN-BRK).

2.1 Niedersächsisches Schulgesetz

Mit dem Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34) ist in Niedersachsen der schulische Teil der Behindertenrechtskonvention im niedersächsischen Schulrecht umgesetzt worden. Nach Art. 24 UN-BRK haben die Vertragsstaaten den Menschen mit Behinderungen „ein integratives (englisch: „inclusive“) Bildungssystem auf allen Ebenen“ zu gewährleisten. Dazu müssen sie den „Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen“ sicherstellen. Der Begriff „Inklusion“ steht für den Wechsel vom staatlichen Fürsorgeprinzip hin zum Recht auf umfassende und uneingeschränkte Teilhabe jedes einzelnen Menschen am gesellschaftlichen Leben. Die §§ 4 und 14 NSchG haben ihre jetzige Fassung im Wesentlichen durch dieses Gesetz erhalten.

In § 4 NSchG wird definiert, was eine inklusive Schule ist und kennzeichnet. Daneben wird in der Vorschrift auf die Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten nach § 59 Abs. 1 Satz 1 NSchG verwiesen. Das Inklusionsgebot gilt auch für einen Großteil der Schulen in freier Trägerschaft, konkret für die Ersatzschulen sowie für die Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161 NSchG.

§ 14 NSchG enthält ausführliche Regelungen zu den Förderschulen. Es wird u. a. bestimmt, in welchen Förderschwerpunkten Förderschulen geführt und ausgestaltet werden können.

Umfassende Übergangsvorschriften zur inklusiven Schule beinhaltet § 183 c NSchG. Danach waren die neu gefassten §§ 4 und 14 NSchG erstmals für diejenigen Schülerinnen und Schüler

mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung anzuwenden, die sich im Schuljahr 2013/2014 im 1. oder 5. Schuljahrgang befanden.

Die Umgestaltung in inklusive Schulen erfolgt im Sinne des von der Behindertenrechtskonvention zugelassenen „progressiven Realisierungsvorbehalts“ jahrgangsweise aufsteigend. Bis zum Jahr 2024 haben die Schulträger den Rechtsanspruch der Erziehungsberechtigten auf Wahl der Schulform dergestalt zu berücksichtigen, dass sie mindestens eine Schule im Primarbereich und Sekundarbereich I so ausstatten, dass sie den an eine inklusive Schule zu stellenden Anforderungen genügt („Schwerpunktschule“, § 183 c Abs. 2, 3 und 4 NSchG). Durch den Gesetzentwurf der die Regierung tragenden Fraktionen soll diese Frist bis zum 31.07.2030 verlängert werden (Drs. 19/3659).

Bis auf die Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen bleiben alle Förderschulen bestehen. Auf die Förderschulen wird ausführlich in [Kapitel 3.1.2](#) eingegangen. Am 31. Juli 2018 bestehende Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen können seit der Schulgesetzänderung 2018 befristet bis zum Ende des Schuljahres 2027/2028 fortgeführt werden. Statt der Fortführung einer Förderschule können auch Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen an anderen allgemein bildenden Schulen eingeführt werden (§ 183 c Abs. 5 NSchG). Von dieser Möglichkeit wird jedoch in Niedersachsen kein Gebrauch gemacht. Die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Sprache haben einen unbefristeten Bestandsschutz; neue Schulen dieses Typs dürfen aber nicht mehr errichtet werden (§ 183 c Abs. 7 NSchG).

Für die durch die Einführung der inklusiven Schule verursachten erheblichen und notwendigen sächlichen Kosten gewährt das Land den Schulträgern der öffentlichen Schulen und bestimmten Schulen in freier Trägerschaft einen finanziellen Ausgleich nach dem Gesetz über die finanziellen Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule (sog. Inklusionsfolgekostengesetz). Hierauf wird in [Kapitel 4.3](#) gesondert eingegangen.

2.2 Weitere gesetzliche und untergesetzliche Regelungen

Neben der Festschreibung der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler im NSchG wurde darüber hinaus die inklusive Schule auch durch weitere Rechtsvorschriften, Erlasse und Regelungen umgesetzt:

- **Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung** vom 22. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 23), geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 02.07.2021 (Nds. GVBl. S. 506, SVBl. S. 398) sowie Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (RdErl. d. MK v. 01.08.2021 – 53.4 – 80 109-10, SVBl. S. 399 – VORIS 22410):
Die Verordnung und die Ergänzenden Bestimmungen, die das Feststellungsverfahren regeln, sind überarbeitet worden und zum 01.08.2021 in Kraft getreten.
- **Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen** (Nds. MasterVO-Lehr) vom 02. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 350) ([siehe Nummer 5.1](#)).
- Durch die Änderung des **Niedersächsischen Besoldungsgesetzes** (NBesG) vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308) können seit dem 01. Januar 2017 Beförderungstellen an allgemeinen Schulen auch für Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sowie für Inhaberinnen und Inhaber von Funktionsstellen an Förderschulen ausgeschrieben werden, ohne dass diese eine Zusatzqualifikation erwerben müssen.
- **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst** (APVO-Lehr) in der Fassung vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 57) sowie Durchführung der APVO-Lehr (RdErl. d. MK v. 26.04.2017, Nds. MBl. S. 595, SVBl. S. 377 – VORIS 20411) ([siehe Nummer 5.1](#)).
- In die **Grundsatzerteilungen** folgender Schulformen wurden die Aufgabe des Umgangs mit Beeinträchtigungen sowie Regelungen zur Zusammenarbeit mit den RZI aufgenommen:
 - Die Arbeit in der Hauptschule (RdErl. d. MK v. 01.12.2022, SVBl. S. 683 – VORIS 22410),
 - Die Arbeit in der Oberschule (RdErl. d. MK v. 01.12.2022, SVBl. S. 684 – VORIS 22410),
 - Die Arbeit in der Realschule (RdErl. d. MK v. 01.12.2022, SVBl. S. 685 – VORIS 22410),

- Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS) (RdErl. d. MK v. 01.09.2021, SVBl. S. 443 – VORIS 22410),
- Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS) (RdErl. d. MK v. 01.06.2023, SVBl. S. 304 – VORIS 22410).

Es ist beabsichtigt, entsprechende klarstellende Regelungen auch in den Grundsatzenerlass für die Gymnasien (zurzeit in Überarbeitung) und in die Regelungen zur gymnasialen Oberstufe aufzunehmen.

- **Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung** (RdErl. d. MK v. 01.11.2022, SVBl. S. 682 – VORIS 22410) ([siehe Nummer 4.2.2](#)).
- Die am 12. September 2017 unterzeichnete „**Dienstvereinbarung zum Einsatz des sonderpädagogischen Personals an allgemeinen Schulen**“ klärt die Arbeitsbedingungen des sonderpädagogischen Personals, die sich durch die Einführung der Inklusion verändert haben.
- § 18 a AVO – Sek I in Verbindung mit dem Erlass „**Aufrücken nach Erwerb des Abschlusses der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen**“ vom 02. Mai 2018 regelt, dass Schülerinnen und Schüler mit dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen nach Erwerb des Abschlusses der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen in den 10. Schuljahrgang aufrücken, um dort den Hauptschulabschluss (nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 AVO – Sek I) erwerben zu können. Dieser Abschluss kann von Schülerinnen und Schülern ohne bzw. mit zielgleichem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf nach dem 9. Schuljahrgang erworben werden.
- Der Erlass „**Schulinterne sonderpädagogische Beratung an allgemeinen Schulen**“ (RdErl. d. MK v. 01.02.2019, SVBl. S. 52 – VORIS 22410) dient dazu, die Rahmenbedingungen für die bestmögliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht umfassend und flexibel zu gestalten. Er legt fest, auf welche Weise und in welchem Umfang die sonderpädagogische Beratung schulintern stattfinden soll. Durch den Erlass wird es an den Schulen möglich, die dort vorhandene sonderpädagogische Expertise breiter zu streuen und sonderpädagogische Beratung auch für die Lehrkräfte zu ermöglichen, bei denen eine Förderschullehrkraft planmäßig nicht mit im Unterricht ist.
- „**Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen**“ (RdErl. d. MK v. 21.03.2019, SVBl. S. 165 – VORIS 22410) ([siehe Nummer 4.1](#)).

- Mit dem Erlass „**Einstellung von Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zum 1. Schulhalbjahr 2019/2020 – Einstellungstermin 12.08.2019**“ (RdErl. d. MK v. 02.04.2019, SVBl. S. 221 – VORIS 22410) wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen, Förderschullehrkräfte auch an anderen allgemein bildenden Schulen als Förderschulen einstellen bzw. sie dorthin versetzen zu können.
- Mit dem Erlass „**Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an öffentlichen Schulen**“ (RdErl. d. MK v. 01.07.2019, SVBl. S. 344 – VORIS 22410) wurden die Voraussetzungen und die Gestaltung von Beschäftigungsverhältnissen mit pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Fachkräfte an öffentlichen Schulen geregelt ([siehe Nummer 4.2.1.2](#)).
- Zum 01. August 2019 sind die neuen **Kerncurricula für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Primarbereich und Sekundarbereich I)** in Kraft getreten. Die neue Fachorientierung ist ein entscheidender Schritt, auch Förderschülerinnen und Förderschüler mit dem Unterstützungsbedarf geistige Entwicklung wirksamer im Rahmen schulischer Bildung auf ein selbstbestimmtes Leben in gesellschaftlicher Partizipation vorzubereiten. In der Fachbereichsstruktur orientieren sich die Kerncurricula an den Fächern der niedersächsischen Kerncurricula der Grundschule und der weiterführenden Schulen, ohne den besonderen Fokus auf lebenspraktische Fähigkeiten, soziale Kompetenzen und Kommunikation aus dem Auge zu verlieren. Diese neuen Kerncurricula finden Anwendung in Förderschulen und in inklusiven Schulen.
- Der Erlass „**Sonderpädagogische Beratung durch Mobile Dienste**“ (RdErl. d. MK v. 15.03.2022, SVBl. S. 204 – VORIS 22410) regelt Inhalte und Verfahrensweisen für die Mobilen Dienste in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung.
- Während der Corona-Pandemie sind zahlreiche Bestimmungen auf Verordnungs- und Erlassebene in Kraft getreten, bei denen die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in besonderer Weise zu berücksichtigen war.

3 Entwicklung

Das jahrgangsweise Aufsteigen der Inklusion hat im Schuljahr 2013/2014 an den allgemein bildenden Schulen mit den Schuljahrgängen 1 und 5 begonnen. Seit dem Schuljahr 2021/2022 werden demgemäß Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schuljahrgängen 1 bis 13 inklusiv beschult. Die ausführlichen statistischen Zahlen befinden sich im Anhang.

3.1 Inklusion in Zahlen

3.1.1 Zahlen der Schülerinnen und Schüler

3.1.1.1 Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkten

Seit der Einführung der Inklusion erhöht sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an den allgemeinen Schulen. Die Inklusionsquote stellt dar, wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung allgemeine Schulen besuchen. Im Schuljahr 2023/2024 lag sie an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen bei 65,1 Prozent. Dass so viele Erziehungsberechtigte ihr Wahlrecht dahingehend nutzen, sich für eine inklusive Beschulung ihres Kindes zu entscheiden, ist ein großer Erfolg für die Umsetzung der inklusiven Schule.

Jahr	Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung							Summe
	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	
2013	1.415	464	553	153	60	225	317	3.187
2014	3.626	1.257	1.692	438	159	521	754	8.447
2015	7.029	2.099	3.061	757	295	915	1.222	15.378
2016	11.103	2.875	4.334	1.123	395	1.293	1.756	22.879
2017	14.077	3.179	5.377	1.315	442	1.537	2.006	27.933
2018	16.264	3.428	6.338	1.485	481	1.709	2.264	31.969
2019	17.918	3.681	7.079	1.530	484	1.832	2.513	35.037
2020	18.802	3.768	7.463	1.587	511	1.934	2.587	36.652
2021	19.147	3.881	7.478	1.560	505	1.953	2.675	37.199
2022	18.261	4.111	7.449	1.533	515	2.018	2.706	36.593
2023	18.377	4.487	7.788	1.493	539	2.046	2.689	37.419

3.1.1.2 Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nach Schulformen und Förderschwerpunkten an allgemein bildenden Schulen

Die Aufstellung der Entwicklung von Zahlen inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler über den Zeitraum der Schuljahre 2013/2014 bis 2023/2024, dargestellt nach Schulformen der allgemein bildenden Schulen und nach Förderschwerpunkten, erfolgt ausführlich im Anhang.

Im Vergleich der Schulformen im Schuljahr 2023/2024 wurden im Primarbereich mit 11.541 Schülerinnen und Schülern und an den Oberschulen mit 11.024 die meisten Schülerinnen und Schüler inklusiv beschult.

Dabei bildeten die jeweils größte Gruppe im Primarbereich (4255), an Hauptschulen (2.356), an Realschulen (680), an Oberschulen (6.358) und den Gesamtschulen (KGS 958 + IGS/FWS 4.141) Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen.

An Gymnasien waren dies die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (536).

Tabelle 2: Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Schulform und Förderschwerpunkt (öffentliche allgemein bildende Schulen und Schulen in freier Trägerschaft)										
Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	Gesamt	SJG
2023/2024	Primarbereich	4.255	2.246	2.109	492	200	891	1.348	11.541	01-04
2023/2024	HS	2.356	206	641	31	12	70	235	3.551	05-10
2023/2024	RS	680	235	507	105	39	117	37	1.720	05-10
2023/2024	OBS	6.358	900	2.424	256	90	439	557	11.024	05-10
2023/2024	GY	88	131	536	369	112	251	103	1.590	05-13
2023/2024	KGS	958	201	445	90	26	87	78	1.885	05-13
2023/2024	IGS / FWS	4.141	669	1.332	216	82	324	367	7.131	05-13
2023/2024	AGY/Kolleg	0	0	0	0	0	1	0	1	11-13
	Gesamt	18.836	4.588	7.994	1.559	561	2.180	2.725	38.443	

Tabelle 3: Anteil inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bezogen auf die Schulformen (Angaben in %)

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE
2023/2024	Primarbereich	100,00	38,37	58,96	68,72	78,74	52,14	30,96
2023/2024	HS	12,70	7,47	7,27	2,01	2,55	2,68	2,80
2023/2024	RS	3,66	8,53	5,75	6,80	8,28	4,49	0,44
2023/2024	OBS	34,26	32,66	27,47	16,58	19,11	16,83	6,64
2023/2024	GY	0,47	4,75	6,08	23,90	23,78	9,62	1,23
2023/2024	KGS	5,16	7,29	5,04	5,83	5,52	3,34	0,93
2023/2024	IGS / FWS	22,32	24,27	15,10	13,99	17,41	12,42	4,37
	SJG 05-13 gesamt	78,58	84,98	66,70	69,11	76,65	49,39	16,41

3.1.1.3 Schülerinnen und Schüler an Förderschulen

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen Förderschwerpunkten an Förderschulen ist in den Aufstellungen im Anhang ebenfalls ausführlich aufgeführt.

3.1.2 Förderschulen

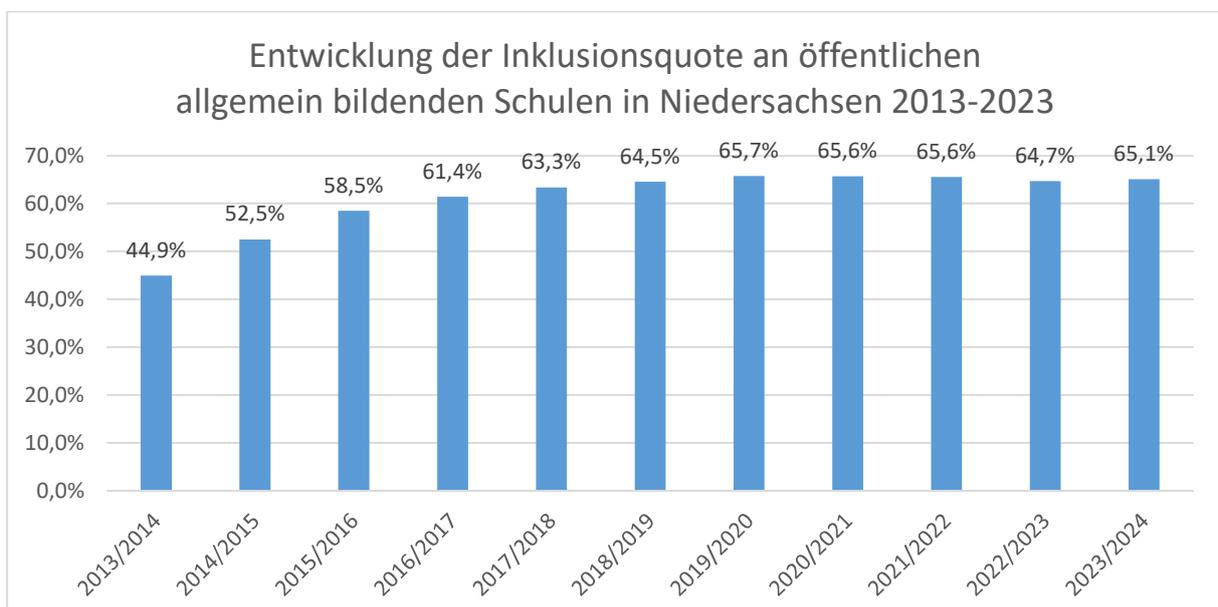
Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können auch künftig in Förderschulen unterrichtet werden (§ 14 Abs. 1 NSchG). Eine Ausnahme hiervon stellt die Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen dar. Diese Schulform wird längstens bis zum Ende des Schuljahres 2027/2028 fortgeführt (§ 183 c Abs. 5 NSchG).

Die Entwicklung der Anzahl der Förderschulen in öffentlicher und freier Trägerschaft in den jeweiligen Förderschwerpunkten stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 4: Anzahl der Förderschulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschl. LBZ								
Schuljahr	Förderschwerpunkte							Gesamt
	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	
2011/2012	177	9	37	6	2	10	51	292
2012/2013	175	9	37	6	2	10	50	289
2013/2014	165	9	36	6	2	10	51	279
2014/2015	156	9	36	6	2	10	50	269
2015/2016	145	9	36	6	2	10	51	259
2016/2017	135	9	36	6	2	10	51	249
2017/2018	117	10	36	6	2	9	52	232
2018/2019	105	11	36	6	2	9	54	224
2019/2020	101	11	36	6	2	9	54	220
2020/2021	88	7	36	6	2	9	57	205
2021/2022	71	9	35	6	2	9	62	194
2022/2023	60	9	36	6	2	10	66	189
2023/2024	59	9	36	6	2	10	66	188

3.1.3 Inklusionsquote

Die Inklusionsquote ergibt sich aus der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an öffentlichen allgemein bildenden Schulen ohne Schülerinnen und Schüler an Förderschulen oder Förderschulzweigen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an öffentlichen allgemein bildenden Schulen.



Im Schuljahr 2023/2024 lag die Inklusionsquote in Niedersachsen bei 65,1 Prozent. Es besuchten 37.419 von 57.463 Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung andere öffentliche allgemein bildende Schulen als Förderschulen. 20.044 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besuchten Förderschulen (ohne Schulkindergarten).

Tabelle 5: Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an öffentlichen allgemein bildenden Schulen
Statistische Erhebung von Daten zu inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern ab dem Schuljahr 2013/2014 einschl. Schülerinnen und Schüler des Ressorts MS

Schuljahr	Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (ohne integrative Beschulung)			
	Schülerinnen und Schüler an FöS	Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler	Gesamt	Inklusionsquote in %
2013/2014	3.906	3.187	7.093	44,9
2014/2015	7.650	8.447	16.097	52,5
2015/2016	10.922	15.378	26.300	58,5
2016/2017	14.388	22.879	37.267	61,4
2017/2018	16.176	27.933	44.109	63,3
2018/2019	17.590	31.969	49.559	64,5
2019/2020	18.276	35.037	53.313	65,7
2020/2021	19.179	36.652	55.831	65,6
2021/2022	19.538	37.199	56.737	65,6
2022/2023	20.006	36.593	56.599	64,7
2023/2024	20.044	37.419	57.463	65,1

Schuljahrgänge Inklusion

2013/2014	1, 5
2014/2015	1, 2, 5, 6
2015/2016	1, 2, 3, 5, 6, 7
2016/2017	1-8
2017/2018	1-9
2018/2019	1-10
2019/2020	1-11
2020/2021	1-12
2021/2022	1-13

3.1.4 Inklusive BBS

Ebenso wie die allgemein bildenden Schulen sind die berufsbildenden Schulen vom Geltungsbereich des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 NSchG erfasst und somit inklusive Schulen.

Den öffentlichen berufsbildenden Schulen werden für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören, die in einem Bildungsgang inklusiv beschult werden, Anrechnungsstunden gemäß

Drittem Abschnitt Nummer 2.8 der Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) (RdErl. d. MK v. 01.08.2022, Nds. MBl. S. 1127 – VORIS 22410) personenbezogen im Umfang von bis zu fünf Wochenstunden zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Der Umfang dieser Anrechnungsstunden ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

Schuljahr	Summe Anrechnungsstunden
2019/2020	253,1
2020/2021	298,7
2021/2022	483,5
2022/2023	573,5

Zusätzlich werden an den öffentlichen berufsbildenden Schulen sowie den berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft Schülerinnen und Schüler in der Berufsschule für Ausbildungen nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder § 42 r der Handwerksordnung (HWO) inklusiv beschult:

Schuljahr	Anzahl der Schülerinnen und Schüler nach § 66 BBiG bzw. § 42 r HWO
2019/2020	1.902
2020/2021	1.927
2021/2022	1.858
2022/2023	1.731

Weitere Schülerinnen und Schüler werden von Lehrkräften der berufsbildenden Schulen in den Werkstätten für behinderte Menschen in Klassen beschult. Pro Klasse wird der betreffenden BBS eine Stunde zusätzlich zugewiesen.

Schuljahr	Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Werkstätten für behinderte Menschen
2019/2020	2.602
2020/2021	2.677
2021/2022	2.824
2022/2023	2.804

Seit dem Schuljahr 2020/2021 sind die Schulformen Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), BVJ – Sprachförderung sowie Berufseinstiegsklasse in der Berufseinstiegsklasse (BES) aufgegan-

gen. Insbesondere in der BES Sprache/Integration sowie der Klasse 1 der BES werden Schülerinnen und Schüler beschult, die zu einem stark überwiegenderen Teil die Bedarfe an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen aufweisen.

Schuljahr	Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Klasse 1 BES	Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der Sprach-/ Integrationsklasse BES	Summen
2020/2021	3.198	1.750	4.948
2021/2022	3.131	1.804	4.935
2022/2023	3.191	3.397	6.588

4 Ressourcen

4.1 Sonderpädagogische Grundversorgung und Zusatzbedarfe

Das Land Niedersachsen unterstützt die Inklusion im Bildungswesen mit erheblichen personellen Ressourcen:

- die Doppelzählung der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schuljahrgängen 1 bis 10
- die sonderpädagogische Grundversorgung im Primarbereich
- darüber hinausgehende Stundenzuweisungen im Primarbereich für die Förderschwerpunkte Hören, Sehen, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung
- im Sekundarbereich I und II zusätzliche Stundenzuweisungen für alle Förderschwerpunkte.

Als sonderpädagogische Grundversorgung erhalten die Grundschulen und der Primarbereich der Integrierten Gesamtschulen zusätzlich 2 Stunden je Soll-Klasse. Mit der sonderpädagogischen Grundversorgung werden die Unterstützungsbedarfe der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung abgedeckt. Weiterhin dient diese Ressource auch zur Prävention der Entstehung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung. Die Verteilung innerhalb der Schule obliegt der Verantwortung der Schulleitung.

Darüber hinaus können Grundschulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sowie Grundschulen mit besonderen Fördermaßnahmen zur entsprechenden Prävention im Sinne des Konzepts ES zum Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen zusätzliche Lehrkräftestunden beantragen. Hierfür werden zusätzlich jährlich 1.300 Stunden bereitgestellt.

Die Entwicklung der Lehrkräfte-Soll-Stunden für die sonderpädagogische Grundversorgung an den Grundschulen und im Primarbereich der Gesamtschulen stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 6: Entwicklung der Lehrkräfte-Soll-Stunden für die sonderpädagogische Grundversorgung (öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft)		
Schuljahr 2011/2012	13.535,0	AE793
Schuljahr 2012/2013	14.937,5	AE793
Schuljahr 2013/2014	20.200,0	ZB450
Schuljahr 2014/2015	23.308,0	ZB450
Schuljahr 2015/2016	26.520,0	ZB450
Schuljahr 2016/2017	29.802,0	ZB450
Schuljahr 2017/2018	29.918,0	ZB450
Schuljahr 2018/2019	29.836,0	ZB450
Schuljahr 2019/2020	29.750,0	ZB450
Schuljahr 2020/2021	29.898,0	ZB450
Schuljahr 2021/2022	30.290,0	ZB450
Schuljahr 2022/2023	31.144,0	ZB450
Schuljahr 2023/2024	32.170,0	ZB450

Sind an Grundschulen darüber hinaus Bedarfe an sonderpädagogischer Unterstützung bei Schülerinnen und Schülern vorhanden, die die Förderschwerpunkte Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung betreffen, werden den Klassen zustehende Ressourcen zusätzlich zur sonderpädagogischen Grundversorgung gemäß nachstehender Tabelle zugewiesen. Diese Tabelle gilt auch für den Sekundarbereich I aller Schulen mit Ausnahme der Förderschulen für alle Förderschwerpunkte.

Tabelle 7: Zusatzbedarf nach Förderschwerpunkten	
Förderschwerpunkt	Stunden*
Geistige Entwicklung	5,0
Lernen ab 5. Schuljahrgang	3,0
Sprache ab 5. Schuljahrgang	3,0
Hören, Sehen bis 4. Schuljahrgang	3,0
Emotionale und soziale Entwicklung, Hören, Sehen ab 5. Schuljahrgang	3,5
Körperliche und motorische Entwicklung bis 4. Schuljahrgang	3,0
Körperliche und motorische Entwicklung ab 5. Schuljahrgang	4,0

*) Lehrkräfte-Soll-Stunden gemäß Nr. 5.10 des Erlasses „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ (RdErl. d. MK v. 21.03.2019, SVBl. S. 165 – VORIS 22410).

Die Zusatzbedarfe für die Inklusion sind seit der Einführung der inklusiven Schule gestiegen. Dieser Anstieg bildet sich in der folgenden Tabelle ab. Zu unterscheiden sind dabei Zusatzbedarfe, die nur im Sekundarbereich I berechnet werden von denen, die für alle Schulformen gelten.

Tabelle 8: Lehrkräfte-Soll-Stunden für den Zusatzbedarf für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							
	LE (nur Sek I)	SR (nur Sek I)	ES (nur Sek I)	HÖ	SE	KM	GE	Gesamt
2013/2014	9.501,0	1.103,0	5.044,5	2.653,6	802,0	2.781,5	4.607,0	26.492,6
2014/2015	12.967,0	1.750,5	6.725,5	3.254,5	1.005,5	3.435,0	6.154,0	35.292,0
2015/2016	17.315,0	2.374,0	8.782,5	3.743,5	1.301,0	4.296,0	7.585,0	45.397,0
2016/2017	21.912,0	2.770,0	9.762,0	4.284,5	1.470,0	5.005,0	9.415,0	54.618,5
2017/2018	28.530,0	3.402,0	12.167,5	4.708,5	1.559,0	5.680,5	10.395,0	66.442,5
2018/2019	33.903,0	4.122,0	14.833,0	5.088,0	1.625,0	6.142,0	11.560,0	77.273,0
2019/2020	38.322,0	4.476,0	16.901,5	5.301,5	1.661,0	6.645,0	12.780,0	86.087,0
2020/2021	41.961,0	4.974,0	18.501,0	5.499,5	1.759,0	7.137,0	13.155,0	92.986,5
2021/2022	43.821,0	5.370,0	19.687,5	5.458,5	1.739,5	7.336,0	13.575,0	96.987,5
2022/2023	43.680,0	6.219,0	20.163,5	5.378,5	1.773,0	7.620,0	13.710,0	98.544,0
2023/2024	43.743,0	7.026,0	20.597,5	5.210,5	1.863,5	7.829,0	13.625,0	99.894,5

4.2 Personaleinsatz

4.2.1 Sonderpädagogisches Personal in der inklusiven Schule

4.2.1.1 Dienstvereinbarung

Im Niedersächsischen Kultusministerium wurde in Zusammenarbeit mit dem Schulhauptpersonalrat (SHPR) eine Dienstvereinbarung zum Einsatz des sonderpädagogischen Personals erarbeitet. Sie wurde am 12. September 2017 unterzeichnet.

Die Vereinbarung beinhaltet u. a. die Vorgaben, dass kein Einsatz an mehr als zwei Einsatzorten erfolgt und Teilabordnungen für die Dauer eines ganzen Schuljahres vorgenommen werden. Weiterhin soll ein Wechsel des Einsatzortes am selben Tag vermieden werden. Der Umfang der außerunterrichtlichen Tätigkeiten soll nicht den Umfang überschreiten, den Lehrkräfte haben, die nur an einer Schule eingesetzt sind. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass der sonderpädagogischen Beratung ein angemessener Stellenwert in entsprechenden Regelungen zugewiesen wird.

Am 01. Februar 2019 trat der Erlass „Schulinterne sonderpädagogische Beratung an allgemeinen Schulen“ in Kraft, der Nummer 5 der Dienstvereinbarung zum Einsatz des sonderpädagogischen Personals umsetzt (siehe [Nummer 4.2.1.1](#)). Der Erlass regelt fortan, auf welche Weise und in welchem Umfang schulinterne sonderpädagogische Beratung erfolgen kann, sodass

alle Beteiligten hiervon profitieren und wechselnde Bedarfslagen berücksichtigt werden.² Gewinnbringend ist für die Schulen sowie gleichermaßen für die Schülerinnen und Schüler, dass die schulinterne sonderpädagogische Beratung zuverlässig und flexibel durchgeführt werden kann. Dabei erfolgt die Beratung in einem Umfang, der den Bedürfnislagen der jeweiligen Schulen entspricht.

4.2.1.2 Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen und ergänzen die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an den öffentlichen Schulen im Rahmen des Bildungsauftrags. Ihr Einsatz erfolgt u. a. zum einen in den Förderschulen und im Rahmen der Inklusion und andererseits in den Grundschulen zur Sicherstellung der Verlässlichkeit sowie im Ganztags, wo ihre außerunterrichtlichen Angebote zu einem ganzheitlichen Bildungsangebot beitragen. Dabei können sie als Fachkräfte für eine Vielzahl verschiedenartiger Tätigkeiten eingesetzt werden; sie erteilen aber keinen eigenverantwortlichen Unterricht. In Anlehnung an ihre tatsächlichen Aufgaben und Tätigkeitsfelder werden folgende drei Beschäftigtengruppen unterschieden:

- (1) pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Fachkräfte für unterrichtsbegleitende Tätigkeiten und außerunterrichtliche Angebote,
- (2) pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Fachkräfte für therapeutische Unterstützung sowie
- (3) pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als sozialpädagogische Fachkräfte in der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung.

Zusätzliche Stellen:

Im Haushaltsjahr 2020 sind insgesamt 50 Vollzeiteinheiten (VZE) für pädagogische Fachkräfte zum Ausbau von multiprofessionellen Teams an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zur Verfügung gestellt worden. Davon sind 40 VZE für die Umsetzung der Vollbeschäftigung von pädagogischen und therapeutischen Fachkräften an Förderschulen verwendet worden. Die übrigen 10 VZE sind für die Schaffung von Stellen zur Beschäftigung von pädagogischen Fachkräften für unterrichtsbegleitende Tätigkeiten an allgemein bildenden Schulen (außer Förderschulen) genutzt worden.

Im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2023 sind 100 VZE für die Einstellung von pädagogischen und therapeutischen Fachkräften an Förderschulen (60 VZE) und an anderen öffentlichen allgemein bildenden Schulen (40 VZE) im Rahmen der Inklusion zur Verfügung gestellt

² Siehe auch Aufsatz im Schulverwaltungsblatt Nr. 2/2019 Seite 78 ff.

worden. Darüber hinaus konnten diese Stellen auch für die Aufstockung von Teilzeitstellen zur Erfüllung des sonderpädagogischen Förderbedarfs verwendet werden (sog. Beendigung der „Zwangsteilzeit“).

Erlass „Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an öffentlichen Schulen“ (sog. PM-Erlass):

Der Erlass „Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an öffentlichen Schulen“ regelt die unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnisse der verschiedenen Gruppen von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und enthält grundlegende Hinweise zum Abschluss der Arbeitsverträge, zur Bewertung der Tätigkeiten und insbesondere zur Arbeitszeit.

4.2.1.3 Einstellung und Versetzung von Förderschullehrkräften

Seit dem Einstellungsverfahren zum 12. August 2019 können an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen Einstellungsmöglichkeiten für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik auch an anderen allgemein bildenden Schulen als Förderschulen ausgeschrieben werden. Damit haben Bewerberinnen und Bewerber mit dieser Lehrbefähigung nun die Möglichkeit, sich bei entsprechenden Stellenausschreibungen direkt an allen Schulformen der allgemein bildenden Schulen zu bewerben.

Entsprechend konnten zum Schuljahr 2019/2020 erstmalig Anträge auf Versetzung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik auch an andere allgemein bildende Schulen als Förderschulen gestellt und umgesetzt werden.

Aktuell sind über 1.300 Förderschullehrkräfte an andere allgemein bildende Schulen als Förderschulen versetzt oder direkt dort eingestellt worden.

4.2.2 Multiprofessionelle Zusammenarbeit

Schulische Institutionen als Orte der Bildung und der kulturellen bzw. gesellschaftlichen Vielfalt erhalten vor allem durch die flächendeckende Einführung der inklusiven Schule, durch den qualitätsorientierten Ausbau des Ganztagsbereichs und durch die voranschreitende Digitalisierung zusätzliches Gewicht: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit ganz unterschiedlichen Lernvoraussetzungen bzw. Bildungsbiographien lernen nun im inklusiven Unterricht und in außerunterrichtlichen Angeboten sowohl mit- als auch voneinander.

Eine Zielsetzung aller schulischen Beteiligten muss dabei sein, gemeinsam nachhaltige Schulentwicklungsprozesse zu gestalten. Vor diesem Hintergrund stellt eine gelingende multiprofessionelle Zusammenarbeit im Team eine wesentliche Basis dar, um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene effektiv an Bildung teilhaben zu lassen und sie in Abhängigkeit von den individuellen Voraussetzungen bestmöglich unterstützen, begleiten, beraten sowie fördern zu können. Elementare Grundvoraussetzung für eine gelingende Umsetzung ist eine gemeinsame zielgerichtete Kooperation auf Augenhöhe.

Zur Unterstützung dieser Prozesse hat das Niedersächsische Kultusministerium einen Handlungsleitfaden veröffentlicht, der vielfältige Anregungen zur Ausgestaltung der multiprofessionellen Zusammenarbeit an öffentlichen Schulen beinhaltet.³

³ Die Publikation ist – mit weiteren diesbezüglichen Materialien – unter dem folgenden Link abrufbar: <http://multiprofessionelle-zusammenarbeit.bjp-nds.de>.

4.3 Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule (Inklusionsfolgekostengesetz)

4.3.1 Einleitung

Das Gesetz über die finanziellen Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule (sog. Inklusionsfolgekostengesetz) ist nach ausführlichen Verhandlungen zwischen dem Land Niedersachsen und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV) im Jahr 2015 in Kraft getreten.

Nach § 1 Abs. 1 des Inklusionsfolgekostengesetzes gewährt das Land Niedersachsen den Schulträgern für die mit der Einführung der inklusiven Schule an den öffentlichen Schulen, ausgenommen Förderschulen, verbundenen Kosten einen finanziellen Ausgleich der sächlichen Kosten (§ 113 Abs. 1 NSchG). Der finanzielle Ausgleich wird als Pauschale gewährt. Sie betrug im Haushaltsjahr 2015 11,7 Mio. Euro und beträgt ab dem Haushaltsjahr 2016 20 Mio. Euro und ist an den Baupreisindex gekoppelt. Das bedeutet bei steigenden Baukosten eine Erhöhung der Pauschale. Diese wird auf die einzelnen Schulträger aufgeteilt nach dem jeweiligen Verhältnis der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler im Primarbereich und im Sekundarbereich I des Schulträgers an seinen öffentlichen Schulen, ausgenommen Förderschulen, zur entsprechenden Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen (§ 1 Abs. 2 bis 4 Inklusionsfolgekostengesetz).

Nach § 3 Abs. 1 des Inklusionsfolgekostengesetzes gewährt das Land den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine jährliche Inklusionspauschale für die ihnen im Zusammenhang mit der inklusiven Schule durch den Einsatz eigenen Personals oder durch die Beauftragung Dritter entstehenden Kosten. Die Inklusionspauschale dient nicht der Finanzierung der Erfüllung von Ansprüchen auf Eingliederungshilfe nach § 35 a Abs. 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) und auf Eingliederungshilfe nach den §§ 53 und 54 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung – sog. Integrationshilfe.

Die Inklusionspauschale hat im Haushaltsjahr 2015 für die örtlichen Träger der Sozialhilfe und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils 2,9 Mio. Euro betragen und beträgt seit dem Haushaltsjahr 2016 jeweils 5 Mio. Euro. Die Inklusionspauschale wird auf die einzelnen örtlichen Träger der Sozialhilfe und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem jeweiligen Anteil der Zahl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, die am 31. Dezember des Vorvorjahres das 6., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, an der Gesamtzahl

der Einwohnerinnen und Einwohner dieser Altersgruppe in Niedersachsen aufgeteilt (§ 3 Abs. 2 des o. g. Gesetzes).

Die Landesregierung hatte die Förderung nach § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes bis zum 31. Juli 2018 zu überprüfen (§ 3 Abs. 3 des o. g. Gesetzes). Diese Revision ist in den Jahren 2018 und 2019 erfolgt und Teil der Evaluation, die in dem ersten Bericht nach § 178 NSchG, LT-Drs. 18/7189 enthalten ist.

4.3.2 Evaluation

Der Gesetzgeber hat mit dem o. g. Gesetz die Konnexität für investive Maßnahmen der kommunalen Schulträger für öffentliche Schulen im Primar- und Sekundarbereich I anerkannt. Gemäß Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung (NV) ist für die – durch die übertragenen Pflichtaufgaben bzw. durch die übertragenen staatlichen Aufgaben verursachten – erheblichen und notwendigen Kosten unverzüglich durch Gesetz der entsprechende finanzielle Ausgleich zu regeln.

Die Landesregierung hat die Frage der Konnexität bejaht und es besteht kein Anlass, diese rechtliche Bewertung in Zweifel zu ziehen. Die den Kommunen entstehenden sächlichen Kosten sind nach wie vor erheblich und notwendig. Der Begriff „notwendig“ umschreibt die Selbstverständlichkeit, dass nur solche Kosten kompensationsfähig sind, die zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenerledigung erforderlich sind.

Das Tatbestandsmerkmal „erheblich“ begründet im Ergebnis einen Bagatellvorbehalt, der verhindern soll, dass schon die fehlende Kompensation geringfügiger Kosten der kommunalen Gebietskörperschaften einen verfassungswidrigen Zustand begründet. In einer Kommunalverfassungsbeschwerde vom 30. Juli 2014 haben die 13 Beschwerdeführerinnen nur beispielhaft ihre durchgeführten und geplanten Investitionsmaßnahmen beschrieben. Die damals von den Kommunen vorgelegten Zahlen zum Investitionsbedarf haben erhebliche Kosten belegt. Artikel 57 Abs. 4 NV verlangt nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes (Nds. StGH 6/99, Ur. v. 16.04.2001) nicht, dass für jede einzelne übertragene Aufgabe die jeweils entstehenden und nach Einzelfallprüfung erforderlichen Kosten gesondert berechnet werden. Dies erfordere einen vom Schutzzweck des Artikels 57 Abs. 4 NV nicht gedeckten und nicht verlangten Verwaltungsaufwand. Die hierfür erforderliche Kontrolle der Mittelverwendung stünde zudem in einem schwer auflösbaren Widerspruch zur Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung. Denn je genauer die Zweckbestimmung der jeweils zugewiesenen

Mittel ist und je näher die Zuweisung am Erstattungsprinzip liegt, desto mehr werden die Möglichkeiten der Kommunen beschränkt, in dem durch Gesetz und Weisungen gezogenen Rahmen Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung eigenverantwortlich zu bestimmen (Nds. StGHE 3, 136, 159; 3, 299, 313). Der Gesetzgeber darf die Kosten deshalb pauschal in einem einheitlichen Ansatz zusammenfassen, wodurch gleichzeitig im kommunalen Vergleich bestehenden Unterschieden hinsichtlich Aufgabenanfall und Kostenstrukturen sowie bei der Aufgabenerfüllung auftretenden Synergieeffekten Rechnung getragen werden kann. Jedoch darf die Pauschalierung nicht zu einer Aushöhlung von Artikel 57 Abs. 4 NV führen (Nds. StGHE 3, 136, 159; 3, 299, 313; so insgesamt auch *Waechter* in *Hannoverscher Kommentar zur NV*, Art. 58, Rn. 41).

Somit kommt es bei der Frage der Konnexität nicht auf einzelne Baumaßnahmen bei einem einzelnen Schulträger an.

In Niedersachsen war die seinerzeitige konnexitätsrelevante Erheblichkeitsschwelle erreicht, wenn durch die Aufgabenübertragung ein Schwellenwert von 500.000 Euro/2 Mio. Euro pro Jahr landesweit überstiegen wird. Den Wert der Bagatellgrenze von 500.000 Euro hat das Niedersächsische Kultusministerium seinerzeit aus der Begründung zum Gesetzentwurf zur Änderung der NV entnommen (LT-Drs. 15/1280), mit der die damaligen Regierungsfractionen von CDU und FDP einen eigenen Gesetzentwurf zur Einführung des strikten Konnexitätsprinzips in den Landtag eingebracht haben (vgl. auch *Thiele*: Fragen zur gerichtlichen Geltendmachung des finanziellen Ausgleichs im Rahmen der Konnexität, NST-N 2013, S. 81).

Liegt die Kostenänderung bei 500.000 Euro oder darüber, ist als zweiter Schritt die Kostenänderung pro von der Vorschrift betroffener Einwohnerin oder betroffenem Einwohner zu ermitteln. Für den Bereich der Einführung der inklusiven Schule ist von einer landesweiten Betroffenheit auszugehen, sodass die Erheblichkeitsschwelle demnach knapp unter 2 Mio. Euro lag (7,791 Mio. Einwohner/innen x 0,25 Cent/Einwohner/in = 1,94775 Mio. Euro). Bei der intensiven Überprüfung der Annahme und landesseitigen Betrachtung der erforderlichen baulichen Maßnahmen, konnte und kann auch aus heutiger Sicht die Erheblichkeit der Kosten nicht in Zweifel gezogen werden, vor allem auch aufgrund des aktuellen Bevölkerungszuwachses auf ca. 8,14 Mio. Einwohnerinnen und Einwohner.

Auch die Verursachung der Kosten ist nach wie vor gegeben. Dabei ist von einer Verursachung der Kosten immer auch dann auszugehen, wenn – wie vorliegend – die Europäische Union den Gemeinden eine Aufgabe zuweist, dem Land bei der konkreten Ausgestaltung ein eigener

Gestaltungsraum bleibt und dieser auch genutzt wird (vgl. *Waechter* in Hannoverscher Kommentar zur NV, Art. 58, Rz. 43). Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in Niedersachsen (OVG Lüneburg, Beschluss v. 16.09.2010, Az. 2 ME 278/10) hat die unmittelbaren Rechtswirkungen der Inhalte des Artikels 24 der UN-Behindertenrechtskonvention davon abhängig gemacht, dass eine Umsetzung durch den Landesgesetzgeber erfolgt. § 4 NSchG in der seit dem 01. August 2012 geltenden Fassung hat auch nach dem Willen des Landesgesetzgebers eben diese Funktion der Umsetzung des Anspruchs auf inklusive Bildung in Landesschulrecht.

Der Niedersächsische Landesrechnungshof (LRH) hat das Inklusionsfolgekostengesetz hinsichtlich der finanzwirksamen Folgen für das Land überprüft und das Ergebnis in seinem Jahresbericht 2019 (LT-Drs. 18/4000) veröffentlicht:

Der LRH regt an, im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Evaluation des Inklusionsfolgekostengesetzes zu überprüfen, ob die Leistungen des Landes für die inklusive Ertüchtigung der Schulen bedarfsgerecht bemessen sind. Der LRH erwartet, dass die Landesregierung in diesem Kontext die Herstellungskosten für die wichtigsten inklusionsbedingten Gewerkegruppen auf der Grundlage der allgemein üblichen Baustandards ermittelt. Der LRH hält es überdies für geboten, die unbefristete Gewährung der landesseitigen Ausgleichszahlungen aufzuheben und diese nur für die erstmalige inklusive „Grundausstattung“ der Schulen über den vorgenannten Abschreibungszeitraum vorzusehen. Aus Sicht des LRH ist zu hinterfragen, ob eine unbefristete Leistungspflicht des Landes mit der schulgesetzlichen Intention kompatibel ist, die schrittweise Umgestaltung öffentlicher Schulen zu inklusiven Bildungseinrichtungen bis zum Jahr 2028 abzuschließen. Nach diesem Zeitpunkt gelten inklusive Schulbaumaßnahmen nach Auffassung des LRH als übliche Baupraxis, die als solche keiner weiteren Ausgleichszahlung des Landes bedürfen. Bei einer Beschränkung auf eine inklusive „Erstausstattung“ der Schulen wäre zudem die im Inklusionsfolgekostengesetz vorgesehene Anpassung an Baupreisindexsteigerungen ab dem Jahr 2028 nicht mehr erforderlich. Denn die Leistungen des Landes bezögen sich in diesem Fall auf bereits getätigte und nicht auf laufende Investitionen der kommunalen Schulträger.

Das Niedersächsische Kultusministerium vertritt dagegen nach wie vor die Auffassung, dass die kommunalen Schulträger nach dem strikten Konnexitätsgrundsatz einen Rechtsanspruch auf Vollabdeckung ihrer Kosten (vgl. *Waechter* in Hannoverscher Kommentar zur NV, Art. 58, Rz. 41) haben.

Die jährliche Pauschale nach § 1 des Inklusionsfolgekostengesetzes soll nicht die einmaligen Investitionskosten im Anschaffungsjahr abdecken, sondern vielmehr die jährliche Abschreibung. Im Rahmen des kommunalen doppischen Rechnungswesens werden abnutzbare Vermögensgegenstände entsprechend ihres jährlichen Werteverzehrs im Ergebnishaushalt der Kommunen durch Abschreibungen abgebildet. Die planmäßige Abschreibung erfolgt gemäß § 49 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen gibt das für Inneres zuständige Ministerium eine Abschreibungstabelle vor (§ 49 Abs. 2 Satz 1 KomHKVO). Nach dieser Niedersächsischen Abschreibungstabelle beträgt die Nutzungsdauer z. B. für massive Schulgebäude 90 Jahre, für teilmassive Schulgebäude 50 Jahre, für Aufzüge 18 Jahre, für Schuleinrichtungen 13 Jahre und bei Lehrmitteln vier Jahre.

Es verbietet sich allerdings aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung eine Kontrolle der Mittelverwendung und es kommt nicht auf einzelne Baumaßnahmen bei den einzelnen Schulträgern an (s. o.). Von einer Abfrage bei den Schulträgern nach den einzelnen getätigten Baumaßnahmen wurde daher abgesehen.

Die Forderung des LRH, dass aufgrund der Kostensteigerungen im Bausektor die Zahlung der Pauschale von der Baupreisindexsteigerung entkoppelt werden soll, wird dem Grundsatz der Vollabdeckung nicht gerecht. Bei steigenden Baukosten steigt naturgemäß auch der Investitionsaufwand für die Schulträger zur Herstellung der Barrierefreiheit an öffentlichen Schulen. Der Vorschlag steht damit dem Konnexitätsanspruch der Kommunen entgegen.

Der LRH kritisiert zudem, dass sich die Inklusionspauschale wegen der vereinbarten Anpassung an den steigenden Baupreisindex unverhältnismäßig erhöht, wobei doch davon auszugehen ist, dass der tatsächliche Baubedarf fortlaufend abnimmt. Zu dieser Kritik ist festzustellen, dass nach derzeitiger Rechtslage in der Tat die Möglichkeit besteht, für bestimmte Förderschwerpunkte Schwerpunktschulen zu bestimmen. Die daraus gezogene Folgerung, dass damit aber auch sämtliche Baumaßnahmen der Schulträger abgeschlossen sein müssen, ist nicht zwingend. Zwar werden mit dem 01. August 2030 alle Schulträger ihre sämtlichen Schulen für den inklusiven Unterricht ausgestattet haben müssen. Daraus kann aber auch noch nicht geschlossen werden, dass nach dem 31. Juli 2030 keine umfangreichen Baumaßnahmen an den öffentlichen Schulen infolge der Einführung der Inklusion stattfinden müssen. Dies ist immer dann der Fall, wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine Schule besuchen will, die zwar grundsätzlich inklusiv ausgestattet ist, aber der konkrete Bedarf der Schülerin oder des

Schülers noch weitere Maßnahmen erforderlich macht, zu denen der Schulträger nach § 108 Abs. 1 NSchG auch uneingeschränkt verpflichtet ist.

Das Niedersächsische Kultusministerium vertritt daher nach wie vor die Auffassung, dass eine zeitliche Begrenzung der landesseitigen Ausgleichszahlungen nicht statthaft ist, da ein Rechtsanspruch der Kommunen auf Volldeckung ihrer Kosten im Primar- und Sekundarbereich I unter dem Konnexitätsanspruch bejaht werden muss.

Die AG KSV hat seit Juni 2018 in mehreren Schreiben gefordert,

- a) die Inklusionspauschale in Höhe von 10 Mio. Euro pro Jahr aufgrund der Kostensteigerungen für die sogenannte Integrationshilfe zu überprüfen und
- b) die Zahlungen der sog. Investitionskosten in Höhe von 20 Mio. Euro pro Jahr auf den Sekundarbereich II einschließlich der Kollegs, der Abendgymnasien und der berufsbildenden Schulen zu übertragen.

Nach Auffassung des Niedersächsischen Kultusministeriums entsprechen die Forderungen nicht den Regelungen im Inklusionsfolgekostengesetz.

Zu a)

Eine Anpassung der sog. Inklusionspauschale an die Kostensteigerungen für die sog. Integrationshilfe sieht das Gesetz nach § 3 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich nicht vor.

Die Inklusionspauschale nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes „dient nicht der Finanzierung der Erfüllung von Ansprüchen auf Eingliederungshilfe nach § 35 a Abs. 1 SGB VIII und auf Eingliederungshilfe nach den §§ 35 und 54 SGB XII“ (gemeint ist die bis zum 31. Dezember 2019 geltende Fassung). Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut findet die Überprüfung der Förderung daher nicht auf Basis der Entwicklung der Kosten der Kommunen für Integrationshelferinnen und Integrationshelfer statt.

Die Verteilung der Inklusionspauschale nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 6 bis unter 18 Jahren ist nach wie vor schlüssig und zielführend. Es ist bislang nicht geltend gemacht worden, dass die Pauschale für den verfolgten Zweck nicht auskömmlich ist.

Zudem ist zu bedenken, dass die Leistungen des Landes nach § 3 des o. g. Gesetzes eine freiwillige Leistung darstellen. Die Landesseite hat sich im Interesse einer einvernehmlichen

Lösung mit der AG KSV zu dieser freiwilligen Leistung bereit erklärt und darüber hinaus den Einführungsprozess der inklusiven Schule von Beginn an mit umfangreichen Ressourcen und einer deutlich gestiegenen Personalausstattung gestaltet. So investiert sie im Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung 2021 bis 2025 insgesamt rund 2,4 Milliarden Euro (in Vollkosten) für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf und die Umsetzung der schulischen Inklusion. Darüber hinaus stehen für diesen Bereich Mittel zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften zur Verfügung.

Abschließend ist festzustellen, dass kein Anlass zur Erhöhung der Inklusionspauschale besteht. Da es sich um eine freiwillige Leistung des Landes handelt, zu der sich das Land lediglich vertraglich verpflichtet hat, und die Aufgabe der Inklusion fortbesteht, besteht auch kein Anlass, die Inklusionspauschale zu reduzieren.

Zu b)

Die Aufteilung der Investitionskosten auf die Schulträger in § 1 Abs. 3 des Inklusionsfolgekostengesetzes beruht auf dem Wunsch der AG KSV.

Hinsichtlich der Verteilung der Landeszuweisungen ist die derzeitige Regelung einvernehmlich ausgehandelt worden. Sollte die Verteilung nicht mehr den Vorstellungen entsprechen, kann die AG KSV jederzeit einen abgestimmten Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände über eine Umverteilung der seinerzeit ausgehandelten Landeszuweisungen vorlegen. Dies ist jedoch bislang nicht geschehen.

Seit Ende 2022 ist beim Verwaltungsgericht Hannover eine Klage eines Schulträgers gegen das Land, vertreten durch das Landesamt für Statistik, anhängig, mit der sich der Schulträger gegen die Festsetzung der Leistungen wendet und die Verfassungswidrigkeit des Verteilungsschlüssels rügt. Die Klage zielt auf eine Vorlage beim Staatsgerichtshof im Rahmen der konkreten Normenkontrolle.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass der LRH eine bedarfsgerechte Bemessung der Sachkostenpauschale und zeitliche Begrenzung der Landesmittel fordert, während die AG KSV auf einer Ausweitung der Leistungen des Landes besteht.

Nach Abwägung der jeweils gegenteiligen Argumentationslinien und aufgrund der rechtlichen Bewertungen kommt das Niedersächsische Kultusministerium zu dem Schluss, dass die derzeitige gesetzliche Regelung einen angemessenen Ausgleich zwischen den sich diametral

entgegenstehenden Positionen darstellt. Gerade die in § 1 enthaltene Kopplung an den Bau-
preisindex hat bei steigenden Baukosten zu einer regelmäßigen Erhöhung der Pauschale ge-
führt. Dadurch haben die Schulträger stetig höhere Mittel erhalten, was zumindest mittelfristig
im Inklusionsprozess gerechtfertigt sein dürfte.

4.3.3 Sachkosten für öffentliche Schulen, ausgenommen Förderschulen/Leistungen des Landes in den Jahren 2020 bis 2023

Die Leistungen des Landes nach den §§ 1 und 3 des Inklusionsfolgekostengesetzes in den
Jahren 2020 bis 2023 ergeben sich aus dem Anhang zu Nr. 4.3.3.

Festzustellen ist, dass sich die Sachkostenpauschale für die Investitionskosten (öffentliche
Schulen) von 20 Mio. Euro im Jahr 2016 auf 32,373 Mio. Euro im Jahr 2023 erhöht hat. Dies
stellt eine Steigerung um fast 62 Prozent dar. Der schülerbezogene Betrag ist im gleichen
Zeitraum von 28,37 Euro auf 46,00 Euro gestiegen.

Neben einem Ausgleich von Sachkosten gewährt das Land den örtlichen Trägern der Sozial-
hilfe und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine jährliche Inklusionspauschale.
Diese betrug im Jahr 2015 jeweils 2,9 Mio. Euro und seit dem Jahr 2016 jeweils 5 Mio. Euro.

4.3.4 Sachkosten für Ersatzschulen sowie Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161 NSchG, ausgenommen Förderschulen

Nach § 141 Abs. 1 Satz 1 NSchG gilt für Ersatzschulen sowie für Ergänzungsschulen in den
Fällen der §§ 160 und 161 NSchG der § 4 NSchG entsprechend. Folglich sind auch diese
Schulen in freier Trägerschaft inklusive Schulen.

Durch Artikel 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl.
S. 301) wurde das Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der
inklusive Schule mit Wirkung vom 01. Januar 2017 geändert. Insbesondere wurde ein neuer
§ 2 in das Gesetz eingefügt, der einen finanziellen Ausgleich für die mit der Einführung der
inklusive Schule an Ersatzschulen sowie an Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160
und 161 NSchG, ausgenommen Förderschulen, verbundenen Sachkosten vorsieht.

Der finanzielle Ausgleich wird als jährliche Pauschale gewährt. Die Pauschale berechnet sich
nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Primarbereich und im Sekundarbereich I
des Schulträgers an seinen im Land Niedersachsen geführten Schulen, ausgenommen För-

derschulen. Dabei wird der pro Schülerin oder pro Schüler nach § 1 Abs. 2 und 3 Inklusionsfolgekostengesetz ermittelte schülerbezogene Betrag für das entsprechende Haushaltsjahr zugrunde gelegt.

Bei Ersatzschulen sind die Zahlen der Schülerinnen und Schüler der Schulstatistik am Stichtag des Vorjahres für die Berechnung im jeweiligen Haushaltsjahr maßgeblich. Schulträgern von Ergänzungsschulen nach den §§ 160 und 161 NSchG wird die Pauschale nur auf Antrag gewährt, da diese nicht an der Erhebung der Schulstatistik teilnehmen. Die Pauschale wurde erstmals im Haushaltsjahr 2017 für die Jahre 2015, 2016 und 2017 gezahlt.

Der ermittelte schülerbezogene Betrag belief sich auf folgende Beträge:

Schülerbezogener Betrag									
Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Euro	16,43 (anteilig)	28,37	28,26	28,56	34,11	34,73	34,45	40,09	46,00

Die individuelle Förderung von schwächeren Schülerinnen und Schülern ist vielen Schulen in freier Trägerschaft ein Anliegen. Die Schulen in freier Trägerschaft leisten bei der Beschulung von Menschen mit Beeinträchtigungen seit vielen Jahrzehnten beispielgebende Arbeit und sind auch bei der inklusiven Schule Aktivposten. Sie waren in diesen Bereichen oftmals bereits lange Zeit aktiv, bevor der Staat hier Verantwortung übernahm. Daher ist neben der Gewährung einer erhöhten Finanzhilfe nach § 150 Abs. 7 NSchG bzw. § 155 Abs. 1 Satz 10 NSchG zu den Personalkosten auch ein finanzieller Ausgleich für die mit der inklusiven Schule an Ersatzschulen sowie an Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161 NSchG verbundenen Sachkosten gerechtfertigt.

5 Qualifizierung

5.1 Lehrkräfteausbildung

Seit der Novellierung der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 02. Dezember 2015 sind die lehramtsbezogenen Studiengänge aller Lehrämter auf die Anforderungen, die für das Unterrichten an inklusiven Schulen maßgeblich sind, ausgerichtet worden. Auch die Ausbildung im Vorbereitungsdienst ist mit der Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 02. März 2017 an die Anforderungen der inklusiven Schule angepasst worden und sieht nunmehr vor, dass die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst die im Studium erworbenen Kompetenzen, z. B. in den Bereichen Heterogenität von Lerngruppen und Inklusion, im Hinblick auf die konkreten Anforderungen der Schulpraxis erweitern und vertiefen. Auf diese Weise wird die Anschlussfähigkeit der ersten mit der zweiten Phase der Lehrkräfteausbildung hergestellt. Diese Anschlussfähigkeit manifestiert sich auch darin, dass u. a. die Kompetenzbereiche „Beurteilen, Beraten und Unterstützen, Diagnostizieren und Fördern“, „Mitwirken bei der Gestaltung der Eigenverantwortlichkeit der Schule und Weiterentwickeln der eigenen Berufskompetenz“ sowie „Personale Kompetenzen“ rechtlich verankert worden sind und als Handlungsrahmen für Auszubildende und Auszubildende in der Seminarpraxis Anwendung finden. Angehende Lehrkräfte werden im Ausbildungsunterricht in entsprechenden Schulformen eingesetzt. An einigen Studienseminaren werden die Kompetenzen, die für das Unterrichten an inklusiven Schulen maßgeblich sind, in sogenannten „Zusatzqualifikationen“ erweitert. Die Studienseminare aller Lehrämter und die Ausbildungsschulen tragen somit entscheidend dazu bei, dass alle Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auf die Erteilung von gemeinsamem Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sowie mit und ohne Beeinträchtigung (Inklusion) vorbereitet werden.

5.2 Fortbildungskonzept

5.2.1 Allgemein bildende Schulen

Zur Unterstützung der Lehrkräfte, Schulleitungen und Studienseminare werden im bildungspolitischen Schwerpunkt Inklusion landesweit umfangreiche und differenzierte Fortbildungsmaßnahmen angeboten, an denen bereits mehr als 60.000 Personen teilgenommen haben. Für diese Fortbildungen werden Landesmittel in Höhe von jährlich rund 1 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die Fortbildungen sind für die Teilnehmenden kostenfrei.

Grundlage verschiedener zentraler und regionaler Fortbildungen zur inklusiven Schule für Lehrkräfte im Primar- und Sekundarbereich I ist das Fortbildungscurriculum zur inklusiven Schule, das beständig weiterentwickelt wird.

Um die öffentlichen allgemein bildenden Schulen innerhalb des Qualifizierungsprozesses zu entlasten, bieten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren inklusive Schule (MiS) über die regionalen Kompetenzzentren für Lehrkräftefortbildung und das NLQ Fortbildungen an. Die MiS führen für Schulen oder Teile eines Kollegiums Fortbildungen nach den Bedürfnissen der jeweiligen Schule durch.

5.2.2 Berufsbildende Schulen

Zum Thema inklusive berufsbildende Schulen (BBS) haben sich folgende jährlich angebotenen Fortbildungen etabliert und werden von den Lehrkräften stark nachgefragt:

- Inklusive Beschulung im Fachpraxisunterricht an BBS:
In dieser Fortbildung werden für Fachpraxislehrkräfte Handlungsoptionen für den inklusiven Unterricht offengelegt und Perspektiven erarbeitet.
- Nachteilsausgleich:
Lehrkräfte lernen den rechtlichen Rahmen, die Handreichungen sowie die Beratungs- und Unterstützungsoptionen zum Nachteilsausgleich kennen. Es werden zudem die Abläufe und die Zuständigkeiten für das Verfahren eines Nachteilsausgleichs vorgestellt. Anschließend erfolgt eine Anwendung der theoretischen Inhalte an beispielhaften Fällen.

- **Handlungskompetenz in der Berufseinstiegsschule (BES):**
In dieser Fortbildung für alle Bediensteten und Beschäftigten, die in der BES tätig sind (Lehrkräfte, Schulleitungen, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) steht die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt. In diesem Zusammenhang wird die inklusive BES betrachtet, da diese Schulform der BBS Schülerinnen und Schüler aufnimmt, die aufgrund eines fehlenden Schulabschlusses oder ihres individuellen bzw. sonderpädagogischen Förderbedarfs für weiterführende Schulformen der BBS (noch) nicht qualifiziert sind.
- **Unterricht im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen:**
Lehrkräfte der Theorie und Fachpraxis er- und bearbeiten Praxisbeispiele für den Unterricht mit Menschen mit einer Beeinträchtigung, die in den Werkstätten ihre Berufsschulpflicht erfüllen. Ziel ist die Weiterentwicklung und Verbesserung des kompetenzorientierten Unterrichts durch Austausch, Information und Reflexion des eigenen Unterrichts.
- **Fortbildungsreihe für Fachkräfte für Inklusionsprozesse und Inklusionsbeauftragte:**
In Zusammenarbeit mit den Fachberatungen (RLSB), die den Beratungsschwerpunkt Inklusion aufweisen, und der Leibniz Universität Hannover, Institut für Berufspädagogik und Erwachsenenbildung, werden verschiedene Module angeboten. Die Module beziehen sich auf unterschiedliche Themenbereiche wie z. B. Nachteilsausgleich, Förderplanung und Berufswegekonferenz, Förderschwerpunkte, Autismus, Inklusion im beruflichen Gymnasium, inklusives Übergangsmanagement sowie Feststellung, Veränderung und Aufhebung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.

6 Beratung und Unterstützung

6.1 Fachbereiche Inklusive Bildung in den RLSB

Mit der Einführung der Fachbereiche Inklusive Bildung (IB) in den RLSB sind in den Regionen Ansprechpersonen für alle Fragen der Inklusion und der sonderpädagogischen Unterstützung im Bildungssystem Schule in Niedersachsen vor Ort. Die Fachbereiche IB sind auf Grundlage des Rahmenkonzepts Inklusive Schule des Niedersächsischen Kultusministeriums damit beauftragt, die erforderlichen pädagogischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zur Weiterentwicklung der inklusiven Schule zu begleiten und auf der operativen Ebene deren Umsetzung zu unterstützen. Zu den Fachbereichen IB gehören neben einer Dezernentin bzw. einem Dezernenten als Fachbereichsleitung die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) und die schulformbezogene Fachberatung zur sonderpädagogischen Unterstützung an allen allgemein bildenden Schulen.

6.2 Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI)

Das Land Niedersachsen hat in jedem Landkreis, in jeder kreisfreien Stadt sowie in der Region Hannover Umland je ein RZI eingerichtet. Die letzten RZI wurden Ende 2023 eingerichtet. Somit stehen nun landesweit insgesamt 46 leistungsfähige und bedarfsgerechte Beratungs- und Unterstützungssysteme zur Verfügung, die für alle Fragen der sonderpädagogischen Förderung und Unterstützung in der inklusiven Schule ansprechbar sind.

Die RZI initiieren und begleiten Entwicklungsprozesse in den Regionen zum Aufbau einer inklusiven Lernlandschaft. Mit ihnen werden die strukturellen Voraussetzungen zur Entwicklung inklusiver Schulen in Niedersachsen verbessert, um die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler zu befördern und Ausgrenzungen zu vermeiden. Organisatorische Aufgaben, die bislang von Förderschulen in ihrer Funktion als Förderzentren wahrgenommen wurden und Übergangsweise z. T. auch noch wahrgenommen werden, sind sukzessive an die RZI übertragen worden. Auf diese Weise werden Förderschulleitungen von zusätzlichen Aufgaben entlastet und zugleich gewährleistet, dass landesweit ein vergleichbares Beratungs- und Unterstützungsangebot entsteht. Zu ihrer Unterstützung, insbesondere hinsichtlich einer unterrichtsbezogenen Beratung, stehen den RZI im Fachbereich IB die Fachberaterinnen und Fachberater sonderpädagogische Unterstützung zur Verfügung.

Im vorangegangenen Berichtszeitraum wurden den RZI folgende Aufgaben übertragen:

- die Beratung aller Beteiligten,
- die Vorbereitung des Einsatzes des sonderpädagogischen Personals,
- die Erarbeitung regionaler Inklusionskonzepte und
- die Unterstützung der Schulen bei der Erstellung von Gutachten zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.

Im aktuellen Berichtszeitraum wurden den RZI folgende weitere Aufgaben übertragen:

- die Koordinierung der Mobilen Dienste und
- die Steuerung der flexiblen Ressourcen für Schulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und mit besonderen Fördermaßnahmen zur entsprechenden Prävention im Sinne des Konzepts ES zum Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen.

In den RZI stehen für die RZI-Leitungen insgesamt 80 Stellen der Besoldungsgruppe A 14 sowie 28 Stellen der Entgeltgruppe 5 für Verwaltungskräfte zur Verfügung. Die Verteilung des

Personals auf die RZI erfolgt dabei unter Berücksichtigung der Zahlen der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Region sowie eines Flächenfaktors.

Durch die landesweit abgeschlossene Einrichtung der RZI, deren vollständige Ausstattung mit Personal sowie die Übertragung der zusätzlichen Aufgaben sind die RZI zu einer unverzichtbaren Institution in ihrer jeweiligen Region geworden. Hier übernehmen sie mit ihrer umfangreichen Zuständigkeit eine wichtige Rolle bei der Weiterentwicklung einer inklusiven Lernlandschaft, indem sie alle Beteiligten zu ihren Fragen beraten und im Rahmen der Entwicklung eines Regionalen Inklusionskonzepts für die Vernetzung aller Schulen, Institutionen und Personen sorgen, die zu einer zielgerichteten Förderung ihren Beitrag leisten.

6.3 Mobile Dienste

Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen im Hören, Sehen, in der körperlichen und motorischen Entwicklung sowie in der emotionalen und sozialen Entwicklung erhalten in Niedersachsen Beratung und Unterstützung durch Mobile Dienste. Zielsetzung dieses Beratungssystems ist es, Schulen zu befähigen, der Entstehung von Bedarfen an sonderpädagogischer Unterstützung präventiv entgegenzuwirken und den Unterricht und seine Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass sich Schülerinnen und Schüler bestmöglich entwickeln können. Dies geschieht durch eine system- und einzelfallbezogene Beratung und Unterstützung.

Die Mobilen Dienste sind ein Gelingensfaktor der Inklusion und befähigen das eigenverantwortliche System Schule, der Entstehung von Bedarfen an sonderpädagogischer Unterstützung präventiv entgegenzuwirken und den Unterricht und seine Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass sich Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarfen oder einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bestmöglich entwickeln können und die notwendigen Hilfen erhalten. Dies setzt voraus, dass die Mobilen Dienste in Niedersachsen vorgehalten werden und landesweit ein verlässliches Beratungs- und Unterstützungsangebot zur Verfügung steht. Um dies zu gewährleisten und die erfolgreiche Ausgestaltung der inklusiven Beschulung kontinuierlich zu verbessern, wurde ein Prozess zur Weiterentwicklung der Mobilen Dienste durch das Niedersächsische Kultusministerium initiiert. Ziel dieses Prozesses ist es, vergleichbare Strukturen zur Steuerung und Begleitung der Mobilen Dienste aufzubauen und sicherzustellen.

Grundlage für eine landesweit einheitliche Arbeit aller Mobilen Dienste in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung bildet der Runderlass „Sonderpädagogische Beratung durch Mobile Dienste“ (RdErl. d. MK v.15.3.2022 – 53.2 – 80 108-18 – VORIS 22410). Hier werden übergreifend für alle mit äußerst unterschiedlichen Anforderungen verbundenen Förderschwerpunkte Ziele, Aufgaben, Arbeitsweisen und Verfahren allgemein gültig und verbindlich beschrieben und festgelegt.

Die operative Steuerung und Koordinierung der Mobilen Dienste liegt in Verantwortung des Fachbereichs IB der RLSB. Die Koordinierung des Einsatzes der Lehrkräfte der Mobilen Dienste erfolgt durch die RZI-Leitungen. Um den Gewährleistungsauftrag für eine einheitliche Beratung und Unterstützung der Schulen bzgl. der Verfahrensweisen zu erfüllen, wurden vergleichbare Strukturen der Personalsteuerung, der Anforderungswege, der Beratungsanfragen,

der Einsatzplanung, der inhaltlichen Begleitung und der Zusammenarbeit mit den Landesbildungszentren, den Schulträgern und weiteren Institutionen vereinbart und umgesetzt. Die Mobilen Dienste in den Förderschwerpunkten Hören und Sehen werden in den Einsatzgebieten der Landesbildungszentren durch die dort beschäftigten Lehrkräfte wahrgenommen (in eigener sachlicher Zuständigkeit hinsichtlich der Einsatzplanung, Personalauswahl und Personalbeauftragung). Dies sind die Landesbildungszentren für Hören in Braunschweig, Hildesheim, Oldenburg und Osnabrück sowie das Landesbildungszentrum für Blinde in Hannover.

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung des o. g. Runderlasses und dem Aufbau veränderter Organisationsstrukturen wurde mit der Erarbeitung unterstützender Maßnahmen im Transformationsprozess begonnen. Ein überregionales Fortbildungsangebot für die Lehrkräfte in den Mobilen Diensten ist auf Grundlage einer Auftragsvereinbarung des Niedersächsischen Kultusministeriums mit dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) in Zusammenarbeit mit den RLSB etabliert worden. In unterschiedlichen Formaten werden für die einzelnen Förderschwerpunkte Angebote zur Entwicklung und zum Erhalt der Beratungskompetenz und Fachexpertise verlässlich bereitgestellt. Jährlich finden zweitägige zentrale Veranstaltungen für Lehrkräfte der Mobilen Dienste in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen und körperliche und motorische Entwicklung statt sowie eintägige zentral organisierte Fortbildungen im Zuständigkeitsbereich jedes RLSB für die Lehrkräfte im Mobilen Dienst im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung.

Als weitere Unterstützungsmaßnahme im Weiterentwicklungsprozess werden derzeit Handreichungen für die unterschiedlichen Förderschwerpunkte der Mobilen Dienste erarbeitet. Bereits erschienen sind die Handreichungen für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, folgen werden im Jahr 2024 noch die Handreichungen zu den drei weiteren Förderschwerpunkten. Mit den Handreichungen sind Konkretisierungen sowie ergänzende Hinweise für Beratung und Unterstützung in den einzelnen Förderschwerpunkten erarbeitet worden. Sie beruhen auf dem gemeinsamen Beratungsverständnis und den gemeinsamen Kompetenzprofilen (beratungsbezogene und institutionelle Kompetenzen) der Beraterinnen und Berater des Beratungs- und Unterstützungssystems (B&U-System) im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Kultusministeriums sowie einer gemeinsamen inklusiven Haltung. Die Handreichungen dienen der Information der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, Lehrkräfte, pädagogischen Fachkräfte, Erziehungsberechtigten und außerschulischen Institutionen und Personen zu Möglichkeiten von Prävention und sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung.

6.4 Konzept ES zum Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen

Das Niedersächsische Kultusministerium hat ein umfangreiches Konzept zum Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen (Konzept ES) entwickelt, um Lehrkräfte und Schulen zu unterstützen. Der Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit herausfordernden Verhaltensweisen wird als besonders anspruchsvoll empfunden, sowohl für sich selbst als auch für die Klasse. Die gezeigten Verhaltensweisen sind vielfältig in ihrer Quantität und Qualität. Von introvertierten Ausprägungen, Schulabstinenz bis hin zu stark explorativem und aggressivem Verhalten müssen Förderansätze gefunden werden. Das Spektrum ist breit und schwer zu definieren. Es ist erforderlich, jeden Einzelfall genau zu betrachten und Ursachen zu ermitteln sowie nach passgenauen Wegen zu suchen, um die Schülerinnen und Schülern in ihrer weiteren Entwicklung zu fördern.

Das Konzept ES befindet es sich seit März 2022 in einem erfolgreichen Umsetzungsprozess. Handlungsleitend ist ein präventiver Grundansatz, der alle Schülerinnen und Schüler einbindet. Darauf aufbauend können Maßnahmen erfolgen, die mit zunehmender Intensität den individuellen Bedarf einer Schülerin oder eines Schülers in den Fokus rücken.

Mit dem Modell der gestuften Interventionen wird den vielfältigen Facetten von herausfordernden Verhaltensweisen und der Komplexität bei der Arbeit sowie Herangehensweise systematisch begegnet, dessen Grundlage die präventiven Maßnahmen bilden. Es bildet somit den Rahmen dafür, die entsprechenden Fördermaßnahmen für alle Beteiligten in nachvollziehbarer Weise einordnen und durchführen zu können. Ziel ist es bei der Arbeit auf allen Ebenen, neue Impulse in die inklusive Beschulung einfließen zu lassen und allen Beteiligten erweiterte Handlungsperspektiven zu eröffnen.

Bezeichnend für das Konzept ES ist, dass es von den Schülerinnen und Schülern und in Folge von der inklusiven Schule ausgehend gedacht ist, mit dem Ziel den Schulen mehr Handlungssicherheit zu geben. Die Fragestellung, welche Bedingungen in einer inklusiven Schule gegeben sein müssen, damit eine Schülerin oder ein Schüler mit Beeinträchtigungen in der emotional-sozialen Entwicklung sich dort bestmöglich entwickeln kann, steht dabei stets im Vordergrund. Auch im Rahmen nach Regionen spezifizierter Projekte werden Schülerinnen und Schüler gezielt dabei unterstützt, erfolgreiche Bildungsabschlüsse zu erreichen, die auf berufliche und bildungsbezogene Anschlussfähigkeit sowie gesellschaftliche Teilhabe ausgerichtet sind.

Das Konzept ES ist im März 2022 im Schulverwaltungsblatt umfangreich vorgestellt und veröffentlicht worden. Zur anschaulichen Konkretisierung sind entsprechende Flyer und Plakate zum Konzept ES an die Schulen versandt worden. Das Plakat zum Aushang in den Schulen stellt die Inhalte des Konzepts in komprimierter Weise dar und zeigt Lehrkräften sowie den weiteren in Schule Beschäftigten Möglichkeiten der Beratung auf.

Der adressatenorientierte Flyer gibt auf viele Fragen rund um das Thema „Beratungs- und Unterstützungsangebote für Lehrkräfte zum Umgang mit herausforderndem Verhalten“ die passenden Antworten. Hier wird kurz und übersichtlich dargestellt, in welchem Rahmen entsprechende Fördermaßnahmen für alle Beteiligten in nachvollziehbarer Weise eingeordnet und durchgeführt werden können. Der Flyer zeigt den Lehrkräften zum einen den Rahmen auf, in dem sie sich handlungssicher bewegen können, und zum anderen die Wege, auf welchen sie Unterstützung erhalten können.

Des Weiteren ist ein Werkzeugkoffer auf der Homepage des Niedersächsischen Kultusministeriums veröffentlicht worden, der allen Beteiligten zahlreiche Informationen und konkrete Materialien zum Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen an die Hand gibt. Für die Handlungssicherheit der Lehrkräfte wird der Werkzeugkoffer zudem beständig weiterentwickelt und ausgebaut. Er dient der Lehrkraft als direkt verfügbare Unterstützung, um Schülerinnen und Schüler besser in den Unterricht einzubinden. Durch ein Angebot von anschaulichen pädagogischen Handlungsoptionen macht er die Lehrkräfte und Schulen bei konkreten Schwierigkeiten handlungsfähig.

Mit dem regelmäßig stattfindenden Fachtag ES hat das Niedersächsische Kultusministerium eine wichtige Qualifizierungsmaßnahme für Lehrkräfte und das weitere schulische Personal im Rahmen des Konzept ES als feste Größe etabliert. Der ganztägige praxis- und handlungsorientierte Fachtag soll den Teilnehmenden den Austausch von Erfahrungen aus der schulischen Praxis sowie den Aufbau und die Vertiefung schulpraxisbezogener Kompetenzen ermöglichen. Weiterhin stellt die Arbeit in multiprofessionellen Teams einen wichtigen Schwerpunkt dieser Fortbildungsmaßnahme dar. Ein besonderer Fokus richtet sich dabei auf die präventive Arbeit in den Schulen. Durch die vielfältigen Workshop-Angebote des Fachtags ES werden die Lehrkräfte weiterqualifiziert und in ihrer Handlungssicherheit gestärkt. Des Weiteren leistet der Fachtag ES einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der multiprofessionellen Teamarbeit. Der Fachtag ES findet im zweijährigen Rhythmus statt.

6.5 Begabungsförderung

Die Begabungsförderung ist ein weiterer Baustein der inklusiven Schule und wird im Rahmen des erweiterten Inklusionsbegriffs verstanden. Damit folgt das Land dem NSchG in § 54 mit dem Recht auf begabungsgerechte individuelle Förderung und der besonderen Förderung hochbegabter Schülerinnen und Schüler.

Seit 2002 ist Begabungsförderung in Niedersachsen strukturell durch den sukzessiven Aufbau von flächendeckenden Kooperationsverbänden „Förderung besonderer Begabungen“ (KOV) verankert. Diese KOV bestehen aus jeweils einem regionalen Zusammenschluss von Schulen unterschiedlicher Schulformen mit dem Ziel, Angebote zur Begabungsförderung frühzeitig bereitstellen zu können durch gemeinsame konzeptionelle Verankerung im Rahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Aktuell bestehen in Niedersachsen 91 KOV mit insgesamt 515 Schulen, die die Förderung besonderer Begabungen als ihren pädagogischen Schwerpunkt im Leitbild verankert haben. In diesem Rahmen werden auch Kindertagesstätten miteingebunden, um eine möglichst frühzeitige und kontinuierliche Förderung gewährleisten zu können.

In diesen KOV-Schulen werden individuell abgestimmt vielfältige Maßnahmen angeleitet bzw. umgesetzt: Pädagogische Diagnostik (in Abgrenzung zur psychologischen, wie z.B. IQ-Testung), Akzeleration (frühzeitige Einschulung, Überspringen etc.), Enrichment (innerhalb und außerhalb des Regelunterrichtes) und Drehtürmodelle, Wettbewerbe und Frühstudium.

Dabei sichern regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen durch das NLQ und der Kompetenzzentren die Qualität in den KOV-Schulen ebenso wie die regelmäßigen Besuche der Fachberatungen, die Teil des B&U-Systems der RLSB sind.

In jedem RLSB unterstützt ein Beratungsteam die KOV, bestehend aus den Dezernentinnen und Dezernenten mit der Fachaufgabe „Förderung besonderer Begabungen“ in den schulfachlichen Dezernaten und der Schulpsychologie, zudem unterstützen Fachberatungen das Team vor Ort an den Schulen.

Die Umsetzung des erweiterten Inklusionsbegriffs zeigt sich auch in der multiprofessionellen Zusammenarbeit der RZI und der Beratungsteams „Förderung besonderer Begabungen“. Im RZI eingehende Anfragen, z.B. zur Abklärung auffälliger Verhaltensweisen von Schülerinnen und Schülern im sozialen und emotionalen Bereich, bei Underachievern (Minderleister/innen trotz hohem kognitiven Potenzial) oder weitere Anfragen zur Abgrenzung etwaiger pädagogischer oder sonderpädagogischer Unterstützung werden in diesem Rahmen geklärt.

Für die Umsetzung des pädagogischen Schwerpunktes im Bereich der Begabungsförderung erhalten die Schulen der KOV Ressourcen in Form von Zusatzbedarfen, die jährlich von den RLSB evaluiert und spezifisch zugewiesen werden.

Niedersachsen ist seit dem Jahr 2017 in der bundesweiten Initiative „Leistung macht Schule“ (LemaS) involviert, welche zum Ziel hat, Entwicklungsmöglichkeiten von leistungsstarken und potenziell besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern schulformübergreifend in den Jahrgängen 1 bis 10 zu optimieren. In diesem Projekt wurden in der ersten Phase (2017 bis 2022) vielfältige Maßnahmen und Konzepte in KOV-Schulen mit wissenschaftlicher Unterstützung entwickelt, die allen Kindern individuelle Zugänge zum Lerngegenstand erleichtern und ihre weitere Potenzialentfaltung ermöglichen. In der sich anschließenden Transferphase werden die erfolgreichen Maßnahmen in ca. 100 weitere Schulen in Niedersachsen (bundesweit in ca. 1000 Schulen) länderspezifisch transferiert. Eine weitere Öffnung des Transfers dieser erarbeiteten Produkte ist nach Abschluss der Förderinitiative 2028 in alle allgemein bildenden Schulen möglich. Ein dafür eingerichteter Lenkungsausschuss LemaS-Transfer steuert den bedarfsorientierten Transfer in Niedersachsen.

Zur Umsetzung von Maßnahmen dieser Förderinitiative beraten und unterstützen zusätzlich zu den Fachberatungen „Förderung besonderer Begabungen“ auch die Fachberatungen „Individuelle Lernentwicklung“, die ebenfalls Teil des B&U-Systems sind. Eigens für den Transfer der Maßnahmen werden schulische Lehrkräfte vom Forschungsverbund der LemaS-Initiative zu Multiplikatorinnen und Multiplikatoren qualifiziert. Diese arbeiten im Team und erhalten für ihre Tätigkeit Ressourcen in Form von Anrechnungsstunden. Inhaltlich stehen für den Transfer aus dem LemaS-Repertoire vielfältige Formate zur Verfügung: u. a. E-Learning-Einheiten, Videos, Manuale, Broschüren, Leitfäden, (Anleitungen für) Materialboxen, Präsentationen, Fragebögen oder Karten, die je nach eigener Schwerpunktsetzung die Schul- und Unterrichtsentwicklung aller Schulformen und auch die Tätigkeit der Lehrkräfte unterstützen. Die Transferaktivitäten werden wissenschaftlich begleitet, unterstützt und evaluiert.

Das Ziel der flächendeckenden Einrichtung der KOV ist bis auf zwei Landkreise in Niedersachsen erreicht. Die Konstellation der Verbünde wird bezüglich der Schulformspezifität regional bedarfsorientiert angepasst und befindet sich im Prozess, ist also nicht starr.

7 Fazit und Ausblick

Die Einführung der Inklusion im Jahr 2013 bedeutet für die niedersächsische Lernlandschaft weitreichende strukturelle Veränderungen, neue Formen des individualisierenden Unterrichts, eine Anpassung von schulinternen Organisationsformen sowie bei allen Mitwirkenden eine veränderte Haltung gegenüber heterogenen Lerngruppen. Weiterhin ist es erforderlich, Schulgebäude umzubauen und für die Bedarfe von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auszustatten.

Durch die Inklusion entstehen in den Schulen neue Formen des Miteinanders, die es erforderlich machen, sich gegenseitig auf allen Ebenen zu unterstützen. Dabei hat das jahrgangswise Aufwachsen der Inklusion den Schulen Zeit gegeben, die auch notwendig war, um neue Strukturen aufzubauen. Weitere Veränderungen stehen an, die die Landesregierung mit der gebotenen Sorgfalt und förderlichen Beteiligungsverfahren umsetzen wird. Dabei braucht die Inklusion weiterhin finanzielle und personelle Unterstützung sowie Konzepte, die es den Schulen als System, den Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie allen weiteren Beteiligten ermöglichen, für die Schülerinnen und Schüler einen individualisierenden Unterricht und bestmögliche Rahmenbedingungen für ihre individuelle Entwicklung zu schaffen.

Besonders herausfordernd ist die Versorgung der Schulen mit sonderpädagogischem Personal. Förderschullehrkräfte werden nicht nur in Niedersachsen, sondern bundesweit gesucht.

Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt hinsichtlich der personellen Situation liegt im Aufbau von multiprofessionellen Teams in den Schulen. Die Landesregierung hat die Schulen mit zusätzlichen Stellen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgestattet, was sich bereits an vielen Schulen positiv für die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie für das Unterrichtsgeschehen ausgewirkt hat. Es ist vorgesehen, diese Entwicklung im Rahmen des jeweiligen Haushalts fortzusetzen. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe werden derzeit Vorschläge zum Ausbau multiprofessioneller Teams an Schulen erarbeitet.

Weiterhin wurden die Einsatzmöglichkeiten von Lehrkräften sowie pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die Dienstvereinbarung zum Einsatz des sonderpädagogischen Personals verbindlich definiert und hinsichtlich der für alle Lehrkräfte einer Schule dringend erforderlichen sonderpädagogischen Beratung flexibilisiert. Darüber hinaus wurden durch Veränderungen im Einstellungserlass für die allgemein bildenden Schulen die Möglichkeiten der Einstellung und Versetzung von Förderschullehrkräften an andere allgemein bildende Schulen

als Förderschulen geschaffen. Dadurch sind immer mehr Förderschullehrkräfte als fester Bestandteil der Kollegien an allen Schulformen der allgemein bildenden Schulen vorhanden. Damit wird mehr und mehr sichergestellt, dass kontinuierlich sonderpädagogische Expertise zur Verfügung steht. Dies ist ein Paradigmenwechsel und wird die Inklusion nachhaltig verstetigen.

Das Ziel der Landesregierung ist es, die Entwicklung einer grundsätzlichen inklusiven Haltung im Schul- und Bildungsbereich zu fördern. Die Schulen sollen weiterhin dabei unterstützt werden, die inklusive Arbeit inhaltlich und konzeptionell bewältigen zu können und sie als Bereicherung für den Unterricht und das schulische Leben zu begreifen.

Während des Aufwuchses der Inklusion wurde deutlich, dass der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung einer genaueren Betrachtung und konzeptionellen Weiterentwicklung bedarf. Die Landesregierung hat hier für die Unterstützung von Schulen und Lehrkräften im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit herausfordernden Verhaltensweisen sowie im genannten Förderschwerpunkt das Konzept ES entwickelt, welches im März 2022 veröffentlicht worden ist. Seitdem befindet es sich in einem erfolgreichen Umsetzungsprozess. Alle wichtigen Inhalte des Konzept ES sind ausführlich im Werkzeugkoffer auf der Homepage des Niedersächsischen Kultusministerium dargestellt. Dieser wird sukzessive erweitert und an die aktuellen Bedarfe angepasst. Der regelmäßig stattfindende Fachtag ES stellt eine wichtige Qualifizierungsmaßnahme für Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal im Rahmen des Konzepts ES dar. Er findet im zweijährigen Rhythmus statt und setzt eine Zäsur im Prozess der Weiterentwicklung der Möglichkeiten im Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen.

Durch die mittlerweile abgeschlossene landesweite Einrichtung der RZI und deren vollständiger personeller Ausstattung ist die Basis geschaffen worden, um die Inklusion in den Schulen voranzubringen. Auf dem Weg zu einer inklusiven Lernlandschaft stellen sich immer wieder neue und auch unvorhergesehene Herausforderungen, für die damit eine flächendeckend umzusetzende Lösung gefunden werden kann. Die Fachbereiche IB der RLSB mit den RZI, der Fachberatung Sonderpädagogische Unterstützung und ihrer Zuständigkeit für die Mobilen Dienste befinden sich weiterhin in enger Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferat im Niedersächsischen Kultusministerium, sodass Entwicklungsprozesse unter Einbindung fachlicher Expertise gesteuert werden können. Auf diese Weise profitieren alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Schulen von dem zuverlässigen und niedrighschwelligem Beratungsangebot der RZI.

Der Umsteuerungsprozess der Mobilen Dienste muss in Niedersachsen weiterhin durch qualifizierende und unterstützende Maßnahmen begleitet werden.

Das Land Niedersachsen unterstützt den Auf- und Ausbau einer inklusiven Lernlandschaft mit hohem finanziellen und personellen Aufwand. Ebenso wurden Rahmenbedingungen durch die Konzeptionierung wichtiger Teilbereiche, wie etwa des Ausbaus der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung geschaffen. Es erfolgt eine kontinuierliche Weiterentwicklung durch das Niedersächsische Kultusministerium, in die die RLSB und das NLQ eng mit eingebunden sind, um die erfolgreiche Umsetzung landesweiter Standards zu gewährleisten.

Die Inklusion gehört in Niedersachsen mittlerweile zum Selbstverständnis jeder Schule. Die erfolgreiche Umsetzung vor Ort ist dem Engagement der Lehrkräfte und Schulleitungen, der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie des weiteren Personals zu verdanken. In diesem Bericht wurde überprüft, welche Auswirkungen das geltende Schulgesetz auf die Einführung der inklusiven Schule hat. Hierzu wurde aufgezeigt, welche Arbeitsfelder seitens der Landesregierung bislang bearbeitet und welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Rahmenbedingungen an den Schulen beständig zu verbessern. Die Landesregierung wird ihre Arbeit mit hohem Einsatz fortsetzen, damit jede Schülerin und jeder Schüler dort bestmöglich am gewählten Lernort gefördert und gefordert werden kann.

8 Anlage: Übersicht inklusive Schule 2012-2023

Jahr	Maßnahmen	Zeitplan
2012	Einführung der inklusiven Schule: - Änderung des § 4 NSchG → Alle Schulen sind inklusive Schulen	✓
2013	Einführung der inklusiven Schule im Primarbereich: - Zwei Stunden sonderpädagogische Grundversorgung pro Klasse (sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung), pro Schülerin oder Schüler mit einem anderen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (Hören, Sehen, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung) je nach Förderschwerpunkt 3-5 Stunden, Doppelzählung der Schülerinnen und Schüler bei der Klassenbildung, erhöhte Zuschläge im Ganztagsbereich Einführung der inklusiven Schule im Sek I-Bereich: - 3-5 Stunden pro Schülerin oder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (je nach Förderschwerpunkt), Doppelzählung der Schülerinnen und Schüler bei der Klassenbildung, erhöhte Zuschläge im Ganztagsbereich Einführung der inklusiven Schule in die Ausbildung der Lehrkräfte: - In die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) wird die inklusive Beschulung in der Ausbildung der Lehrkräfte aller Lehrämter in der zweiten Phase rechtlich verankert Fortbildungen zur inklusiven Schule 2013-2020 mit rund 60.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern Stellenzuwachs: 185 Planstellen für Förderschullehrkräfte	✓ ✓ ✓
2014	Initiierung sukzessive Erhöhung der Studienplatzkapazitäten für das Lehramt für Sonderpädagogik Ermöglichung Quereinstieg für die Einstellung im Schuldienst mit dem Lehramt für Sonderpädagogik Stellenzuwachs: 485 Planstellen für Förderschullehrkräfte und 30 Beschäftigungsmöglichkeiten für PM	✓ ✓
2015	Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule (Unterstützung der Kommunen durch das Land): - 2015: 17,5 Millionen Euro - ab 2016: 30 Millionen Euro jährlich Aus-, Fort- und Weiterbildungen für Lehrkräfte: - Novellierung der Verordnung über die Master-Abschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen: Studierende aller Lehrämter sollen pädagogische und didaktische Basiskompetenzen in den Bereichen Heterogenität von Lerngruppen, Inklusion und Grundlagen der Förderdiagnostik erwerben - schulinterne Fortbildungen an Grundschulen Entlastungen für Förderschulleitungen: - u. a. Verringerung der Unterrichtsverpflichtung um 3 Std.	✓ ✓ ✓

	Stellenzuwachs: 220 Planstellen für Förderschullehrkräfte und 5 Beschäftigungsmöglichkeiten für PM	
2016	<p>Einführung Rahmenkonzept Inklusive Schule:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Rahmenkonzept verbindet die erforderlichen pädagogischen und organisatorischen Weiterentwicklungen. Das Rahmenkonzept verfolgt ein agiles Management, das flexibel und darüber hinaus proaktiv, antizipativ und initiativ agiert, um notwendige Veränderungen einzuführen <p>Stellenzuwachs: 360 Planstellen für Förderschullehrkräfte und 5 Beschäftigungsmöglichkeiten für PM</p>	✓
2017	<p>Einstellung pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellen für PM in Höhe von 650 VZE zur Verfügung gestellt, davon 180 unbefristet für Förderschulen und 470 befristet für inklusive Schulen. Besetzt werden konnten Stellen im Umfang von 180 VZE an Förderschulen und im Umfang von 115 VZE an inklusiven Schulen (Entfristung in 2018) <p>Einrichtung von 11 Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (RZI)</p> <p>Aus-, Fort- und Weiterbildungen für Lehrkräfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterentwicklung des Fortbildungscurriculums zur inklusiven Schule <p>Anpassung der Finanzhilfen für Schulen in freier Trägerschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bis 2017 ca. 2,75 Mio. Euro, ab 2018 weitere 1 Mio. Euro jährlich <p>Neufassung der Grundsatzverträge der Haupt-, Real- und Oberschule:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung auch hinsichtlich der Anforderungen durch die Inklusion <p>Stellenzuwachs: 360 Planstellen für Förderschullehrkräfte und 5 Beschäftigungsmöglichkeiten für PM</p>	<p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p>
2018	<p>Aus-, Fort- und Weiterbildungen für Lehrkräfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung im Sek-I-Bereich: Ausrichtung auf Heterogenität/Diversität und fachspezifische Anforderungen (zunächst Deutsch, Mathematik und Englisch) <p>Kongress „Multiprofessionelle Arbeit in der inklusiven Schule“ (didacta 2018)</p> <p>Einrichtung 24 weiterer RZI</p> <p>Inklusion in den berufsbildenden Schulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualifizierungsoffensive „Inklusive BBS“ - Workshops für Lehrkräfte für einen inklusiven Unterrichtseinsatz <p>Unterricht von Schülerinnen und Schülern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung des NSchG - Optionen für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen im Sek-I-Bereich für einen Übergangszeitraum bis 2028 erweitert <p>Stellenzuwachs: 285 Planstellen für Förderschullehrkräfte</p>	<p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p>
2019	<p>Erlass „Schulinterne sonderpädagogische Beratung an allgemeinen Schulen“:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit, sonderpädagogische Expertise breiter zu streuen und sonderpädagogische Beratung auch für die Lehrkräfte zu ermöglichen, bei denen eine Förderschullehrkraft planmäßig nicht im Unterricht ist 	✓

	<p>Einrichtung eines weiteren RZI</p> <p>Zusätzliche Stellen für PM im Umfang von 60 VZE für die Unterstützung der sonderpädagogischen Arbeit in den Schulen, davon 10 VZE explizit für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung</p> <p>Aufstockung des Beschäftigungsumfangs für PM an Förderschulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstockung von derzeit rund 80 Prozent einer Vollzeitstelle auf 100 Prozent ermöglichen - Zusätzlich 80 VZE für Aufstockungen <p>Einstellung und Versetzung von Förderschullehrkräften:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderschullehrkräfte können an anderen allgemein bildenden Schulen als Förderschulen eingestellt oder dorthin versetzt werden 	<p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p>
2020	Einrichtung 3 weiterer RZI	✓
2021	<p>Inkrafttreten der Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung inklusive Ergänzender Bestimmungen</p> <p>Veröffentlichung eines Flyers zur Begabungsförderung</p>	<p>✓</p> <p>✓</p>
2022	<p>Einrichtung 3 weiterer RZI</p> <p>Veröffentlichung des Konzepts ES zum Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen</p> <p>Erster Fachtag ES am 16.09.2022 (Präsenzveranstaltung) und 09.11.2022 (Onlineformat)</p> <p>Inkrafttreten des Erlasses „Sonderpädagogische Beratung durch Mobile Dienste“</p> <p>Veröffentlichung des Handlungsleitfadens und weiterer Materialien zur Ausgestaltung der multiprofessionellen Zusammenarbeit an öffentlichen Schulen</p>	<p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p>
2023	<p>Rund 1.300 Förderschullehrkräfte sind seit 2019 an andere allgemein bildende Schulen als Förderschulen versetzt bzw. dort eingestellt worden</p> <p>Beginn der Transferphase „Leistung macht Schule – LemaS“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung eines Lenkungsausschusses „LemaS-Transfer“ mit Teilnehmenden aller RLSB - zusätzliche Anrechnungsstunden für die schulischen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der LemaS-Produkte <p>Ausbau des sonderpädagogischen Personals: 100 zusätzliche Stellen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon 60 für Förderschulen und 40 für die inklusive Schule</p> <p>Einrichtung der letzten 4 RZI und damit Abschluss der landesweiten Einrichtung. Die RZI sind personell vollständig mit 80 Stellen für RZI-Leitungen und 28 Vollzeiteinheiten ausgestattet. Damit stehen landesweit 46 RZI zur Beratung und Unterstützung sowie zur Weiterentwicklung der inklusiven Schule zur Verfügung.</p> <p>Veröffentlichung eines Info-Flyers zu den Aufgaben der RZI</p> <ul style="list-style-type: none"> - zusätzlich barrierefreie online-Version für sehbeeinträchtigte/blinde Menschen 	<p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p>

	<p>Veröffentlichung der Handreichungen Mobile Dienste: Empfehlungen und Hinweise zur Arbeit des Mobilen Dienstes emotionale und soziale Entwicklung</p> <p>Weiterentwicklung des Konzepts ES</p> <p>Beschluss des endgültigen Auslaufens der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen mit dem Ende des Schuljahres 2027/2028 durch die Landesregierung</p> <p>Erwerb eines digitalen Tools zur Diagnostik und Förderplanung (SPLINT) im Rahmen des Digitalpakts</p>	<p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p>
2024 ff.	<p>Veröffentlichung des Info-Flyers zu den Aufgaben der RZI in leichter Sprache</p> <p>Übertragung der Aufgabe „Qualitätsentwicklung und -sicherung des sonderpädagogischen Personals (Fortbildung)“ an die RZI. Damit sind alle Aufgaben an die RZI übertragen.</p> <p>Gesetzentwurf NSchG: Verlängerung des Zeitraumes für Schwerpunktschulen bis zum 31.07.2030</p> <p>Zweiter Fachtag ES am 17.09.2024</p> <p>Veröffentlichung der Handreichungen Mobile Dienste: Empfehlungen und Hinweise zur Arbeit des Mobilen Dienstes</p> <ul style="list-style-type: none"> - körperliche und motorische Entwicklung - Sehen - Hören <p>Weiterentwicklung der Tagesbildungsstätten</p> <p>Weiterarbeit an den Regelungen für den Nachteilsausgleich</p> <p>Ausbau einer länderübergreifenden Plattform für Lehrkräfte zur Darstellung digitaler inklusiver Medien in Schule</p> <p>Start und Weiterentwicklung der länderübergreifenden Kooperation in den Modulen „Diagnose und Beratung“ und „Fordern und Fördern außerhalb des Regelunterrichts“ im LemaS-Transfer</p> <p>Weiterentwicklung der Qualifizierungsangebote der Multiplikatorenteams</p> <p>Ausbau der Netzwerkstrukturen im LemaS-Transfer</p>	<p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p>

9 Abkürzungsverzeichnis

AE-Stunden	Anrechnungs- und Entlastungsstunden
AG KSV	Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BBS	Berufsbildende Schule
BES	Berufseinstiegsschule
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B&U-System	Beratungs- und Unterstützungssystem
BVJ	Berufsvorbereitungsjahr
Fachbereiche IB	Fachbereiche Inklusive Bildung
Förderschwerpunkte	
ES	Emotionale und soziale Entwicklung
GE	Geistige Entwicklung
HÖ	Hören
LE	Lernen
KM	Körperliche und motorische Entwicklung
SE	Sehen
SR	Sprache
FöS	Förderschulen
GS	Grundschule
HPE	Haushaltsplanentwurf
HS	Hauptschule
HWO	Handwerksordnung
IGS	Integrierte Gesamtschule
Konzept ES	Konzept zum Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen
LemaS	Leistung macht Schule
LRH	Niedersächsischer Landesrechnungshof
LSN	Landesamt für Statistik
MiS	Multiplikatorinnen und Multiplikatoren inklusive Schule
NBG	Niedersächsisches Beamtengesetz
Nds. ArbZVO-Schule	Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MasterVO-Lehr	Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen

Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NLQ	Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
NSchG	Niedersächsisches Schulgesetz
NV	Niedersächsische Verfassung
PM	pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
RdErl.	Runderlass
RLSB	Regionale Landesämter für Schule und Bildung
RS	Realschule
RZI	Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule
SGB	Sozialgesetzbuch
SJG	Schuljahrgang
SOP	Sonderpädagogik
StGH	Niedersächsischer Staatsgerichtshof
Urt.	Urteil
VZE	Vollzeiteinheiten
ZB	Zusatzbedarf

10 Anhang (Datenmaterial)

Zahlenangaben zu den Nummern

- 3.1.1



Anhang zu
3.1.1.xlsx



Anhang zu
3.1.1.2.xlsx

- 4.3.3



Inklusion_2015_Zahlun
g.xlsx



Inklusion_2016_Zahlun
g.xlsx



Inklusion_2017_Zahlun
g.xlsx



Inklusion_2018_Zahlun
g.xlsx



Inklusion_2019_Zahlun
g.xlsx



Inklusion_2020_Zahlun
g.xlsx



Inklusion_2021_Zahlun
g.xlsx



Inklusion_2022_Zahlun
g.xlsx



Inklusion_2023_Zahlun
g.xlsx

**Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkten
Schuljahr 2023/2024**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							gesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	43	420	312	78	46	186	238	1.323
02	133	537	467	132	48	247	347	1.911
03	1.793	652	609	139	50	215	417	3.875
04	2.286	637	721	143	56	243	346	4.432
05	2.552	562	811	117	42	214	291	4.589
06	2.513	534	988	151	60	219	247	4.712
07	2.703	405	1.088	166	54	223	275	4.914
08	3.006	295	1.160	154	61	193	239	5.108
09	2.650	305	1.053	182	57	187	227	4.661
10	1.157	216	658	163	50	162	98	2.504
11	0	16	70	55	13	34	0	188
12	0	4	30	37	13	33	0	117
13	0	5	27	42	11	24	0	109
gesamt	18.836	4.588	7.994	1.559	561	2.180	2.725	38.443

**Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkten
Schuljahr 2022/2023**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							gesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	36	341	210	92	31	201	262	1.173
02	215	520	412	131	49	209	372	1.908
03	1.613	655	622	135	49	241	361	3.676
04	2.267	611	655	134	49	261	395	4.372
05	2.418	498	771	149	54	192	256	4.338
06	2.535	452	972	168	51	218	264	4.660
07	2.699	305	1.097	152	51	196	259	4.759
08	2.981	324	1.140	179	58	187	228	5.097
09	2.835	272	1.021	177	59	179	230	4.773
10	1.092	206	652	149	42	164	115	2.420
11	0	9	53	46	14	36	0	158
12	0	4	35	49	14	34	0	136
13	0	3	20	46	11	15	0	95
gesamt	18.691	4.200	7.660	1.607	532	2.133	2.742	37.565

**Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkten
Schuljahr 2021/2022**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							gesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	129	319	185	105	40	166	260	1.204
02	496	593	465	119	46	221	346	2.286
03	1.778	637	612	138	46	251	400	3.862
04	2.576	643	784	152	57	258	426	4.896
05	2.461	436	859	165	44	216	236	4.417
06	2.597	314	960	148	52	194	260	4.525
07	2.741	322	1.113	174	51	182	232	4.815
08	3.106	292	1.083	183	60	184	256	5.164
09	2.792	277	976	169	45	185	216	4.660
10	910	134	546	159	51	139	83	2.022
11	0	9	48	43	14	26	0	140
12	0	6	21	50	12	23	0	112
13	0	0	19	28	6	13	0	66
gesamt	19.586	3.982	7.671	1.633	524	2.058	2.715	38.169

**Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkten
Schuljahr 2020/2021**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							gesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	168	358	281	100	39	175	219	1.340
02	494	592	484	122	49	241	355	2.337
03	1.921	660	716	153	59	251	405	4.165
04	2.628	594	886	162	59	304	410	5.043
05	2.511	335	830	154	47	185	248	4.310
06	2.521	358	981	184	47	182	240	4.513
07	2.845	322	1.060	187	61	178	262	4.915
08	2.987	290	1.088	170	46	175	229	4.985
09	2.363	201	811	170	56	149	180	3.930
10	760	136	456	160	45	141	83	1.781
11	0	11	36	45	12	25	0	129
12	0	5	24	41	12	21	0	103
gesamt	19.198	3.862	7.653	1.648	532	2.027	2.631	37.551

**Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkten
Schuljahr 2019/2020**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							gesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	185	446	297	88	39	192	264	1.511
02	630	616	518	133	51	238	359	2.545
03	2.069	632	774	150	49	285	397	4.356
04	2.615	583	811	170	53	248	429	4.909
05	2.373	347	848	174	51	160	232	4.185
06	2.617	316	949	190	61	171	254	4.558
07	2.767	301	1.060	166	52	173	219	4.738
08	2.432	205	895	173	52	157	179	4.093
09	1.939	198	642	170	47	154	163	3.313
10	646	125	406	149	42	110	60	1.538
11	0	0	29	29	5	14	0	77
gesamt	18.273	3.769	7.229	1.592	502	1.902	2.556	35.823

**Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkten
Schuljahr 2018/2019**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							gesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	264	431	271	104	43	194	268	1.575
02	658	596	523	126	48	240	358	2.549
03	1.980	578	654	137	51	225	395	4.020
04	2.410	533	803	181	59	251	362	4.599
05	2.481	344	774	175	64	161	231	4.230
06	2.500	318	903	165	47	168	212	4.313
07	2.164	226	841	180	44	151	176	3.782
08	2.085	213	761	171	50	148	155	3.583
09	1.635	180	621	169	49	115	105	2.874
10	436	93	338	124	38	110	50	1.189
gesamt	16.613	3.512	6.489	1.532	493	1.763	2.312	32.714

**Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkten
Schuljahr 2017/2018**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							gesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	282	426	290	83	40	182	252	1.555
02	655	561	479	106	48	230	333	2.412
03	1.711	598	666	180	61	236	339	3.791
04	2.329	580	739	174	64	259	384	4.529
05	2.363	314	710	163	59	147	209	3.965
06	1.907	235	690	170	43	135	172	3.352
07	1.931	233	719	168	51	152	150	3.404
08	1.765	185	706	178	43	120	107	3.104
09	1.413	143	508	134	42	118	111	2.469
10	0	0	0	0	0	0	0	0
gesamt	14.356	3.275	5.507	1.356	451	1.579	2.057	28.581

**Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkten
Schuljahr 2016/2017**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							gesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	265	441	242	79	30	182	255	1.494
02	618	576	460	149	58	209	312	2.382
03	1.688	600	628	155	72	228	366	3.737
04	2.081	472	644	148	51	207	314	3.917
05	1.697	259	580	164	47	130	175	3.052
06	1.715	235	603	160	56	137	152	3.058
07	1.634	208	670	174	48	112	106	2.952
08	1.594	145	595	127	43	123	121	2.748
09	0	0	0	0	0	0	0	0
10	0	0	0	0	0	0	0	0
gesamt	11.292	2.936	4.422	1.156	405	1.328	1.801	23.340

**Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkten
Schuljahr 2015/2016**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							gesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	299	424	287	106	46	167	228	1.557
02	711	549	556	124	73	215	341	2.569
03	1.606	517	592	135	48	194	316	3.408
04	0	0	0	0	0	0	0	0
05	1.555	240	520	140	47	120	142	2.764
06	1.492	232	577	147	43	117	99	2.707
07	1.483	182	580	120	46	119	126	2.656
08	0	0	0	0	0	0	0	0
09	0	0	0	0	0	0	0	0
10	0	0	0	0	0	0	0	0
gesamt	7.146	2.144	3.112	772	303	932	1.252	15.661

**Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkten
Schuljahr 2014/2015**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							gesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	405	435	342	90	50	179	265	1.766
02	686	464	459	101	38	173	299	2.220
03	0	0	0	0	0	0	0	0
04	0	0	0	0	0	0	0	0
05	1.301	209	447	152	39	92	107	2.347
06	1.288	167	464	105	36	97	107	2.264
07	0	0	0	0	0	0	0	0
08	0	0	0	0	0	0	0	0
09	0	0	0	0	0	0	0	0
10	0	0	0	0	0	0	0	0
gesamt	3.680	1.275	1.712	448	163	541	778	8.597

**Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkten
Schuljahr 2013/2014**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							gesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	417	312	268	61	32	136	227	1.453
02	8	2	1	5	1	0	7	24
03	1	0	0	0	0	0	0	1
04	0	0	0	0	0	0	0	0
05	1.018	154	292	94	30	94	101	1.783
06	0	0	0	0	0	0	0	0
07	0	0	0	0	0	0	0	0
08	0	0	0	0	0	0	0	0
09	0	0	0	0	0	0	0	0
10	0	0	0	0	0	0	0	0
gesamt	1.444	468	561	160	63	230	335	3.261

**Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen
Schuljahr 2023/2024**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							gesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01		1221	224	40	5	171	3006	4.667
02		1254	391	79	17	284		2.025
03		632	383	51	20	190		1.276
04		501	470	54	12	173		1.210
05		88	481	65	10	222	4369	5.235
06	814	78	539	75	17	220		1.743
07	883	76	553	82	20	232		1.846
08	950	66	641	104	32	218		2.011
09	853	49	525	67	14	318		1.826
10	475	57	199	84	17	109	2643	3.584
gesamt	3.975	4.022	4.406	701	164	2.137	10.018	25.423

**Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen
Schuljahr 2022/2023**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							gesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01		1165	214	42	12	213	2852	4.498
02		1123	372	78	19	228		1.820
03		694	432	58	35	168		1.387
04		535	465	56	1	208		1.265
05	743	87	443	62	9	211	4236	5.791
06	846	73	489	87	21	239		1.755
07	876	63	595	97	18	206		1.855
08	894	64	600	69	16	248		1.891
09	758	79	559	104	13	318		1.831
10	302	42	164	58	29	79	2626	3.300
gesamt	4.419	3.925	4.333	711	173	2.118	9.714	25.393

**Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen
Schuljahr 2021/2022**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							gesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	0	1.154	196	48	14	188	2588	4.188
02	0	1.132	344	77	14	174	0	1.741
03	0	704	377	50	2	181	0	1.314
04	0	449	448	79	13	254	0	1.243
05	821	75	458	86	25	224	4207	5.896
06	807	63	505	87	16	227	0	1.705
07	828	64	642	81	15	228	0	1.858
08	769	80	652	103	19	286	0	1.909
09	436	58	527	80	11	292	0	1.404
10	773	53	187	73	43	96	2500	3.725
gesamt	4.434	3.832	4.336	764	172	2.150	9.295	24.983

**Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen
Schuljahr 2020/2021**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							gesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	0	1.086	178	37	18	176	2523	4.018
02	0	1.074	285	98	4	172	0	1.633
03	0	648	405	67	9	217	0	1.346
04	0	480	442	69	16	226	0	1.233
05	829	81	449	82	20	200	4040	5.701
06	743	66	586	78	16	221	0	1.710
07	724	79	567	88	21	294	0	1.773
08	351	60	619	86	10	260	0	1.386
09	1.288	68	545	107	18	263	0	2.289
10	706	42	175	80	47	87	2327	3.464
gesamt	4.641	3.684	4.251	792	179	2.116	8.890	24.553

**Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen
Schuljahr 2019/2020**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							gesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	0	992	155	65	2	128	2.324	3.666
02	0	1.081	312	90	8	242	0	1.733
03	0	656	400	82	15	217	0	1.370
04	0	374	465	80	19	203	0	1.141
05	717	90	538	78	18	213	3.918	5.572
06	679	81	536	93	17	292	0	1.698
07	218	60	561	85	12	260	0	1.196
08	1.397	73	579	89	12	238	0	2.388
09	1.206	55	445	105	16	229	0	2.056
10	682	46	166	83	49	73	2.285	3.384
gesamt	4.899	3.508	4.157	850	168	2.095	8.527	24.204

**Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen
Schuljahr 2018/2019**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							gesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	0	987	159	59	4	163	2.286	3.658
02	0	1.033	342	113	15	217	0	1.720
03	0	586	400	69	8	219	0	1.282
04	0	402	466	73	14	209	0	1.164
05	652	85	480	90	20	268	3.678	5.273
06	113	61	554	91	11	277	0	1.107
07	1.301	71	600	89	11	219	0	2.291
08	1.201	65	487	103	16	169	0	2.041
09	1.157	53	463	92	19	288	0	2.072
10	793	59	155	94	48	94	2.279	3.522
gesamt	5.217	3.402	4.106	873	166	2.123	8.243	24.130

**Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen
Schuljahr 2017/2018**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							gesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	0	970	150	67	11	168	2.293	3.659
02	0	1.003	287	105	12	239	0	1.646
03	0	542	356	78	8	191	0	1.175
04	0	412	430	67	17	240	0	1.166
05	0	89	453	81	12	237	3.422	4.294
06	1.309	75	534	90	12	229	0	2.249
07	1.124	68	481	99	8	171	0	1.951
08	1.195	50	526	88	26	235	0	2.120
09	1.437	76	454	113	32	282	0	2.394
10	985	45	182	106	32	82	2.247	3.679
gesamt	6.050	3.330	3.853	894	170	2.074	7.962	24.333

**Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen
Schuljahr 2016/2017**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							gesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	0	907	124	73	9	186	2.096	3.395
02	0	952	279	81	10	211	0	1.533
03	0	564	350	63	15	247	0	1.239
04	0	387	404	72	9	225	0	1.097
05	1.140	93	464	89	10	200	3.233	5.229
06	1.141	73	466	101	18	212	0	2.011
07	1.083	58	481	89	19	220	0	1.950
08	1.500	69	504	112	20	223	0	2.428
09	1.799	69	429	118	24	265	0	2.704
10	1.070	46	146	63	32	99	2.275	3.731
gesamt	7.733	3.218	3.647	861	166	2.088	7.604	25.317

**Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen
Schuljahr 2015/2016**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							insgesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	0	818	132	85	6	172	1.984	3.197
02	0	967	306	48	8	265	0	1.594
03	0	558	329	80	11	203	0	1.181
04	911	448	444	77	7	190	0	2.077
05	1.062	87	370	100	14	178	3.267	5.078
06	1.140	62	430	89	18	209	0	1.948
07	1.478	70	491	106	14	207	0	2.366
08	1.870	75	509	95	21	234	0	2.804
09	2.091	54	468	107	21	288	0	3.029
10	1.067	61	164	89	36	104	2.173	3.694
gesamt	9.619	3.200	3.643	876	156	2.050	7.424	26.968

**Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen
Schuljahr 2014/2015**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							insgesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	0	902	132	47	5	181	1.995	3.262
02	0	1.031	262	72	11	250	0	1.626
03	710	570	364	75	12	197	0	1.928
04	899	421	380	85	17	216	0	2.018
05	1.088	89	381	81	12	181	3.178	5.010
06	1.479	73	429	91	12	230	0	2.314
07	1.827	86	477	106	22	216	0	2.734
08	2.214	60	591	117	19	244	0	3.245
09	2.282	70	420	105	16	299	0	3.192
10	1.337	60	157	87	38	95	2.154	3.928
gesamt	11.836	3.362	3.593	866	164	2.109	7.327	29.257

**Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen
Schuljahr 2013/2014**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							insgesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	0	1.027	115	56	13	201	1.908	3.320
02	552	1.067	268	85	4	237	0	2.213
03	705	587	344	70	8	184	0	1.898
04	983	431	374	80	20	216	0	2.104
05	1.360	86	380	99	17	197	3.144	5.283
06	1.862	86	413	100	27	240	0	2.728
07	2.152	75	542	106	5	210	0	3.090
08	2.349	72	519	109	17	260	0	3.326
09	2.658	65	448	104	16	307	0	3.598
10	1.252	53	141	84	43	67	2.105	3.745
gesamt	13.873	3.549	3.544	893	170	2.119	7.157	31.305

**Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen
Schuljahr 2012/2013**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							insgesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	357	1.037	121	46	9	179	1.921	3.670
02	617	1.110	263	69	7	209	0	2.275
03	790	596	331	85	31	206	0	2.039
04	1.286	416	401	93	11	222	0	2.429
05	1.772	92	426	101	28	218	3.154	5.791
06	2.097	75	520	102	6	238	0	3.038
07	2.281	75	517	112	18	256	0	3.259
08	2.688	69	480	86	9	254	0	3.586
09	2.726	66	448	119	24	265	0	3.648
10	1.110	43	109	103	44	88	2.062	3.559
gesamt	15.724	3.579	3.616	916	187	2.135	7.137	33.294

**Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen
Schuljahr 2011/2012**

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							insgesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.	
01	464	1.111	104	60	10	168	1.967	3.884
02	612	1.157	245	66	16	226	0	2.322
03	1.008	626	332	89	20	201	0	2.276
04	1.472	361	388	98	19	237	0	2.575
05	1.896	100	449	101	10	234	3.094	5.884
06	2.310	80	480	112	30	238	0	3.250
07	2.571	75	513	92	13	223	0	3.487
08	2.836	67	478	119	18	220	0	3.738
09	2.591	51	450	111	29	303	0	3.535
10	1.124	29	96	74	25	97	2.020	3.465
gesamt	16.884	3.657	3.535	922	190	2.147	7.081	34.416

Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Integrationsklassen

Schuljahr	Förderschwerpunkte							gesamt
	Lernen	Sprache	Emot. u. soz. Entw.	Hören	Sehen	Körp. u. mot. Entw.	Geistige Entw.*	
Primarbereich								
2011/2012	338	0	415	330	92	366	0	1.541
2012/2013	484	0	483	406	118	406	0	1.897
2013/2014	388	0	534	398	98	383	0	1.801
2014/2015	260	0	425	304	91	282	0	1.362
2015/2016	142	0	340	152	36	176	0	846
2016/2017	0	0	0	0	0	0	0	0
2017/2018	0	0	0	0	0	0	0	0
2018/2019	0	0	0	0	0	0	0	0
2019/2020	0	0	0	0	0	0	0	0
Sekundarbereich I								
2011/2012	1.174	131	393	342	91	288	480	2.899
2012/2013	1.869	156	568	359	94	305	677	4.028
2013/2014	1.913	304	782	345	89	282	587	4.302
2014/2015	1.561	215	683	277	65	231	453	3.485
2015/2016	1.147	144	562	219	56	170	265	2.563
2016/2017	664	71	337	138	41	110	82	1.443
2017/2018	131	26	142	69	23	69	22	482
2018/2019	0	0	0	0	0	0	0	0
2019/2020	0	0	0	0	0	0	0	0

* keine Unterscheidung nach Primar- oder Sekundarbereich I möglich

Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im angegebenen Förderschwerpunkt an den allgemein bildenden Schulen Niedersachsens nach Schuljahrgang (absolut und in Prozent zur Gesamtschülerzahl im jeweiligen Schuljahrgang)

Förderschwerpunkt Sprache	Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler an Förderschulen								Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler an Förderschulen								Inklusiv, FOS, Integration ¹⁾				Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler																															
	1				2				3				4				5				6				7				8				9				10				11				12				13			
	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent																
SJ 2011/12	1.111	1,43%	1.157	1,49%	626	0,84%	361	0,47%	3.593	1,17%	100	0,12%	80	0,09%	75	0,09%	67	0,07%	51	0,06%	29	0,03%	533	0,10%	0		0		0		0		0		0																	
SJ 2012/13	1.037	1,37%	1.110	1,44%	596	0,78%	416	0,56%	3.643	1,20%	92	0,11%	75	0,09%	75	0,09%	69	0,08%	66	0,07%	43	0,05%	576	0,11%	0		0		0		0		0		0																	
SJ 2013/14	1.339	1,86%	1.069	1,41%	587	0,78%	431	0,57%	3.814	1,27%	240	0,31%	86	0,11%	75	0,09%	72	0,08%	65	0,07%	53	0,06%	895	0,18%	0		0		0		0		0		0																	
SJ 2014/15	1.337	1,83%	1.495	2,06%	570	0,77%	421	0,56%	4.083	1,38%	298	0,37%	240	0,32%	86	0,11%	60	0,07%	70	0,08%	60	0,07%	1.029	0,21%	0		0		0		0		0		0																	
SJ 2015/16	1.242	1,71%	1.514	2,06%	1.075	1,51%	448	0,60%	4.423	1,52%	327	0,41%	294	0,38%	252	0,32%	75	0,09%	84	0,07%	61	0,07%	1.207	0,25%	0		0		0		0		0		0																	
SJ 2016/17	1.348	1,82%	1.578	2,07%	1.164	1,59%	859	1,19%	4.899	1,67%	352	0,44%	308	0,39%	266	0,33%	214	0,27%	69	0,08%	46	0,06%	1.326	0,28%	0		0		0		0		0		0																	
SJ 2017/18	1.396	1,87%	1.564	2,11%	1.140	1,59%	992	1,37%	5.092	1,74%	403	0,52%	310	0,40%	301	0,38%	235	0,29%	219	0,27%	45	0,06%	1.539	0,33%	0		0		0		0		0		0																	
SJ 2018/19	1.418	1,97%	1.629	2,19%	1.164	1,62%	935	1,31%	5.146	1,77%	429	0,55%	379	0,51%	297	0,38%	278	0,35%	233	0,29%	152	0,20%	1.768	0,38%	0		0		0		0		0		0																	
SJ 2019/20	1.438	2,00%	1.697	2,35%	1.288	1,79%	957	1,34%	5.380	1,87%	437	0,57%	397	0,53%	361	0,48%	278	0,35%	253	0,32%	171	0,23%	1.897	0,41%	0		0		0		0		0		0																	
SJ 2020/21	1.444	1,88%	1.666	2,33%	1.308	1,86%	1.074	1,49%	5.492	1,89%	416	0,55%	424	0,58%	401	0,53%	350	0,46%	269	0,34%	178	0,24%	2.038	0,45%	11	0,03%	5	0,02%	0		0		0		0																	
SJ 2021/22	1.473	1,85%	1.725	2,27%	1.341	1,93%	1.092	1,56%	5.631	1,91%	511	0,67%	377	0,52%	386	0,52%	372	0,49%	335	0,44%	187	0,25%	2.168	0,48%	9	0,03%	6	0,03%	0		0		0		0																	
SJ 2022/23	1.508	1,76%	1.643	2,04%	1.349	1,78%	1.146	1,61%	5.644	1,80%	585	0,76%	525	0,70%	368	0,49%	388	0,50%	351	0,45%	248	0,34%	2.465	0,54%	9	0,03%	4	0,01%	3	0,01%	0		0		0																	
SJ 2023/24	1.641	1,89%	1.791	2,10%	1.284	1,65%	1.138	1,51%	5.854	1,80%	650	0,85%	612	0,82%	481	0,63%	361	0,47%	354	0,46%	273	0,37%	2.731	0,60%	16	0,05%	4	0,01%	5	0,02%	0		0		0																	

¹⁾ Die integrativ beschulten Schülerinnen und Schüler können nicht den einzelnen Schuljahrgängen zugeordnet werden; sie sind daher nur in den Zahlen für den jeweiligen Schulbereich insgesamt enthalten.

Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im angegebenen Förderschwerpunkt an den allgemein bildenden Schulen Niedersachsens nach Schuljahrgang (absolut und in Prozent zur Gesamtschülerzahl im jeweiligen Schuljahrgang)

Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler an Förderschulen								Inklusion, FÖS, Integration ¹⁾		Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler an Förderschulen										Inklusion, FÖS, Integration ¹⁾		Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler									
	1		2		3		4		Primarbereich (1-4)		5		6		7		8		9		10		Sekundarbereich I (5-10)		11		12		13			
	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent		
SJ 2011/12	104	0,13%	245	0,31%	332	0,44%	388	0,50%	1.484	0,48%	449	0,54%	480	0,57%	513	0,59%	478	0,52%	450	0,49%	96	0,12%	2.859	0,55%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2012/13	121	0,16%	263	0,34%	331	0,43%	401	0,54%	1.599	0,53%	426	0,53%	520	0,65%	517	0,60%	480	0,55%	448	0,49%	109	0,13%	3.068	0,60%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2013/14	383	0,53%	269	0,36%	344	0,46%	374	0,49%	1.904	0,64%	672	0,86%	413	0,53%	542	0,66%	519	0,60%	448	0,51%	141	0,16%	3.517	0,71%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2014/15	474	0,65%	721	0,99%	364	0,49%	380	0,51%	2.364	0,80%	838	1,04%	893	1,17%	477	0,60%	591	0,71%	420	0,49%	157	0,19%	4.049	0,83%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2015/16	419	0,58%	862	1,17%	921	1,29%	444	0,60%	2.986	1,02%	890	1,11%	1.007	1,30%	1.071	1,37%	509	0,63%	468	0,57%	164	0,20%	4.671	0,97%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2016/17	366	0,49%	739	1,00%	978	1,34%	1.048	1,45%	3.131	1,07%	1.044	1,30%	1.069	1,37%	1.151	1,44%	1.099	1,38%	429	0,52%	146	0,18%	5.275	1,10%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2017/18	440	0,59%	766	1,03%	1.022	1,43%	1.169	1,61%	3.397	1,16%	1.163	1,51%	1.224	1,59%	1.200	1,51%	1.232	1,53%	962	1,21%	182	0,23%	6.105	1,29%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2018/19	430	0,60%	865	1,16%	1.054	1,46%	1.269	1,77%	3.618	1,25%	1.254	1,61%	1.457	1,96%	1.441	1,84%	1.248	1,56%	1.084	1,35%	493	0,66%	6.977	1,50%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2019/20	452	0,63%	830	1,15%	1.174	1,63%	1.276	1,78%	3.732	1,30%	1.386	1,81%	1.485	1,98%	1.621	2,14%	1.474	1,87%	1.087	1,37%	572	0,75%	7.625	1,65%	29	0,09%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2020/21	459	0,60%	769	1,08%	1.121	1,59%	1.328	1,84%	3.677	1,27%	1.379	1,69%	1.567	2,14%	1.627	2,16%	1.707	2,24%	1.356	1,73%	631	0,84%	8.167	1,80%	36	0,11%	24	0,08%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2021/22	381	0,48%	809	1,07%	989	1,42%	1.232	1,76%	3.411	1,15%	1.317	1,73%	1.465	2,00%	1.755	2,36%	1.735	2,27%	1.503	1,97%	733	0,99%	8.508	1,89%	48	0,14%	21	0,07%	19	0,07%		
SJ 2022/23	424	0,49%	784	0,98%	1.054	1,39%	1.120	1,57%	3.382	1,08%	1.214	1,58%	1.461	1,94%	1.692	2,23%	1.740	2,25%	1.580	2,02%	816	1,11%	8.503	1,86%	53	0,15%	35	0,11%	20	0,07%		
SJ 2023/24	536	0,62%	858	1,01%	992	1,27%	1.191	1,58%	3.577	1,10%	1.292	1,68%	1.527	2,05%	1.641	2,15%	1.801	2,33%	1.578	2,03%	857	1,16%	8.696	1,91%	70	0,21%	30	0,10%	27	0,10%		

¹⁾ Die integrativ beschulten Schülerinnen und Schüler können nicht den einzelnen Schuljahrgängen zugeordnet werden; sie sind daher nur in den Zahlen für den jeweiligen Schulbereich insgesamt enthalten.

Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im angegebenen Förderschwerpunkt an den allgemein bildenden Schulen Niedersachsens nach Schuljahrgang (absolut und in Prozent zur Gesamtschülerzahl im jeweiligen Schuljahrgang)

Förderschwerpunkt Hören	Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler an Förderschulen								Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler an Förderschulen										Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler																			
	1				2				3				4				Primarbereich (1-4)		5		6		7		8		9		10		Sekundarbereich I (5-10)		11		12		13	
	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent				
Si 2011/12	60	0,08%	66	0,08%	89	0,12%	98	0,13%	643	0,21%	101	0,12%	112	0,13%	92	0,10%	119	0,13%	111	0,12%	74	0,09%	951	0,18%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%				
Si 2012/13	46	0,06%	69	0,09%	85	0,11%	93	0,12%	699	0,23%	101	0,13%	102	0,13%	112	0,13%	86	0,10%	119	0,13%	103	0,12%	982	0,19%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%				
Si 2013/14	117	0,16%	90	0,12%	70	0,09%	80	0,11%	755	0,25%	193	0,25%	100	0,13%	106	0,13%	109	0,13%	104	0,12%	84	0,10%	1.041	0,21%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%				
Si 2014/15	137	0,19%	173	0,24%	75	0,10%	85	0,11%	774	0,26%	233	0,29%	196	0,26%	106	0,13%	117	0,14%	105	0,12%	87	0,10%	1.121	0,23%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%				
Si 2015/16	191	0,26%	172	0,23%	215	0,30%	77	0,10%	807	0,28%	240	0,30%	236	0,30%	228	0,29%	95	0,12%	107	0,13%	89	0,11%	1.212	0,25%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%				
Si 2016/17	152	0,21%	230	0,31%	218	0,30%	220	0,30%	820	0,28%	253	0,32%	261	0,33%	263	0,33%	239	0,30%	118	0,14%	63	0,08%	1.335	0,28%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%				
Si 2017/18	150	0,20%	211	0,28%	258	0,36%	241	0,33%	860	0,29%	244	0,32%	260	0,34%	267	0,34%	266	0,33%	247	0,31%	106	0,14%	1.459	0,31%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%				
Si 2018/19	163	0,23%	239	0,32%	206	0,29%	254	0,35%	862	0,30%	265	0,34%	256	0,34%	269	0,34%	274	0,34%	261	0,33%	218	0,29%	1.543	0,33%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%				
Si 2019/20	153	0,21%	223	0,31%	232	0,32%	250	0,35%	858	0,30%	252	0,33%	283	0,38%	251	0,33%	262	0,33%	275	0,35%	232	0,31%	1.555	0,34%	29	0,09%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%				
Si 2020/21	137	0,18%	220	0,31%	220	0,31%	231	0,32%	808	0,28%	236	0,31%	262	0,36%	275	0,36%	256	0,34%	277	0,35%	240	0,32%	1.546	0,34%	45	0,13%	41	0,13%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%				
Si 2021/22	153	0,19%	196	0,26%	188	0,27%	231	0,33%	768	0,26%	251	0,33%	235	0,32%	253	0,34%	286	0,37%	249	0,33%	232	0,31%	1.508	0,33%	43	0,12%	50	0,16%	28	0,10%	28	0,10%						
Si 2022/23	134	0,18%	208	0,28%	193	0,26%	180	0,27%	726	0,25%	211	0,27%	255	0,34%	249	0,33%	248	0,33%	281	0,36%	207	0,28%	1.451	0,33%	46	0,13%	48	0,15%	46	0,15%								
Si 2023/24	118	0,14%	211	0,25%	190	0,24%	197	0,26%	716	0,22%	182	0,24%	226	0,30%	248	0,32%	258	0,33%	249	0,32%	247	0,33%	1.410	0,31%	55	0,17%	37	0,12%	42	0,15%								

¹⁾ Die Integrativ beschulten Schülerinnen und Schüler können nicht den einzelnen Schuljahrgängen zugeordnet werden; sie sind daher nur in den Zahlen für den jeweiligen Schulbereich insgesamt enthalten.

Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im angegebenen Förderschwerpunkt an den allgemein bildenden Schulen Niedersachsens nach Schuljahrgang (absolut und in Prozent zur Gesamtschülerzahl im jeweiligen Schuljahrgang)

Förderschwerpunkt Sehen	Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler an Förderschulen								Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler an Förderschulen										Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler																							
	1				2				3				4				Inklusion, FOS, Integration ¹⁾		Primarbereich (1-4)		5		6		7		8		9		10		Inklusion, FOS, Integration ¹⁾		Sekundarbereich I (5-10)		11		12		13	
	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent				
Sj 2011/12	10	0,01%	16	0,02%	20	0,03%	19	0,02%	157	0,05%	10	0,01%	30	0,04%	13	0,01%	18	0,02%	29	0,03%	25	0,03%	216	0,04%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%				
Sj 2012/13	9	0,01%	7	0,01%	31	0,04%	11	0,01%	176	0,06%	28	0,03%	6	0,01%	18	0,02%	9	0,01%	24	0,03%	44	0,05%	223	0,04%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%				
Sj 2013/14	45	0,06%	5	0,01%	8	0,01%	20	0,03%	176	0,06%	47	0,06%	27	0,03%	5	0,01%	17	0,02%	16	0,02%	43	0,05%	244	0,05%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%				
Sj 2014/15	55	0,08%	49	0,07%	12	0,02%	17	0,02%	224	0,08%	51	0,06%	48	0,06%	22	0,03%	19	0,02%	16	0,02%	38	0,05%	259	0,05%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%				
Sj 2015/16	52	0,07%	81	0,11%	59	0,08%	7	0,01%	235	0,08%	61	0,08%	61	0,08%	60	0,08%	21	0,03%	21	0,03%	36	0,04%	316	0,07%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%				
Sj 2016/17	39	0,05%	68	0,09%	87	0,12%	60	0,08%	254	0,09%	57	0,07%	74	0,09%	67	0,08%	63	0,08%	24	0,03%	32	0,04%	358	0,07%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%				
Sj 2017/18	51	0,07%	60	0,08%	69	0,10%	81	0,11%	261	0,09%	71	0,09%	55	0,07%	59	0,07%	60	0,09%	74	0,09%	32	0,04%	383	0,08%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%				
Sj 2018/19	47	0,07%	63	0,08%	59	0,08%	73	0,10%	242	0,08%	84	0,11%	58	0,08%	55	0,07%	66	0,08%	68	0,08%	86	0,11%	417	0,09%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%				
Sj 2019/20	41	0,06%	59	0,08%	64	0,09%	72	0,10%	236	0,08%	69	0,09%	78	0,10%	64	0,08%	64	0,08%	63	0,08%	91	0,12%	429	0,09%	5	0,01%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%				
Sj 2020/21	57	0,07%	53	0,07%	68	0,10%	75	0,10%	253	0,09%	67	0,09%	63	0,09%	82	0,11%	56	0,07%	74	0,09%	92	0,12%	434	0,10%	12	0,04%	12	0,04%	12	0,04%	12	0,04%	6	0,02%	0	0,00%	0	0,00%				
Sj 2021/22	54	0,07%	60	0,08%	48	0,07%	70	0,10%	232	0,08%	69	0,09%	68	0,09%	66	0,09%	79	0,10%	56	0,07%	94	0,13%	432	0,10%	14	0,04%	14	0,04%	12	0,04%	6	0,02%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%				
Sj 2022/23	43	0,05%	68	0,08%	80	0,11%	50	0,07%	245	0,08%	63	0,08%	72	0,10%	69	0,09%	74	0,10%	72	0,09%	73	0,10%	421	0,09%	14	0,04%	14	0,04%	14	0,04%	11	0,04%	11	0,04%	11	0,04%						
Sj 2023/24	51	0,06%	65	0,08%	70	0,09%	68	0,09%	254	0,08%	52	0,07%	77	0,10%	74	0,10%	93	0,12%	71	0,09%	67	0,09%	434	0,10%	13	0,04%	13	0,04%	13	0,04%	11	0,04%	11	0,04%	11	0,04%						

¹⁾ Die integrativ beschulten Schülerinnen und Schüler können nicht den einzelnen Schuljahrgängen zugeordnet werden; sie sind daher nur in den Zahlen für den jeweiligen Schulbereich insgesamt enthalten.

Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im angegebenen Förderschwerpunkt an den allgemein bildenden Schulen Niedersachsens nach Schuljahrgang (absolut und in Prozent zur Gesamtschülerzahl im jeweiligen Schuljahrgang)

Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler an Förderschulen								Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler an Förderschulen										Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler											
	Inklusion, FOS, Integration ¹⁾								Inklusion, FOS, Integration ¹⁾										Inklusion, FOS, Integration ¹⁾											
	1		2		3		4		Primarbereich (1-4)		5		6		7		8		9		10		Sekundarbereich I (5-10)		11		12		13	
Schuljahrgang	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent		
Sj 2011/12	168	0,22%	226	0,29%	201	0,27%	237	0,31%	1.198	0,39%	234	0,28%	238	0,28%	223	0,25%	220	0,24%	303	0,33%	97	0,12%	1.603	0,31%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
Sj 2012/13	179	0,24%	209	0,27%	206	0,27%	222	0,30%	1.222	0,40%	218	0,27%	238	0,30%	256	0,30%	254	0,29%	265	0,29%	88	0,10%	1.624	0,32%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
Sj 2013/14	337	0,47%	237	0,31%	184	0,24%	216	0,28%	1.357	0,45%	291	0,37%	240	0,31%	210	0,26%	260	0,30%	307	0,35%	67	0,08%	1.657	0,33%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
Sj 2014/15	360	0,49%	423	0,58%	197	0,27%	216	0,29%	1.478	0,50%	273	0,34%	327	0,43%	216	0,27%	244	0,29%	299	0,35%	95	0,11%	1.685	0,34%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
Sj 2015/16	339	0,47%	480	0,65%	397	0,56%	190	0,26%	1.582	0,54%	298	0,37%	326	0,42%	326	0,42%	234	0,29%	288	0,35%	104	0,13%	1.746	0,36%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
Sj 2016/17	368	0,50%	420	0,57%	475	0,65%	432	0,60%	1.695	0,58%	330	0,41%	349	0,45%	352	0,42%	346	0,43%	265	0,32%	99	0,12%	1.831	0,38%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
Sj 2017/18	350	0,47%	469	0,63%	427	0,60%	499	0,69%	1.745	0,60%	384	0,50%	364	0,47%	323	0,41%	355	0,44%	400	0,50%	82	0,11%	1.977	0,42%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
Sj 2018/19	357	0,50%	457	0,61%	444	0,62%	460	0,64%	1.718	0,59%	429	0,55%	445	0,60%	370	0,47%	317	0,40%	403	0,50%	204	0,27%	2.168	0,47%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
Sj 2019/20	320	0,45%	480	0,66%	502	0,70%	451	0,63%	1.753	0,61%	373	0,49%	463	0,62%	433	0,57%	395	0,50%	383	0,48%	183	0,24%	2.230	0,48%	14	0,04%	0	0,00%	0	0,00%
Sj 2020/21	351	0,46%	413	0,58%	468	0,67%	530	0,74%	1.762	0,61%	385	0,51%	403	0,55%	472	0,63%	435	0,57%	412	0,53%	228	0,30%	2.335	0,51%	25	0,07%	21	0,07%	0	0,00%
Sj 2021/22	354	0,44%	395	0,52%	432	0,62%	512	0,73%	1.693	0,57%	440	0,58%	421	0,58%	410	0,55%	470	0,61%	477	0,63%	235	0,32%	2.453	0,54%	26	0,08%	23	0,07%	13	0,05%
Sj 2022/23	414	0,48%	437	0,54%	409	0,54%	469	0,66%	1.729	0,55%	403	0,52%	457	0,60%	402	0,53%	435	0,56%	497	0,64%	243	0,33%	2.437	0,53%	36	0,10%	34	0,11%	15	0,05%
Sj 2023/24	357	0,41%	531	0,62%	405	0,52%	416	0,55%	1.709	0,53%	436	0,57%	439	0,59%	455	0,59%	411	0,53%	505	0,65%	271	0,37%	2.517	0,55%	34	0,10%	33	0,11%	24	0,09%

¹⁾ Die integrativ beschulten Schülerinnen und Schüler können nicht den einzelnen Schuljahrgängen zugeordnet werden; sie sind daher nur in den Zahlen für den jeweiligen Schulbereich insgesamt enthalten.

Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im angegebenen Förderschwerpunkt an den allgemein bildenden Schulen Niedersachsens nach Schuljahrgang (absolut und in Prozent zur Gesamtschülerzahl im jeweiligen Schuljahrgang)

Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler an Förderschulen ²⁾								Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler an Förderschulen ²⁾												Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler																							
					Inklusion, FOS, Integration ¹⁾				Primarbereich (1-4)				5				6				7				8				9				10				Sekundarbereich I (5-10)		11		12		13	
	1		2		3		4		Absolute Zahl		Prozent		Absolute Zahl		Prozent		Absolute Zahl		Prozent		Absolute Zahl		Prozent		Absolute Zahl		Prozent		Absolute Zahl		Prozent		Absolute Zahl		Prozent		Absolute Zahl		Prozent					
Schuljahr	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent								
Si 2011/12	1.967	2,53%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	2.305	0,75%	3.094	3,73%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	2.020	2,43%	5.594	1,07%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%								
Si 2012/13	1.921	2,54%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	2.405	0,79%	3.154	3,91%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	2.062	2,41%	5.893	1,15%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%								
Si 2013/14	2.135	2,96%	7	0,01%	0	0,00%	0	0,00%	2.530	0,85%	3.245	4,16%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	2.105	2,46%	5.937	1,19%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%								
Si 2014/15	2.260	3,09%	299	0,41%	0	0,00%	0	0,00%	2.819	0,96%	3.285	4,11%	107	0,14%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	2.154	2,56%	5.999	1,23%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%								
Si 2015/16	2.212	3,05%	341	0,46%	316	0,44%	0	0,00%	3.011	1,03%	3.409	4,24%	99	0,13%	126	0,16%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	2.173	2,61%	6.072	1,26%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%								
Si 2016/17	2.351	3,17%	312	0,42%	366	0,50%	314	0,43%	3.343	1,14%	3.408	4,24%	152	0,19%	106	0,13%	121	0,15%	0	0,00%	0	0,00%	2.275	2,81%	6.144	1,28%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%								
Si 2017/18	2.545	3,41%	333	0,45%	339	0,47%	384	0,53%	3.601	1,23%	3.631	4,71%	172	0,22%	150	0,19%	107	0,13%	111	0,14%	2.247	2,89%	6.440	1,37%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%								
Si 2018/19	2.554	3,55%	358	0,48%	395	0,55%	362	0,51%	3.669	1,26%	3.909	5,03%	212	0,28%	176	0,22%	155	0,19%	105	0,13%	2.329	3,11%	6.886	1,48%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%										
Si 2019/20	2.588	3,60%	359	0,50%	397	0,55%	429	0,60%	3.773	1,31%	4.150	5,41%	254	0,34%	219	0,29%	179	0,23%	163	0,21%	2.345	3,09%	7.310	1,58%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%										
Si 2020/21	2.742	3,58%	355	0,50%	405	0,58%	410	0,57%	3.912	1,35%	4.288	5,66%	240	0,33%	262	0,35%	229	0,30%	180	0,23%	2.410	3,20%	7.609	1,67%																				
Si 2021/22	2.848	3,57%	346	0,46%	400	0,57%	426	0,61%	4.020	1,36%	4.443	5,81%	260	0,36%	232	0,31%	256	0,33%	216	0,28%	2.583	3,48%	7.990	1,77%																				
Si 2022/23	3.114	3,63%	372	0,46%	361	0,48%	395	0,55%	4.242	1,35%	4.692	6,04%	264	0,35%	269	0,34%	228	0,30%	230	0,29%	2.741	3,72%	8.214	1,80%																				
Si 2023/24	3.244	3,74%	347	0,41%	417	0,53%	346	0,46%	4.354	1,34%	4.660	6,07%	247	0,33%	275	0,36%	239	0,31%	227	0,29%	2.741	3,72%	8.389	1,84%																				

¹⁾ Die integrativ beschulten Schülerinnen und Schüler können nicht den einzelnen Schuljahrgängen zugeordnet werden; sie sind daher nur in den Zahlen für den jeweiligen Schulbereich insgesamt enthalten.

²⁾ Die Zahlen der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden nicht jahrgangsweise, sondern nach Schulbereichen (Primarbereich, Sekundarbereich I und Sekundarbereich II) erhoben. Als einzige Förderschule wird diese Schulform bis Schuljahrgang 12 geführt.

Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im angegebenen Förderschwerpunkt an den allgemein bildenden Schulen Niedersachsens nach Schuljahrgang (absolut und in Prozent zur Gesamtschülerzahl im jeweiligen Schuljahrgang)

gesamt Schuljahrgang	Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler an Förderschulen ²⁾								Inklusion, FÖS, Integration ¹⁾		Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler an Förderschulen ²⁾										Inklusion, FÖS, Integration ¹⁾		Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler							
	1		2		3		4		Primarbereich (1-4) 3)		5		6		7		8		9		10		Sekundarbereich I (5-10) 4)		11		12		13	
	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent	Absolute Zahl	Prozent
SJ 2011/12	3.884	5,00%	2.322	2,98%	2.276	3,04%	2.575	3,35%	12.598	4,10%	5.884	7,10%	3.250	3,84%	3.487	3,98%	3.738	4,07%	3.535	3,88%	3.465	4,17%	26.258	5,04%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2012/13	3.670	4,85%	2.275	2,95%	2.099	2,67%	2.429	3,26%	12.310	4,05%	5.791	7,17%	3.038	3,77%	3.259	3,79%	3.586	4,08%	3.648	4,02%	3.559	4,16%	26.909	5,26%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2013/14	4.773	6,63%	2.237	2,95%	1.891	2,51%	2.104	2,77%	12.814	4,28%	7.066	9,06%	2.728	3,49%	3.091	3,77%	3.326	3,84%	3.598	4,10%	3.745	4,37%	27.855	5,59%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2014/15	5.028	6,88%	3.846	5,30%	1.928	2,59%	2.018	2,68%	14.182	4,81%	7.357	9,21%	4.578	6,02%	2.734	3,42%	3.245	3,92%	3.192	3,71%	3.928	4,68%	28.519	5,84%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2015/16	4.754	6,55%	4.163	5,65%	4.589	6,43%	2.077	2,80%	16.429	5,63%	7.842	9,76%	4.655	6,00%	5.022	6,44%	2.804	3,48%	3.029	3,66%	3.694	4,44%	29.609	6,14%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2016/17	4.889	6,60%	3.915	5,31%	4.976	6,82%	5.014	6,94%	18.794	6,41%	8.281	10,31%	5.069	6,49%	4.902	6,13%	5.176	6,48%	2.704	3,28%	3.731	4,60%	31.306	6,50%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2017/18	5.214	6,99%	4.058	5,47%	4.966	6,93%	5.695	7,84%	19.933	6,80%	8.259	10,72%	5.601	7,26%	5.355	6,76%	5.224	6,48%	4.863	6,09%	3.679	4,73%	33.463	7,10%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2018/19	5.233	7,27%	4.269	5,73%	5.302	7,36%	5.763	8,05%	20.567	7,09%	9.503	12,24%	5.420	7,27%	6.073	7,76%	5.624	7,03%	4.946	6,16%	4.711	6,29%	36.277	7,79%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2019/20	5.177	7,21%	4.278	5,92%	5.726	7,94%	6.050	8,45%	21.331	7,38%	9.757	12,71%	6.256	8,33%	5.934	7,85%	6.481	8,22%	5.369	6,77%	4.922	6,49%	38.719	8,39%	77	0,23%	0	0,00%	0	0,00%
SJ 2020/21	5.358	6,99%	3.970	5,55%	5.511	7,83%	6.276	8,71%	21.115	7,27%	10.011	13,21%	6.223	8,49%	6.688	8,87%	6.371	8,38%	6.219	7,92%	5.245	6,96%	40.757	8,97%	129	0,38%	103	0,33%	0	0,00%
SJ 2021/22	5.392	6,75%	4.027	5,31%	5.176	7,43%	6.139	8,75%	20.794	7,02%	10.313	13,48%	6.230	8,52%	6.673	8,97%	7.073	9,25%	6.064	7,96%	5.747	7,73%	42.100	9,34%	140	0,46%	112	0,35%	66	0,24%
SJ 2022/23	5.671	6,61%	3.728	4,64%	5.063	6,69%	5.637	7,91%	20.099	6,42%	10.129	13,16%	6.415	8,51%	6.614	8,72%	6.988	9,05%	6.604	8,45%	5.720	7,77%	42.470	9,29%	158	0,45%	136	0,42%	95	0,34%
SJ 2023/24	5.990	6,90%	3.936	4,63%	5.151	6,60%	5.642	7,48%	20.719	6,37%	9.824	12,81%	6.455	8,68%	6.760	8,84%	7.119	9,21%	6.487	8,36%	6.088	8,25%	42.733	9,37%	188	0,57%	117	0,37%	109	0,39%

¹⁾ Die integrativ beschulten Schülerinnen und Schüler können nicht den einzelnen Schuljahrgängen zugeordnet werden; sie sind daher nur in den Zahlen für den jeweiligen Schulbereich insgesamt enthalten.

²⁾ Die Zahlen der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden nicht jahrgangsweise, sondern nach Schulbereichen (Primarbereich, Sekundarbereich I und Sekundarbereich II) erhoben. Als einzige Förderschule wird diese Schulform bis Schuljahrgang 12 geführt.

Anhang zu Nummer 3.1.1.2

Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Schulform und Förderschwerpunkt

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	Gesamt	SIG
2023/2024	Primarbereich	4.255	2.246	2.109	492	200	891	1.348	11.541	01-04
2023/2024	HS	2.356	206	641	31	12	70	235	3.551	05-10
2023/2024	RS	680	235	507	105	39	117	37	1.720	05-10
2023/2024	OBS	6.358	900	2.424	256	90	439	557	11.024	05-10
2023/2024	GY	88	131	536	369	112	251	103	1.590	05-13
2023/2024	KGS	958	201	445	90	26	87	78	1.885	05-13
2023/2024	IGS / FWS	4.141	669	1.332	216	82	324	367	7.131	05-13
	Gesamt	18.836	4.588	7.994	1.559	561	2.179	2.725	38.442	

Anteile in Prozent

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	
2023/2024	Primarbereich	100,00	38,37	58,96	68,72	78,74	52,14	30,96	Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS
2023/2024	HS	12,70	7,47	7,27	2,01	2,55	2,68	2,80	
2023/2024	RS	3,66	8,53	5,75	6,80	8,28	4,49	0,44	
2023/2024	OBS	34,26	32,66	27,47	16,58	19,11	16,83	6,64	
2023/2024	GY	0,47	4,75	6,08	23,90	23,78	9,62	1,23	
2023/2024	KGS	5,16	7,29	5,04	5,83	5,52	3,34	0,93	
2023/2024	IGS / FWS	22,32	24,27	15,10	13,99	17,41	12,42	4,37	
	SIG 05-11 gesamt	78,57	84,97	66,71	69,11	76,65	49,38	16,41	Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS

Grundlagen für die Berechnung der Anteile im Schuljahr...

- 2023/2024 SIG 01-10 an FöS
SIG 01-13 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2022/2023 SIG 01-10 an FöS
SIG 01-13 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2021/2022 SIG 01-10 an FöS
SIG 01-13 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2020/2021 SIG 01-10 an FöS
SIG 01-12 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2019/2020 SIG 01-10 an FöS; FöS GE 10. SIG zu 2/3
SIG 01-11 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2018/2019 SIG 01-10 an FöS; FöS GE 10. SIG zu 1/3
SIG 01-10 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2017/2018 SIG 01-09 an FöS
SIG 01-09 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2016/2017 SIG 01-08 an FöS; FöS GE 5. SIG zu 4/5
SIG 01-08 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2015/2016 SIG 01-03 und 05-07 an FöS; FöS GE 1. SIG zu 3/4 und 5. SIG zu 3/5
SIG 01-03 und 05-07 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2014/2015 SIG 01-02 und 05-06 an FöS; FöS GE 1. SIG zu 2/4 und 5. SIG zu 2/5
SIG 01-02 und 05-06 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2013/2014 SIG 01 und 05 an FöS; FöS GE 1. SIG zu 1/4 und 5. SIG zu 1/5
SIG 01 und 05 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler

- GS_Primar IGS / FWS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler bis SIG 04 an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 01 bis höchstens 04 (Abstufung siehe oben)
- HS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer HS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- RS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer RS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- OBS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer OBS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- GY Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler eines GY an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
- KGS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer KGS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
- IGS / FWS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer IGS oder FWS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)

Anhang zu Nummer 3.1.1.2

Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Schulform und Förderschwerpunkt

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	Gesamt	SIG
2022/2023	Primarbereich	4.131	2.127	1.899	492	178	912	1.390	11.129	01-04
2022/2023	HS	2.370	196	667	29	15	80	221	3.578	05-10
2022/2023	RS	713	234	510	108	42	105	41	1.753	05-10
2022/2023	OBS	6.338	817	2.370	275	91	428	548	10.867	05-10
2022/2023	GY	79	80	458	301	81	165	103	1.267	05-11
2022/2023	KGS	984	169	442	81	21	70	62	1.829	05-11
2022/2023	IGS / FWS	4.076	561	1.206	180	65	288	377	6.753	05-11
	Gesamt	18.691	4.184	7.552	1.466	493	2.048	2.742	37.176	

Anteile in Prozent

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	
2022/2023	Primarbereich	100,00	37,69	56,15	67,77	72,65	52,75	32,77	Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS
2022/2023	HS	12,49	7,95	7,84	2,00	3,56	3,28	2,69	
2022/2023	RS	3,76	9,49	6,00	7,44	9,98	4,31	0,50	
2022/2023	OBS	33,39	33,14	27,87	18,95	21,62	17,56	6,67	
2022/2023	GY	0,42	3,25	5,39	20,74	19,24	6,77	1,25	
2022/2023	KGS	5,18	6,86	5,20	5,58	4,99	2,87	0,75	
2022/2023	IGS / FWS	21,48	22,76	14,18	12,41	15,44	11,82	4,59	
	SIG 05-11 gesamt	76,72	83,45	66,48	67,13	74,82	46,61	16,46	Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS

Grundlagen für die Berechnung der Anteile im Schuljahr...

- 2022/2023 SIG 01-10 an FöS
SIG 01-13 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2021/2022 SIG 01-10 an FöS
SIG 01-13 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2020/2021 SIG 01-10 an FöS
SIG 01-12 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2019/2020 SIG 01-10 an FöS; FöS GE 10. SIG zu 2/3
SIG 01-11 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2018/2019 SIG 01-10 an FöS; FöS GE 10. SIG zu 1/3
SIG 01-10 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2017/2018 SIG 01-09 an FöS
SIG 01-09 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2016/2017 SIG 01-08 an FöS; FöS GE 5. SIG zu 4/5
SIG 01-08 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2015/2016 SIG 01-03 und 05-07 an FöS; FöS GE 1. SIG zu 3/4 und 5. SIG zu 3/5
SIG 01-03 und 05-07 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2014/2015 SIG 01-02 und 05-06 an FöS; FöS GE 1. SIG zu 2/4 und 5. SIG zu 2/5
SIG 01-02 und 05-06 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2013/2014 SIG 01 und 05 an FöS; FöS GE 1. SIG zu 1/4 und 5. SIG zu 1/5
SIG 01 und 05 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler

- GS_Primar IGS / FWS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler bis SIG 04 an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 01 bis höchstens 04 (Abstufung siehe oben)
- HS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer HS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- RS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer RS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- OBS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer OBS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- GY Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler eines GY an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
- KGS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer KGS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
- IGS / FWS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer IGS oder FWS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)

Anhang zu Nummer 3.1.1.2

Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Schulform und Förderschwerpunkt

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	Gesamt	SIG
2021/2022	Primarbereich	4.979	2.192	2.046	514	189	896	1.432	12.248	01-04
2021/2022	HS	2.435	189	654	34	15	89	217	3.633	05-10
2021/2022	RS	634	204	512	108	33	99	47	1.637	05-10
2021/2022	OBS	6.373	683	2.330	277	89	396	521	10.669	05-10
2021/2022	GY	68	76	434	279	76	173	83	1.189	05-13
2021/2022	KGS	1.012	153	442	90	21	64	62	1.844	05-13
2021/2022	IGS / FWS	4.085	470	1.165	210	69	279	353	6.631	05-13
	Gesamt	19.586	3.967	7.583	1.512	492	1.996	2.715	37.851	

Anteile in Prozent

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	
2021/2022	Primarbereich	100,00	38,93	59,98	66,93	81,47	52,92	35,62	Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS
2021/2022	HS	12,79	8,72	7,69	2,25	3,47	3,63	2,72	
2021/2022	RS	3,33	9,41	6,02	7,16	7,64	4,04	0,59	
2021/2022	OBS	33,47	31,50	27,39	18,37	20,60	16,14	6,52	
2021/2022	GY	0,36	3,51	5,10	18,50	17,59	7,05	1,04	
2021/2022	KGS	5,31	7,06	5,20	5,97	4,86	2,61	0,78	
2021/2022	IGS / FWS	21,45	21,68	13,69	13,93	15,97	11,37	4,42	
	SIG 05-11 gesamt	76,71	81,87	65,08	66,18	70,14	44,84	16,06	Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS

Grundlagen für die Berechnung der Anteile im Schuljahr...

- 2021/2022 SIG 01-10 an FöS
SIG 01-13 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2020/2021 SIG 01-10 an FöS
SIG 01-12 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2019/2020 SIG 01-10 an FöS; FöS GE 10. SIG zu 2/3
SIG 01-11 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2018/2019 SIG 01-10 an FöS; FöS GE 10. SIG zu 1/3
SIG 01-10 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2017/2018 SIG 01-09 an FöS
SIG 01-09 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2016/2017 SIG 01-08 an FöS; FöS GE 5. SIG zu 4/5
SIG 01-08 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2015/2016 SIG 01-03 und 05-07 an FöS; FöS GE 1. SIG zu 3/4 und 5. SIG zu 3/5
SIG 01-03 und 05-07 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2014/2015 SIG 01-02 und 05-06 an FöS; FöS GE 1. SIG zu 2/4 und 5. SIG zu 2/5
SIG 01-02 und 05-06 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2013/2014 SIG 01 und 05 an FöS; FöS GE 1. SIG zu 1/4 und 5. SIG zu 1/5
SIG 01 und 05 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler

- GS_Primar IGS / FWS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler bis SIG 04 an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 01 bis höchstens 04 (Abstufung siehe oben)
- HS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer HS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- RS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer RS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- OBS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer OBS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- GY Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler eines GY an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
- KGS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer KGS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
- IGS / FWS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer IGS oder FWS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)

Anhang zu Nummer 3.1.1.2

Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Schulform und Förderschwerpunkt

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	Gesamt	SIG
2020/2021	Primarbereich	5.211	2.204	2.367	537	206	971	1.389	12.885	01-04
2020/2021	HS	2.428	179	645	32	13	85	208	3.590	05-10
2020/2021	RS	541	183	470	127	31	88	48	1.488	05-10
2020/2021	OBS	6.080	627	2.207	283	91	352	483	10.123	05-10
2020/2021	GY	72	51	408	299	79	168	88	1.165	05-12
2020/2021	KGS	964	149	398	83	21	69	59	1.743	05-12
2020/2021	IGS / FWS	3.902	453	1.098	201	67	248	356	6.325	05-12
	Gesamt	19.198	3.846	7.593	1.562	508	1.981	2.631	37.319	

Anteile in Prozent

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	
2020/2021	Primarbereich	100,00	40,13	64,37	66,46	81,42	55,11	35,51	Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS
2020/2021	HS	13,03	8,78	7,90	2,07	3,00	3,64	2,73	
2020/2021	RS	2,90	8,98	5,75	8,21	7,14	3,77	0,63	
2020/2021	OBS	32,64	30,77	27,02	18,31	20,97	15,07	6,35	
2020/2021	GY	0,39	2,50	5,00	19,34	18,20	7,19	1,16	
2020/2021	KGS	5,18	7,31	4,87	5,37	4,84	2,96	0,78	
2020/2021	IGS / FWS	20,95	22,23	13,44	13,00	15,44	10,62	4,68	
	SIG 05-11 gesamt	75,09	80,57	63,99	66,30	69,59	43,25	16,32	Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS

Grundlagen für die Berechnung der Anteile im Schuljahr...

- 2020/2021 SIG 01-10 an FöS
SIG 01-12 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2019/2020 SIG 01-10 an FöS; FöS GE 10. SIG zu 2/3
SIG 01-11 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2018/2019 SIG 01-10 an FöS; FöS GE 10. SIG zu 1/3
SIG 01-10 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2017/2018 SIG 01-09 an FöS
SIG 01-09 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2016/2017 SIG 01-08 an FöS; FöS GE 5. SIG zu 4/5
SIG 01-08 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2015/2016 SIG 01-03 und 05-07 an FöS; FöS GE 1. SIG zu 3/4 und 5. SIG zu 3/5
SIG 01-03 und 05-07 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2014/2015 SIG 01-02 und 05-06 an FöS; FöS GE 1. SIG zu 2/4 und 5. SIG zu 2/5
SIG 01-02 und 05-06 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2013/2014 SIG 01 und 05 an FöS; FöS GE 1. SIG zu 1/4 und 5. SIG zu 1/5
SIG 01 und 05 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler

- GS_Primar IGS / FWS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler bis SIG 04 an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 01 bis höchstens 04 (Abstufung siehe oben)
- HS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer HS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- RS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer RS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- OBS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer OBS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- GY Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler eines GY an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
- KGS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer KGS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
- IGS / FWS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer IGS oder FWS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)

Anhang zu Nummer 3.1.1.2

Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Schulform und Förderschwerpunkt

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	Gesamt	SJG
2019/2020	Primarbereich	5.499	2.277	2.400	541	192	963	1.449	13.321	01-04
2019/2020	HS	2.316	171	607	47	13	77	197	3.428	05-10
2019/2020	RS	435	139	460	117	32	93	39	1.315	05-10
2019/2020	OBS	5.504	597	1.965	297	84	314	410	9.171	05-10
2019/2020	GY	59	44	397	312	91	157	72	1.132	05-11
2019/2020	KGS	861	135	386	82	23	63	55	1.605	05-11
2019/2020	IGS / FWS	3.599	406	1.014	196	67	235	334	5.851	05-11
	Gesamt	18.273	3.769	7.229	1.592	502	1.902	2.556	35.823	

Anteile in Prozent

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	
2019/2020	Primarbereich	100,00	42,32	64,31	63,05	81,36	54,93	38,40	Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS
2019/2020	HS	13,10	9,01	7,93	2,97	3,00	3,43	3,01	
2019/2020	RS	2,46	7,33	6,01	7,39	7,37	4,14	0,60	
2019/2020	OBS	31,14	31,47	25,67	18,75	19,35	13,99	6,26	
2019/2020	GY	0,33	2,32	5,19	19,70	20,97	7,00	1,10	
2019/2020	KGS	4,87	7,12	5,04	5,18	5,30	2,81	0,84	
2019/2020	IGS / FWS	20,36	21,40	13,25	12,37	15,44	10,47	5,10	
	SJG 05-11 gesamt	72,28	78,65	63,09	66,35	71,43	41,84	16,91	Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS

Grundlagen für die Berechnung der Anteile im Schuljahr...

- 2019/2020 SJG 01-10 an FöS; FöS GE 10. SJG zu 2/3
SJG 01-11 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2018/2019 SJG 01-10 an FöS; FöS GE 10. SJG zu 1/3
SJG 01-10 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2017/2018 SJG 01-09 an FöS
SJG 01-09 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2016/2017 SJG 01-08 an FöS; FöS GE 5. SJG zu 4/5
SJG 01-08 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2015/2016 SJG 01-03 und 05-07 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 3/4 und 5. SJG zu 3/5
SJG 01-03 und 05-07 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2014/2015 SJG 01-02 und 05-06 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 2/4 und 5. SJG zu 2/5
SJG 01-02 und 05-06 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2013/2014 SJG 01 und 05 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 1/4 und 5. SJG zu 1/5
SJG 01 und 05 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler

- GS_Primar IGS / FWS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler bis SJG 04 an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 01 bis höchstens 04 (Abstufung siehe oben)
- HS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer HS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- RS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer RS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- OBS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer OBS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- GY Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler eines GY an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
- KGS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer KGS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
- IGS / FWS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer IGS oder FWS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)

Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Schulform und Förderschwerpunkt

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	Gesamt	SJG
2018/2019	Primarbereich	5.312	2.138	2.251	548	201	910	1.383	12.743	01-04
2018/2019	HS	2.202	157	601	46	18	72	184	3.280	05-10
2018/2019	RS	332	133	368	109	32	84	37	1.095	05-10
2018/2019	OBS	4.779	569	1.727	303	74	284	300	8.036	05-10
2018/2019	GY	66	29	330	273	80	133	66	977	05-10
2018/2019	KGS	792	157	322	91	20	62	46	1.490	05-10
2018/2019	IGS / FWS	3.130	329	890	162	68	218	296	5.093	05-10
	Gesamt	16.613	3.512	6.489	1.532	493	1.763	2.312	32.714	

Anteile in Prozent

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	
2018/2019	Primarbereich	100,00	41,55	62,22	63,57	83,06	52,97	37,69	Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS
2018/2019	HS	13,33	8,88	8,61	2,98	4,32	3,32	3,43	
2018/2019	RS	2,01	7,52	5,27	7,06	7,67	3,87	0,69	
2018/2019	OBS	28,93	32,18	24,75	19,64	17,75	13,10	5,59	
2018/2019	GY	0,40	1,64	4,73	17,69	19,18	6,13	1,23	
2018/2019	KGS	4,79	8,88	4,62	5,90	4,80	2,86	0,86	
2018/2019	IGS / FWS	18,95	18,61	12,76	10,50	16,31	10,06	5,52	
	SJG 05-10 gesamt	68,42	77,71	60,74	63,77	70,02	39,35	17,31	Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS

Grundlagen für die Berechnung der Anteile im Schuljahr...

- 2019/2020 SJG 01-10 an FöS; FöS GE 10. SJG zu 2/3
SJG 01-11 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2018/2019 SJG 01-10 an FöS; FöS GE 10. SJG zu 1/3
SJG 01-10 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2017/2018 SJG 01-09 an FöS
SJG 01-09 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2016/2017 SJG 01-08 an FöS; FöS GE 5. SJG zu 4/5
SJG 01-08 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2015/2016 SJG 01-03 und 05-07 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 3/4 und 5. SJG zu 3/5
SJG 01-03 und 05-07 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2014/2015 SJG 01-02 und 05-06 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 2/4 und 5. SJG zu 2/5
SJG 01-02 und 05-06 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2013/2014 SJG 01 und 05 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 1/4 und 5. SJG zu 1/5
SJG 01 und 05 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler

- GS_Primar IGS / FWS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler bis SJG 04 an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 01 bis höchstens 04 (Abstufung siehe oben)
- HS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer HS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- RS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer RS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- OBS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer OBS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- GY Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler eines GY an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
- KGS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer KGS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
- IGS / FWS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer IGS oder FWS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)

Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Schulform und Förderschwerpunkt

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	Gesamt	SJG
2017/2018	Primarbereich	4.977	2.165	2.174	543	213	907	1.308	12.287	01-04
2017/2018	HS	1.974	146	521	41	12	46	134	2.874	05-09
2017/2018	RS	263	79	306	87	27	69	29	860	05-09
2017/2018	OBS	3.848	446	1.369	247	50	219	218	6.397	05-09
2017/2018	GY	39	36	245	221	78	111	52	782	05-09
2017/2018	KGS	705	127	241	72	25	52	42	1.264	05-09
2017/2018	IGS / FWS	2.550	276	651	145	46	175	274	4.117	05-09
	Gesamt	14.356	3.275	5.507	1.356	451	1.579	2.057	28.581	

Anteile in Prozent

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	
2017/2018	Primarbereich	100,00	42,52	64,00	63,14	81,61	51,98	36,32	Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS
2017/2018	HS	13,67	9,95	9,01	3,19	3,66	2,52	3,21	
2017/2018	RS	1,82	5,38	5,29	6,78	8,23	3,78	0,70	
2017/2018	OBS	26,64	30,38	23,68	19,24	15,24	11,99	5,23	
2017/2018	GY	0,27	2,45	4,24	17,21	23,78	6,08	1,25	
2017/2018	KGS	4,88	8,65	4,17	5,61	7,62	2,85	1,01	
2017/2018	IGS / FWS	17,65	18,80	11,26	11,29	14,02	9,58	6,57	
	SJG 05-09 gesamt	64,93	75,61	57,65	63,32	72,56	36,80	17,96	Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS

Grundlagen für die Berechnung der Anteile im Schuljahr...

- 2019/2020 SJG 01-10 an FöS; FöS GE 10. SJG zu 2/3
SJG 01-11 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2018/2019 SJG 01-10 an FöS; FöS GE 10. SJG zu 1/3
SJG 01-10 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2017/2018 SJG 01-09 an FöS
SJG 01-09 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2016/2017 SJG 01-08 an FöS; FöS GE 5. SJG zu 4/5
SJG 01-08 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2015/2016 SJG 01-03 und 05-07 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 3/4 und 5. SJG zu 3/5
SJG 01-03 und 05-07 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2014/2015 SJG 01-02 und 05-06 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 2/4 und 5. SJG zu 2/5
SJG 01-02 und 05-06 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2013/2014 SJG 01 und 05 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 1/4 und 5. SJG zu 1/5
SJG 01 und 05 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler

- GS_Primar IGS / FWS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler bis SJG 04 an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 01 bis höchstens 04 (Abstufung siehe oben)
- HS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer HS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- RS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer RS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- OBS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer OBS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- GY Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler eines GY an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
- KGS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer KGS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
- IGS / FWS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer IGS oder FWS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)

Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Schulform und Förderschwerpunkt

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	Gesamt	StG
2016/2017	Primarbereich	4.652	2.089	1.974	531	211	826	1.247	11.530	01-04
2016/2017	HS	1.444	109	418	29	12	34	97	2.143	05-08
2016/2017	RS	149	51	231	72	18	48	29	598	05-08
2016/2017	OBS	2.661	349	977	184	44	161	145	4.521	05-08
2016/2017	GY	56	19	190	174	52	93	48	632	05-08
2016/2017	KGS	531	90	166	59	21	39	30	936	05-08
2016/2017	IGS / FWS	1.799	229	466	107	47	127	205	2.980	05-08
	Gesamt	11.292	2.936	4.422	1.156	405	1.328	1.801	23.340	

Anteile in Prozent

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	
2016/2017	Primarbereich	100,00	42,64	63,05	64,76	83,07	48,73	37,30	Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS
2016/2017	HS	12,55	9,56	9,58	2,85	4,60	2,51	3,09	
2016/2017	RS	1,30	4,47	5,29	7,09	6,90	3,54	0,92	
2016/2017	OBS	23,13	30,61	22,39	18,11	16,86	11,86	4,62	
2016/2017	GY	0,49	1,67	4,35	17,13	19,92	6,85	1,53	
2016/2017	KGS	4,62	7,89	3,80	5,81	8,05	2,87	0,96	
2016/2017	IGS / FWS	15,64	20,09	10,68	10,53	18,01	9,36	6,53	
	StG 05-08 gesamt	57,72	74,30	56,11	61,52	74,33	36,99	17,64	Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS

Grundlagen für die Berechnung der Anteile im Schuljahr...

- 2019/2020 StG 01-10 an FöS; FöS GE 10. StG zu 2/3
StG 01-11 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2018/2019 StG 01-10 an FöS; FöS GE 10. StG zu 1/3
StG 01-10 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2017/2018 StG 01-09 an FöS
StG 01-09 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2016/2017 StG 01-08 an FöS; FöS GE 5. StG zu 4/5
StG 01-08 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2015/2016 StG 01-03 und 05-07 an FöS; FöS GE 1. StG zu 3/4 und 5. StG zu 3/5
StG 01-03 und 05-07 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2014/2015 StG 01-02 und 05-06 an FöS; FöS GE 1. StG zu 2/4 und 5. StG zu 2/5
StG 01-02 und 05-06 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2013/2014 StG 01 und 05 an FöS; FöS GE 1. StG zu 1/4 und 5. StG zu 1/5
StG 01 und 05 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler

- GS_Primar IGS / FWS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler bis StG 04 an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 01 bis höchstens 04 (Abstufung siehe oben)
- HS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer HS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- RS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer RS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- OBS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer OBS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- GY Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler eines GY an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
- KGS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer KGS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
- IGS / FWS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer IGS oder FWS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)

Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Schulform und Förderschwerpunkt

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	Gesamt	StG
2015/2016	Primarbereich	2.616	1.490	1.435	365	167	576	885	7.534	01-03
2015/2016	HS	1.020	124	316	28	12	25	71	1.596	05-07
2015/2016	RS	106	42	162	47	15	34	16	422	05-07
2015/2016	OBS	1.760	258	681	129	33	116	89	3.066	05-07
2015/2016	GY	42	13	130	98	32	55	28	398	05-07
2015/2016	KGS	350	56	102	41	19	28	21	617	05-07
2015/2016	IGS / FWS	1.252	161	286	64	25	98	142	2.028	05-07
	Gesamt	7.146	2.144	3.112	772	303	932	1.252	15.661	

Anteile in Prozent

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	
2015/2016	Primarbereich	100,00	38,87	65,17	63,15	86,98	47,37	37,29	Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS
2015/2016	HS	12,42	14,20	10,65	3,99	6,59	2,63	3,05	
2015/2016	RS	1,29	4,81	5,46	6,70	8,24	3,58	0,69	
2015/2016	OBS	21,44	29,55	22,94	18,38	18,13	12,21	3,82	
2015/2016	GY	0,51	1,49	4,38	13,96	17,58	5,79	1,20	
2015/2016	KGS	4,26	6,41	3,44	5,84	10,44	2,95	0,90	
2015/2016	IGS / FWS	15,25	18,44	9,64	9,12	13,74	10,32	6,10	
	StG 05-07 gesamt	55,18	74,91	56,50	57,98	74,73	37,47	15,77	Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS

Grundlagen für die Berechnung der Anteile im Schuljahr...

- 2019/2020 StG 01-10 an FöS; FöS GE 10. StG zu 2/3
StG 01-11 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2018/2019 StG 01-10 an FöS; FöS GE 10. StG zu 1/3
StG 01-10 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2017/2018 StG 01-09 an FöS
StG 01-09 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2016/2017 StG 01-08 an FöS; FöS GE 5. StG zu 4/5
StG 01-08 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2015/2016 StG 01-03 und 05-07 an FöS; FöS GE 1. StG zu 3/4 und 5. StG zu 3/5
StG 01-03 und 05-07 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2014/2015 StG 01-02 und 05-06 an FöS; FöS GE 1. StG zu 2/4 und 5. StG zu 2/5
StG 01-02 und 05-06 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2013/2014 StG 01 und 05 an FöS; FöS GE 1. StG zu 1/4 und 5. StG zu 1/5
StG 01 und 05 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler

- GS_Primar IGS / FWS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler bis StG 04 an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 01 bis höchstens 04 (Abstufung siehe oben)
- HS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer HS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- RS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer RS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- OBS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer OBS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- GY Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler eines GY an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
- KGS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer KGS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
- IGS / FWS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer IGS oder FWS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)

Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Schulform und Förderschwerpunkt

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	Gesamt	SJG
2014/2015	Primarbereich	1.091	899	801	191	88	352	564	3.986	01-02
2014/2015	HS	614	59	160	24	4	12	43	916	05-06
2014/2015	RS	59	27	100	27	10	23	7	253	05-06
2014/2015	OBS	949	152	350	72	20	67	52	1.662	05-06
2014/2015	GY	25	5	86	53	13	18	22	222	05-06
2014/2015	KGS	228	38	64	34	8	20	16	408	05-06
2014/2015	IGS / FWS	714	95	151	47	20	49	74	1.150	05-06
	Gesamt	3.680	1.275	1.712	448	163	541	778	8.597	

Anteile in Prozent

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	
2014/2015	Primarbereich	100,00	31,74	67,03	61,61	84,62	44,96	36,12	Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS
2014/2015	HS	11,91	10,97	9,30	5,59	4,04	2,00	2,90	
2014/2015	RS	1,14	5,02	5,81	6,29	10,10	3,83	0,47	
2014/2015	OBS	18,41	28,25	20,34	16,78	20,20	11,17	3,50	
2014/2015	GY	0,48	0,93	5,00	12,35	13,13	3,00	1,48	
2014/2015	KGS	4,42	7,06	3,72	7,93	8,08	3,33	1,08	
2014/2015	IGS / FWS	13,85	17,66	8,77	10,96	20,20	8,17	4,98	
	SJG 05-06 gesamt	50,21	69,89	52,93	59,91	75,76	31,50	14,41	Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS

Grundlagen für die Berechnung der Anteile im Schuljahr...

- 2019/2020 SJG 01-10 an FöS; FöS GE 10. SJG zu 2/3
SJG 01-11 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2018/2019 SJG 01-10 an FöS; FöS GE 10. SJG zu 1/3
SJG 01-10 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2017/2018 SJG 01-09 an FöS
SJG 01-09 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2016/2017 SJG 01-08 an FöS; FöS GE 5. SJG zu 4/5
SJG 01-08 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2015/2016 SJG 01-03 und 05-07 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 3/4 und 5. SJG zu 3/5
SJG 01-03 und 05-07 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2014/2015 SJG 01-02 und 05-06 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 2/4 und 5. SJG zu 2/5
SJG 01-02 und 05-06 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2013/2014 SJG 01 und 05 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 1/4 und 5. SJG zu 1/5
SJG 01 und 05 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler

- GS_Primar IGS / FWS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler bis SJG 04 an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 01 bis höchstens 04 (Abstufung siehe oben)
- HS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer HS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- RS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer RS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- OBS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer OBS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- GY Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler eines GY an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
- KGS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer KGS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
- IGS / FWS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer IGS oder FWS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)

Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Schulform und Förderschwerpunkt

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	Gesamt	SJG
2013/2014	Primarbereich	426	314	269	66	33	136	234	1.478	01
2013/2014	HS	279	20	52	7	2	6	21	387	05
2013/2014	RS	50	12	27	12	6	13	3	123	05
2013/2014	OBS	325	73	105	28	5	32	17	585	05
2013/2014	GY	5	0	27	19	4	10	13	78	05
2013/2014	KGS	102	14	19	13	3	5	10	166	05
2013/2014	IGS / FWS	257	35	62	15	10	28	37	444	05
	Gesamt	1.444	468	561	160	63	230	335	3.261	

Anteile in Prozent

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE
2013/2014	Primarbereich	100,00	23,42	70,05	54,10	71,74	40,36	32,91
2013/2014	HS	11,73	8,33	7,74	3,63	4,26	2,06	2,88
2013/2014	RS	2,10	5,00	4,02	6,22	12,77	4,47	0,41
2013/2014	OBS	13,67	30,42	15,63	14,51	10,64	11,00	2,33
2013/2014	GY	0,21	0,00	4,02	9,84	8,51	3,44	1,78
2013/2014	KGS	4,29	5,83	2,83	6,74	6,38	1,72	1,37
2013/2014	IGS / FWS	10,81	14,58	9,23	7,77	21,28	9,62	5,07
	SJG 05 gesamt	42,81	64,17	43,45	48,70	63,83	32,30	13,84

Differenz zu 100% ist der Anteil an den FöS

Grundlagen für die Berechnung der Anteile im Schuljahr...

- 2019/2020 SJG 01-10 an FöS; FöS GE 10. SJG zu 2/3
- SJG 01-11 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2018/2019 SJG 01-10 an FöS; FöS GE 10. SJG zu 1/3
- SJG 01-10 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2017/2018 SJG 01-09 an FöS
- SJG 01-09 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2016/2017 SJG 01-08 an FöS; FöS GE 5. SJG zu 4/5
- SJG 01-08 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2015/2016 SJG 01-03 und 05-07 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 3/4 und 5. SJG zu 3/5
- SJG 01-03 und 05-07 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2014/2015 SJG 01-02 und 05-06 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 2/4 und 5. SJG zu 2/5
- SJG 01-02 und 05-06 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler
- 2013/2014 SJG 01 und 05 an FöS; FöS GE 1. SJG zu 1/4 und 5. SJG zu 1/5
- SJG 01 und 05 inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler

- GS_Primar IGS / FWS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler bis SJG 04 an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 01 bis höchstens 04 (Abstufung siehe oben)
- HS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer HS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- RS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer RS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- OBS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer OBS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 10 (Abstufung siehe oben)
- GY Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler eines GY an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
- KGS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer KGS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)
- IGS / FWS Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler einer IGS oder FWS an der Gesamtschülerzahl bestehend aus inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern an Förderschulen in den Schuljahrgängen 05 bis höchstens 13 (Abstufung siehe oben)

Finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule

2015

Sch.-Nr.	Kreisfreie Stadt/Landkreis	Betrag
101000	Braunschweig, Stadt	477.598 €
102000	Salzgitter, Stadt	222.059 €
103000	Wolfsburg, Stadt	253.422 €
151000	Landkreis Gifhorn	402.487 €
152000	Landkreis Göttingen	493.965 €
153000	Landkreis Goslar	256.813 €
154000	Landkreis Helmstedt	176.465 €
155000	Landkreis Northeim	284.872 €
156000	Landkreis Osterode am Harz	148.232 €
157000	Landkreis Peine	322.741 €
158000	Landkreis Wolfenbüttel	254.900 €
241000	Region Hannover	1.545.324 €
241001	Hannover, Landeshauptstadt	823.794 €
251000	Landkreis Diepholz	486.448 €
252000	Landkreis Hameln - Pyrmont	330.626 €
254000	Landkreis Hildesheim	549.447 €
255000	Landkreis Holzminden	132.978 €
256000	Landkreis Nienburg (Weser)	282.349 €
257000	Landkreis Schaumburg	352.773 €
351000	Landkreis Celle	417.134 €
352000	Landkreis Cuxhaven	438.713 €
353000	Landkreis Harburg	592.504 €
354000	Landkreis Lüchow - Dannenberg	106.402 €
355000	Landkreis Lüneburg	422.738 €
356000	Landkreis Osterholz	266.701 €
357000	Landkreis Rotenburg (Wümme)	400.461 €
358000	Landkreis Heidekreis	331.260 €
359000	Landkreis Stade	482.498 €
360000	Landkreis Uelzen	206.752 €
361000	Landkreis Verden	320.931 €
401000	Delmenhorst, Stadt	173.587 €
402000	Emden, Stadt	116.786 €
403000	Oldenburg (Oldb), Stadt	323.948 €
404000	Osnabrück, Stadt	313.083 €
405000	Wilhelmshaven, Stadt	132.287 €
451000	Landkreis Ammerland	290.997 €
452000	Landkreis Aurich	461.674 €
453000	Landkreis Cloppenburg	439.865 €
454000	Landkreis Emsland	730.570 €
455000	Landkreis Friesland	213.771 €
456000	Landkreis Grafschaft Bentheim	326.449 €
457000	Landkreis Leer	382.280 €
458000	Landkreis Oldenburg	311.467 €
459000	Landkreis Osnabrück	820.751 €
460000	Landkreis Vechta	351.902 €
461000	Landkreis Wesermarsch	201.658 €
462000	Landkreis Wittmund	125.539 €
	Insgesamt	17.500.001 €

Finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule

2016

Sch.-Nr.	Kreisfreie Stadt/Landkreis	Betrag
101000	Braunschweig, Stadt	826.177 €
102000	Salzgitter, Stadt	387.552 €
103000	Wolfsburg, Stadt	431.459 €
151000	Landkreis Gifhorn	688.433 €
152000	Landkreis Göttingen	844.675 €
153000	Landkreis Goslar	438.541 €
154000	Landkreis Helmstedt	303.347 €
155000	Landkreis Northeim	485.086 €
156000	Landkreis Osterode am Harz	252.741 €
157000	Landkreis Peine	555.094 €
158000	Landkreis Wolfenbüttel	433.225 €
241000	Region Hannover	2.675.684 €
241001	Hannover, Landeshauptstadt	1.441.951 €
251000	Landkreis Diepholz	832.065 €
252000	Landkreis Hameln - Pyrmont	566.482 €
254000	Landkreis Hildesheim	937.396 €
255000	Landkreis Holzminden	222.347 €
256000	Landkreis Nienburg (Weser)	482.483 €
257000	Landkreis Schaumburg	596.894 €
351000	Landkreis Celle	713.922 €
352000	Landkreis Cuxhaven	753.601 €
353000	Landkreis Harburg	1.016.218 €
354000	Landkreis Lüchow - Dannenberg	180.943 €
355000	Landkreis Lüneburg	724.060 €
356000	Landkreis Osterholz	455.790 €
357000	Landkreis Rotenburg (Wümme)	679.302 €
358000	Landkreis Heidekreis	569.570 €
359000	Landkreis Stade	824.896 €
360000	Landkreis Uelzen	350.642 €
361000	Landkreis Verden	550.733 €
401000	Delmenhorst, Stadt	295.908 €
402000	Emden, Stadt	201.377 €
403000	Oldenburg (Oldb), Stadt	558.091 €
404000	Osnabrück, Stadt	542.315 €
405000	Wilhelmshaven, Stadt	227.285 €
451000	Landkreis Ammerland	495.402 €
452000	Landkreis Aurich	783.537 €
453000	Landkreis Cloppenburg	756.590 €
454000	Landkreis Emsland	1.246.872 €
455000	Landkreis Friesland	363.470 €
456000	Landkreis Grafschaft Bentheim	560.946 €
457000	Landkreis Leer	652.202 €
458000	Landkreis Oldenburg	534.768 €
459000	Landkreis Osnabrück	1.394.793 €
460000	Landkreis Vechta	606.063 €
461000	Landkreis Wesermarsch	342.410 €
462000	Landkreis Wittmund	211.981 €
999999	SZV Hasenwinkel	4.680 €
	Insgesamt	29.999.999 €

Finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule

2017

Sch.-Nr.	Kreisfreie Stadt/Landkreis	Betrag
101000	Braunschweig, Stadt	823.964 €
102000	Salzgitter, Stadt	398.361 €
103000	Wolfsburg, Stadt	436.336 €
151000	Landkreis Gifhorn	680.949 €
153000	Landkreis Goslar	439.134 €
154000	Landkreis Helmstedt	304.303 €
155000	Landkreis Northeim	478.867 €
157000	Landkreis Peine	552.278 €
158000	Landkreis Wolfenbüttel	427.712 €
159000	Landkreis Göttingen	1.096.282 €
241000	Region Hannover	2.708.649 €
241001	Hannover, Landeshauptstadt	1.456.477 €
251000	Landkreis Diepholz	825.513 €
252000	Landkreis Hameln - Pyrmont	567.340 €
254000	Landkreis Hildesheim	930.993 €
255000	Landkreis Holzminden	222.280 €
256000	Landkreis Nienburg (Weser)	484.502 €
257000	Landkreis Schaumburg	594.241 €
351000	Landkreis Celle	715.605 €
352000	Landkreis Cuxhaven	751.163 €
353000	Landkreis Harburg	1.008.856 €
354000	Landkreis Lüchow - Dannenberg	182.025 €
355000	Landkreis Lüneburg	725.281 €
356000	Landkreis Osterholz	454.070 €
357000	Landkreis Rotenburg (Wümme)	674.240 €
358000	Landkreis Heidekreis	566.803 €
359000	Landkreis Stade	825.316 €
360000	Landkreis Uelzen	347.222 €
361000	Landkreis Verden	551.494 €
401000	Delmenhorst, Stadt	299.869 €
402000	Emden, Stadt	202.129 €
403000	Oldenburg (Oldb), Stadt	565.542 €
404000	Osnabrück, Stadt	546.386 €
405000	Wilhelmshaven, Stadt	229.860 €
451000	Landkreis Ammerland	499.171 €
452000	Landkreis Aurich	769.185 €
453000	Landkreis Cloppenburg	756.915 €
454000	Landkreis Emsland	1.242.671 €
455000	Landkreis Friesland	362.405 €
456000	Landkreis Grafschaft Bentheim	557.470 €
457000	Landkreis Leer	646.402 €
458000	Landkreis Oldenburg	534.510 €
459000	Landkreis Osnabrück	1.393.597 €
460000	Landkreis Vechta	607.124 €
461000	Landkreis Wesermarsch	342.427 €
462000	Landkreis Wittmund	209.333 €
999999	SZV Hasenwinkel	4.748 €
	Insgesamt	30.000.000 €

Finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule

2018

Sch.-Nr.	Kreisfreie Stadt/Landkreis	Betrag
101000	Braunschweig, Stadt	830.090 €
102000	Salzgitter, Stadt	417.526 €
103000	Wolfsburg, Stadt	441.257 €
151000	Landkreis Gifhorn	677.536 €
153000	Landkreis Goslar	438.832 €
154000	Landkreis Helmstedt	306.673 €
155000	Landkreis Northeim	472.650 €
157000	Landkreis Peine	550.091 €
158000	Landkreis Wolfenbüttel	424.996 €
159000	Landkreis Göttingen	1.088.752 €
241000	Region Hannover	2.732.426 €
241001	Hannover, Landeshauptstadt	1.483.438 €
251000	Landkreis Diepholz	827.044 €
252000	Landkreis Hameln - Pyrmont	562.167 €
254000	Landkreis Hildesheim	928.198 €
255000	Landkreis Holzminden	222.534 €
256000	Landkreis Nienburg (Weser)	486.689 €
257000	Landkreis Schaumburg	593.009 €
351000	Landkreis Celle	721.353 €
352000	Landkreis Cuxhaven	749.461 €
353000	Landkreis Harburg	1.016.845 €
354000	Landkreis Lüchow - Dannenberg	177.646 €
355000	Landkreis Lüneburg	725.708 €
356000	Landkreis Osterholz	447.293 €
357000	Landkreis Rotenburg (Wümme)	662.437 €
358000	Landkreis Heidekreis	561.823 €
359000	Landkreis Stade	827.477 €
360000	Landkreis Uelzen	342.299 €
361000	Landkreis Verden	552.607 €
401000	Delmenhorst, Stadt	307.207 €
402000	Emden, Stadt	201.070 €
403000	Oldenburg (Oldb), Stadt	568.312 €
404000	Osnabrück, Stadt	549.618 €
405000	Wilhelmshaven, Stadt	231.392 €
451000	Landkreis Ammerland	498.821 €
452000	Landkreis Aurich	760.217 €
453000	Landkreis Cloppenburg	755.508 €
454000	Landkreis Emsland	1.239.830 €
455000	Landkreis Friesland	359.574 €
456000	Landkreis Grafschaft Bentheim	552.233 €
457000	Landkreis Leer	641.095 €
458000	Landkreis Oldenburg	532.772 €
459000	Landkreis Osnabrück	1.378.598 €
460000	Landkreis Vechta	608.003 €
461000	Landkreis Wesermarsch	334.454 €
462000	Landkreis Wittmund	207.895 €
999999	SZV Hasenwinkel	4.541 €
	Insgesamt	29.999.997 €

Finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule

2019

Sch.-Nr.	Kreisfreie Stadt/Landkreis	Betrag
101000	Braunschweig, Stadt	934.804 €
102000	Salzgitter, Stadt	478.418 €
103000	Wolfsburg, Stadt	501.652 €
151000	Landkreis Gifhorn	755.515 €
153000	Landkreis Goslar	487.079 €
154000	Landkreis Helmstedt	340.858 €
155000	Landkreis Northeim	524.730 €
157000	Landkreis Peine	616.450 €
158000	Landkreis Wolfenbüttel	471.820 €
159000	Landkreis Göttingen	1.209.806 €
241000	Region Hannover	3.048.113 €
241001	Hannover, Landeshauptstadt	1.712.484 €
251000	Landkreis Diepholz	926.031 €
252000	Landkreis Hameln - Pyrmont	638.282 €
254000	Landkreis Hildesheim	1.035.950 €
255000	Landkreis Holzminden	244.963 €
256000	Landkreis Nienburg (Weser)	538.927 €
257000	Landkreis Schaumburg	656.782 €
351000	Landkreis Celle	812.802 €
352000	Landkreis Cuxhaven	838.056 €
353000	Landkreis Harburg	1.145.863 €
354000	Landkreis Lüchow - Dannenberg	195.316 €
355000	Landkreis Lüneburg	816.090 €
356000	Landkreis Osterholz	499.796 €
357000	Landkreis Rotenburg (Wümme)	731.004 €
358000	Landkreis Heidekreis	624.103 €
359000	Landkreis Stade	929.564 €
360000	Landkreis Uelzen	377.257 €
361000	Landkreis Verden	620.501 €
401000	Delmenhorst, Stadt	345.121 €
402000	Emden, Stadt	228.979 €
403000	Oldenburg (Oldb), Stadt	641.269 €
404000	Osnabrück, Stadt	617.678 €
405000	Wilhelmshaven, Stadt	261.919 €
451000	Landkreis Ammerland	555.703 €
452000	Landkreis Aurich	837.909 €
453000	Landkreis Cloppenburg	846.880 €
454000	Landkreis Emsland	1.379.813 €
455000	Landkreis Friesland	395.991 €
456000	Landkreis Grafschaft Bentheim	614.288 €
457000	Landkreis Leer	712.597 €
458000	Landkreis Oldenburg	590.791 €
459000	Landkreis Osnabrück	1.529.705 €
460000	Landkreis Vechta	676.074 €
461000	Landkreis Wesermarsch	366.201 €
462000	Landkreis Wittmund	228.574 €
999999	SZV Hasenwinkel	5.492 €
	Insgesamt	33.548.000 €

Finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule

2020

Sch.-Nr.	Kreisfreie Stadt/Landkreis	Betrag
101000	Braunschweig, Stadt	947.000 €
102000	Salzgitter, Stadt	485.413 €
103000	Wolfsburg, Stadt	512.354 €
151000	Landkreis Gifhorn	764.838 €
153000	Landkreis Goslar	482.748 €
154000	Landkreis Helmstedt	343.801 €
155000	Landkreis Northeim	526.812 €
157000	Landkreis Peine	623.619 €
158000	Landkreis Wolfenbüttel	469.889 €
159000	Landkreis Göttingen	1.211.653 €
241000	Region Hannover	3.086.118 €
241001	Hannover, Landeshauptstadt	1.736.892 €
251000	Landkreis Diepholz	931.508 €
252000	Landkreis Hameln - Pyrmont	645.397 €
254000	Landkreis Hildesheim	1.042.674 €
255000	Landkreis Holzminden	242.543 €
256000	Landkreis Nienburg (Weser)	540.102 €
257000	Landkreis Schaumburg	656.314 €
351000	Landkreis Celle	817.645 €
352000	Landkreis Cuxhaven	838.370 €
353000	Landkreis Harburg	1.164.493 €
354000	Landkreis Lüchow - Dannenberg	194.937 €
355000	Landkreis Lüneburg	823.965 €
356000	Landkreis Osterholz	502.060 €
357000	Landkreis Rotenburg (Wümme)	726.696 €
358000	Landkreis Heidekreis	626.592 €
359000	Landkreis Stade	940.892 €
360000	Landkreis Uelzen	376.780 €
361000	Landkreis Verden	627.382 €
401000	Delmenhorst, Stadt	349.272 €
402000	Emden, Stadt	231.292 €
403000	Oldenburg (Oldb), Stadt	648.286 €
404000	Osnabrück, Stadt	617.752 €
405000	Wilhelmshaven, Stadt	262.787 €
451000	Landkreis Ammerland	554.933 €
452000	Landkreis Aurich	833.643 €
453000	Landkreis Cloppenburg	848.238 €
454000	Landkreis Emsland	1.380.642 €
455000	Landkreis Friesland	394.574 €
456000	Landkreis Grafschaft Bentheim	617.272 €
457000	Landkreis Leer	713.444 €
458000	Landkreis Oldenburg	588.919 €
459000	Landkreis Osnabrück	1.536.100 €
460000	Landkreis Vechta	684.739 €
461000	Landkreis Wesermarsch	363.068 €
462000	Landkreis Wittmund	228.377 €
999999	SZV Hasenwinkel	5.175 €
	Insgesamt	33.748.000 €

Finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule

2021

Sch.-Nr.	Kreisfreie Stadt/Landkreis	Betrag
101000	Braunschweig, Stadt	940.983 €
102000	Salzgitter, Stadt	482.402 €
103000	Wolfsburg, Stadt	516.333 €
151000	Landkreis Gifhorn	761.306 €
153000	Landkreis Goslar	477.073 €
154000	Landkreis Helmstedt	343.782 €
155000	Landkreis Northeim	520.526 €
157000	Landkreis Peine	623.780 €
158000	Landkreis Wolfenbüttel	462.788 €
159000	Landkreis Göttingen	1.198.425 €
241000	Region Hannover	3.077.415 €
241001	Hannover, Landeshauptstadt	1.735.123 €
251000	Landkreis Diepholz	921.425 €
252000	Landkreis Hameln - Pyrmont	642.008 €
254000	Landkreis Hildesheim	1.034.252 €
255000	Landkreis Holzminden	237.943 €
256000	Landkreis Nienburg (Weser)	537.606 €
257000	Landkreis Schaumburg	646.784 €
351000	Landkreis Celle	808.841 €
352000	Landkreis Cuxhaven	825.869 €
353000	Landkreis Harburg	1.160.389 €
354000	Landkreis Lüchow - Dannenberg	191.577 €
355000	Landkreis Lüneburg	809.862 €
356000	Landkreis Osterholz	498.360 €
357000	Landkreis Rotenburg (Wümme)	709.557 €
358000	Landkreis Heidekreis	621.783 €
359000	Landkreis Stade	935.842 €
360000	Landkreis Uelzen	369.750 €
361000	Landkreis Verden	625.006 €
401000	Delmenhorst, Stadt	348.090 €
402000	Emden, Stadt	228.109 €
403000	Oldenburg (Oldb), Stadt	644.546 €
404000	Osnabrück, Stadt	612.057 €
405000	Wilhelmshaven, Stadt	260.911 €
451000	Landkreis Ammerland	552.860 €
452000	Landkreis Aurich	820.830 €
453000	Landkreis Cloppenburg	835.890 €
454000	Landkreis Emsland	1.364.640 €
455000	Landkreis Friesland	387.632 €
456000	Landkreis Grafschaft Bentheim	612.503 €
457000	Landkreis Leer	708.212 €
458000	Landkreis Oldenburg	576.617 €
459000	Landkreis Osnabrück	1.513.722 €
460000	Landkreis Vechta	677.956 €
461000	Landkreis Wesermarsch	354.905 €
462000	Landkreis Wittmund	222.907 €
999999	SZV Hasenwinkel	4.823 €
	Insgesamt	33.444.000 €

Finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule

2022

Sch.-Nr.	Kreisfreie Stadt/Landkreis	Betrag
101000	Braunschweig, Stadt	1.047.929 €
102000	Salzgitter, Stadt	542.706 €
103000	Wolfsburg, Stadt	591.074 €
151000	Landkreis Gifhorn	852.990 €
153000	Landkreis Goslar	525.287 €
154000	Landkreis Helmstedt	384.582 €
155000	Landkreis Northeim	580.761 €
157000	Landkreis Peine	704.076 €
158000	Landkreis Wolfenbüttel	515.673 €
159000	Landkreis Göttingen	1.330.071 €
241000	Region Hannover	3.426.782 €
241001	Hannover, Landeshauptstadt	1.977.317 €
251000	Landkreis Diepholz	1.022.639 €
252000	Landkreis Hameln - Pyrmont	714.694 €
254000	Landkreis Hildesheim	1.155.988 €
255000	Landkreis Holzminden	259.670 €
256000	Landkreis Nienburg (Weser)	594.109 €
257000	Landkreis Schaumburg	715.966 €
351000	Landkreis Celle	904.474 €
352000	Landkreis Cuxhaven	917.486 €
353000	Landkreis Harburg	1.299.242 €
354000	Landkreis Lüchow - Dannenberg	210.361 €
355000	Landkreis Lüneburg	908.288 €
356000	Landkreis Osterholz	558.383 €
357000	Landkreis Rotenburg (Wümme)	789.123 €
358000	Landkreis Heidekreis	694.715 €
359000	Landkreis Stade	1.045.585 €
360000	Landkreis Uelzen	411.041 €
361000	Landkreis Verden	701.397 €
401000	Delmenhorst, Stadt	390.106 €
402000	Emden, Stadt	256.539 €
403000	Oldenburg (Oldb), Stadt	721.682 €
404000	Osnabrück, Stadt	677.238 €
405000	Wilhelmshaven, Stadt	292.553 €
451000	Landkreis Ammerland	615.481 €
452000	Landkreis Aurich	904.654 €
453000	Landkreis Cloppenburg	926.182 €
454000	Landkreis Emsland	1.518.785 €
455000	Landkreis Friesland	428.988 €
456000	Landkreis Grafschaft Bentheim	678.983 €
457000	Landkreis Leer	786.955 €
458000	Landkreis Oldenburg	636.302 €
459000	Landkreis Osnabrück	1.674.014 €
460000	Landkreis Vechta	753.262 €
461000	Landkreis Wesermarsch	392.953 €
462000	Landkreis Wittmund	247.518 €
999999	SZV Hasenwinkel	6.053 €
	Insgesamt	37.290.657 €

Finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule

2023

Sch.-Nr.	Kreisfreie Stadt/Landkreis	Betrag
101000	Braunschweig, Stadt	1.188.907 €
102000	Salzgitter, Stadt	611.341 €
103000	Wolfsburg, Stadt	684.915 €
151000	Landkreis Gifhorn	980.285 €
153000	Landkreis Goslar	591.702 €
154000	Landkreis Helmstedt	441.046 €
155000	Landkreis Northeim	664.684 €
157000	Landkreis Peine	806.597 €
158000	Landkreis Wolfenbüttel	586.954 €
159000	Landkreis Göttingen	1.516.353 €
241000	Region Hannover	3.862.195 €
241001	Hannover, Landeshauptstadt	2.295.772 €
251000	Landkreis Diepholz	1.162.159 €
252000	Landkreis Hameln - Pyrmont	818.494 €
254000	Landkreis Hildesheim	1.302.426 €
255000	Landkreis Holzminden	299.607 €
256000	Landkreis Nienburg (Weser)	674.400 €
257000	Landkreis Schaumburg	816.842 €
351000	Landkreis Celle	1.028.204 €
352000	Landkreis Cuxhaven	1.046.964 €
353000	Landkreis Harburg	1.477.807 €
354000	Landkreis Lüchow - Dannenberg	238.163 €
355000	Landkreis Lüneburg	1.015.351 €
356000	Landkreis Osterholz	638.135 €
357000	Landkreis Rotenburg (Wümme)	889.757 €
358000	Landkreis Heidekreis	793.568 €
359000	Landkreis Stade	1.192.226 €
360000	Landkreis Uelzen	469.585 €
361000	Landkreis Verden	800.109 €
401000	Delmenhorst, Stadt	445.450 €
402000	Emden, Stadt	291.913 €
403000	Oldenburg (Oldb), Stadt	810.362 €
404000	Osnabrück, Stadt	771.797 €
405000	Wilhelmshaven, Stadt	331.025 €
451000	Landkreis Ammerland	700.026 €
452000	Landkreis Aurich	1.012.148 €
453000	Landkreis Cloppenburg	1.048.405 €
454000	Landkreis Emsland	1.720.313 €
455000	Landkreis Friesland	490.801 €
456000	Landkreis Grafschaft Bentheim	768.864 €
457000	Landkreis Leer	889.090 €
458000	Landkreis Oldenburg	713.640 €
459000	Landkreis Osnabrück	1.897.630 €
460000	Landkreis Vechta	849.374 €
461000	Landkreis Wesermarsch	448.536 €
462000	Landkreis Wittmund	280.474 €
999999	SZV Hasenwinkel	8.604 €
	Insgesamt	42.373.000 €